Satzung der Stadt Haltern vom 23.03.2015

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie Anforderungen an Einfriedungen und unbebaute Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Haltern am See „Elterbreischlag" im Ortsteil Sythen.

Gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung-BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW.S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW.S. 294) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Haltern am See in der Sitzung am 12.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ziel der Satzung

Diese Satzung der Stadt Haltern am See über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie Anforderungen an Einfriedungen und unbebaute Flächen wird erlassen zur Durchführung und Wahrung des nach dem städtebaulich-gestalterischen Planungswillen der Stadt Haltern am See zu bebauenden Plangebietes „Elterbreischlag" einschließlich seiner 1.Änderung im Ortsteil Sythen.

§ 2
Lage und Geltungsbereich

Das ca. 21 ha umfassende Plangebiet liegt am nördlichen Randbereich der Ortslage Sythen und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Nordosten durch die Landesstraße 652 (Sythener Straße),
- im Süden durch die Straßen Mosskamp und Melkenweg
- im Westen durch den Brinkweg,
- im Osten durch die Trasse der Deutschen Bahn AG, Wanne-Eickel - Bremen.

Der dem Original dieser Satzung beigefügte Bebauungsplan zeigt den Geltungsbereich dieser Satzung durch eine gestrichelte Linie.

Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.70 „Elterbreischlag" in Haltern am See.

§ 3
Anforderungen an die bauliche Gestaltung

1. Dächer

Zulässig sind in WA 1, WA 1* und WA 2 ausschließlich Satteldächer mit einer Neigung von 30° - 45°. Geringere Dachneigungen können ausnahmsweise, insbesondere im Hinblick auf barrierefreies Wohnen, zugelassen werden.

In WA 2* sind ausschließlich Satteldächer mit einer Neigung von maximal 30°, in WA 4 sind ausschließlich Satteldächer mit einer Neigung von maximal 35° zulässig.

In WA 3 sind zusätzlich Zelt-/Walmdächer, sowie gegeneinander versetzte Pultdächer (max.30°) zulässig, wobei der Versatz zwischen den Pultdächern eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten darf.

Aneinandergrenzende Dachflächen müssen mit gleicher Neigung und in gleicher Farbe der Dacheindeckung erstellt werden.
Als Dacheindeckmaterial bei geneigten Dächern sind nur rote, nur braune oder nur schwarze Dachpfannen zulässig. Bei Dachbegrünungen kann dort eine abweichende Dacheindeckung erfolgen.
Doppelhaushälften müssen jeweils gleiche First- und Traufhöhen aufweisen. Abweichungen sind zulässig, sofern sie ein besonderes Merkmal der Architektur darstellen oder durch die Topografie des jeweiligen Baugrundstücks begründet sind.

2. Dachausbauten

Dachausbauten (z. B. Gauben, Dacheinschnitte) dürfen insgesamt eine Breite von maximal der Hälfte der Traufenlänge (e) der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Dabei sind Einzelausbauten bis zu einer maximalen Breite von 3,5 m

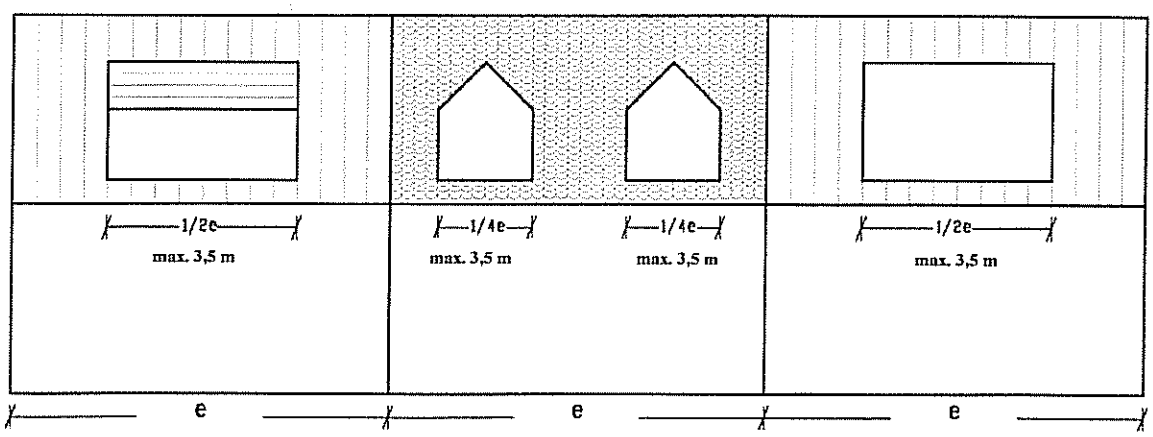

zulässig.
Der Mindestabstand untereinander und zum Ortgang beträgt jeweils 1,25 m.

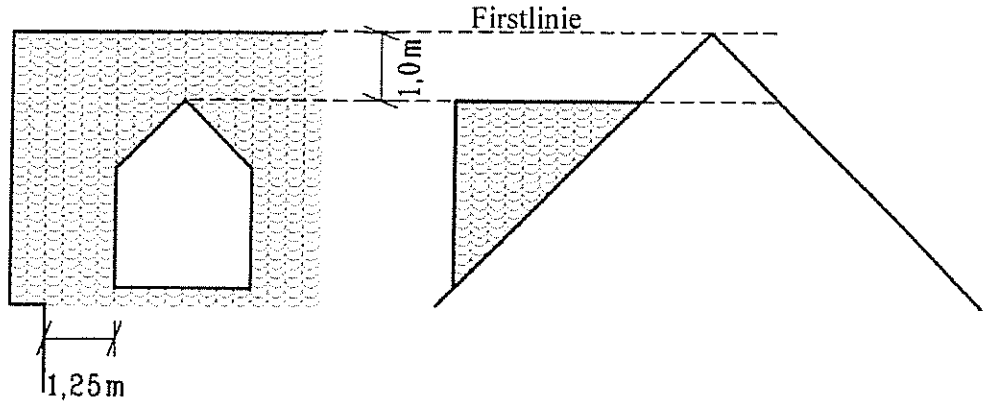

Die Dachhaut / der First der Dachausbauten muss - vertikal gemessen - mindestens 1,0 m unterhalb der Firstlinie des jeweiligen Gebäudes liegen.
Zwerchgiebel, die aus der Fassade heraus entwickelt werden, sind bis zu einer Breite von einem Drittel der zugehörigen Trauflänge (e) zulässig.
Der First muss – vertikal gemessen – mindestens 1,0 m unterhalb der Firstlinie des jeweiligen Gebäudes liegen.

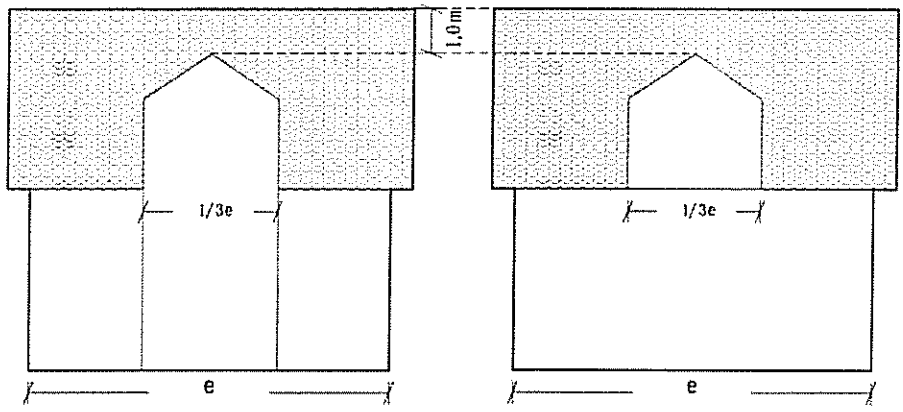

Zwerchgiebel oder Gauben bei Doppelhäusern sind grenzständig oder mit einem Mindestabstand von 1,25 m zur gemeinsamen Grundstücksgrenze zu errichten.

3. Fassaden

Die Außenwandflächen der Gebäude sind oberhalb des Sockels grundsätzlich in (Verblend)- Mauerwerk zu erstellen. Putz- oder Holzfassaden sind ganz oder teilweise zulässig.
Aneinandergrenzende Fassaden sind in gleichem Material und in gleicher Farbe auszuführen.
Fassadenbegrünungen sind zulässig.

4. Garagen/Stellplätze

An das Wohnhaus angebaute Garagen und/oder überdachte Stellplätze müssen mit der Flucht der Wohnhäuser an der straßenzugewandten Seite abschließen oder hinter dieser zurückspringen.
Der Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt bei Garagen 5,0 m und bei überdachten Stellplätzen mindestens 3,0 m.
In den festgesetzten Vorgartenbereichen sind Garagen und/oder überdachte Stellplätze nicht zulässig.
Aneinander gebaute Garagen und/oder überdachte Stellplätze sollen in einheitlicher Bauflucht zur zugeordneten Erschließungsanlage ausgeführt werden. Der seitliche Abstand von Garagen zu öffentlichen Verkehrsflächen beträgt mindestens 0,5 m und ist zu begrünen.

5. Einfriedungen

Auf den festgesetzten Vorgartenflächen der Neubaugrundstücke zum öffentlichen Raum sind ausschließlich offene Einfriedungen (Zäune), aber auch Hecken bis zu einer Höhe von 1,0 m, grenzständig zulässig.
Sichtschutzanlagen sind in den Vorgartenflächen unzulässig.
Grenzständige Sichtschutzanlagen auf höchstens zwei Nachbargrenzen pro Grundstück dürfen eine Länge von jeweils 5,0 m nicht überschreiten.

6. Abböschungen

Höhenunterschiede im Gelände dürfen durch Abböschen bzw. Abtreppen ausgeglichen werden.
Dabei sind nur jeweils maximal 0,5 m hohe Abtreppungen, deren Abstand untereinander mindestens jeweils 2,0 m betragen muss, zulässig.
Die Abtreppungswände auf der Grundstücksgrenze sind bei der Bestimmung der Einfriedungshöhe mitzurechnen.

7. Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung, Warenautomaten nur ausnahmsweise an Gebäudewänden zulässig.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 BauO NRW in der aktuell geltenden Fassung.

Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der BauO NRW vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 23.03.2015

gez.

Klimpel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, durch den Rat der Stadt Haltern am See am 12.03.2015 beschlossene Satzung betreffend den Erlaß örtlicher Bauvorschriften gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 „Elterbreischlag", 1. Änderung, im Ortsteil Haltern Sythen wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der aktuellen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Der in § 2 der vorstehenden Satzung betreffend den Erlaß örtlicher Bauvorschriften genannte Bebauungsplan, die Satzung selbst sowie deren Begründung werden im Planungs- und Umweltamt der Stadt Haltern am See, Verwaltungsgebäude Rochfordstraße 1 in 45721 Haltern, I. Obergeschoß, Zimmer 1.21, während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Haltern am See zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
2. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft gegeben. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der vorgenannten Satzung kann ebenfalls dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) oder der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 23.03.2015

Klimpel
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

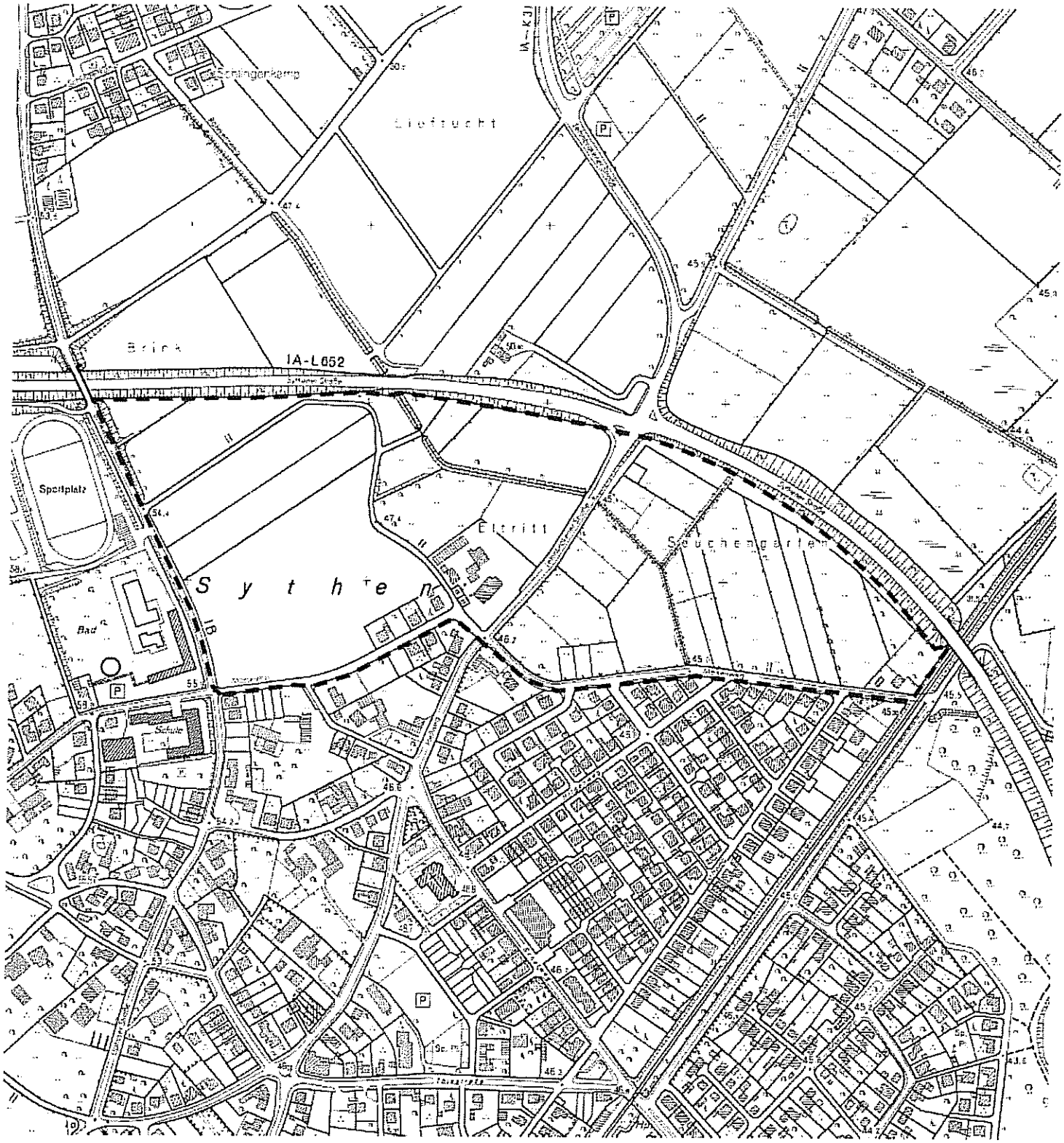

Übersichtsplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 70 ‚Elterbreischlag' (ohne definierten Maßstab)

Begründung

für die als Satzung erlassenen örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 70 der Stadt Haltern am See „Elterbreischlag" im Ortsteil Haltern Sythen

Im Interesse der Wahrung des homogenen städtebaulichen Erscheinungsbildes des Baugebietes ist es geboten, gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) örtliche Bauvorschriften zu erlassen, die zum einen die wesentlichen Gestaltungselemente der Bestandsgebäude -unmittelbar angrenzend an das Plangebiet- aufgreifen und zum anderen eine angemessene Realisierung der zulässigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes gewährleisten.

Zu 1 - Dächer

In Wohngebieten dominiert ein geneigtes Dach das Gebäude und im Zusammenhang mit der Lage des Baukörpers auf dem jeweiligen Grundstück ebenfalls den betroffenen Straßen- und Siedlungsraum.

Aus diesem Grund müssen aneinandergrenzende Dachflächen eine gleiche Neigung und eine gleiche Farbe der Dacheindeckung erhalten. Die Beschränkung der zulässigen Farben der Dacheindeckung auf rot, braun oder schwarz, sowie die ausschließliche Zulässigkeit von Dachpfannen – nur bei Dachbegrünungen kann eine abweichende Art der Dacheindeckung (Unterkonstruktion) gewählt werden- gewährleistet die Schaffung eines homogenen Siedlungsbildes und entspricht dem gebauten Umfeld in der Ortsrandlage von Sythen.
Die Möglichkeit der Dachbegrünung bietet sich insbesondere bei den flachgeneigten Satteldächern und versetzten Pultdächern sowie bei den Flachdächern der Garagen an.
Nicht zuletzt aus Gründen einer verzögerten Regenwasserabgabe, aber auch, weil sich begrünte Dachflächen in die, durch die Übergangssituation von Stadt und Land gekennzeichnete räumliche Lage des Baugebietes, gestalterisch einfügen und städtebaulich vertreten lassen, wird diese alternative Dachgestaltung durch die vorgenannten örtlichen Bauvorschriften ermöglicht.

Aufgrund der im Bebauungsplan ebenfalls festgesetzten Option, das 2. Geschoss im Dachraum der Gebäude zu erstellen, ist es neben der Festsetzung der Dachneigung notwendig, Dachausbauten (Gauben) und Dacheinschnitte bei den geplanten Gebäuden gestalterisch einzubeziehen.
Zur Vermeidung unmaßstäblicher Dachausbauten und Dacheinschnitte dürfen diese eine Breite von maximal 50 % der Trauflänge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 1,25 m zum Ortgang einhalten.
Der First bzw. die Dachhaut der Dachausbauten muß senkrecht gemessen mindestens 1,0 m unterhalb der Firstlinie des jeweiligen Gebäudes liegen.
Zwerchgiebel, die aus der Fassade heraus entwickelt werden, stellen ein architektonisch prägendes und eigenständiges Bauteil dar.

Im Hinblick auf die Wahrung der Maßstäblichkeit im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude ist ihr Maß auf ein Drittel der zugehörigen Trauflänge begrenzt.
Aufgrund der städtebaulich gestalterischen Wirkung von Zwerchgiebeln bei Doppelhäusern sind diese grenzständig – in Abstimmung mit dem Nachbarn – bzw. in einem Mindestabstand von 1,25 m von der gemeinsamen Grenze zu errichten.
Dies gilt ebenso für Dachgauben.

Zu 3 - Fassaden

Die Fassaden prägen das einheitliche Erscheinungsbild einer Siedlung entscheidend; daher sind die zulässigen Materialien begrenzt:
Aufgrund der Ortstypik wird grundsätzlich die Verwendung von (Verblend)- Mauerwerk festgesetzt, Holz oder Putzfassaden können als Abweichung zugelassen werden um auch anderen Wohn-/Gestaltungsabsichten zu entsprechen.
Ein willkürlicher Wechsel wird aber durch die vor genannten Gestaltungsbestimmungen vermieden.
Die Außenwandgestaltung der Doppelhaushälften soll jeweils mit dem angebauten Nachbargebäude abgestimmt sein, damit willkürlich erscheinende Farb- und Materialwechsel in der Fassadenabwicklung vermieden werden.
Insofern gelten hier sinngemäß die Ausführungen zur Dachgestaltung.

Zu 4 - Garagen/Stellplätze

Garagenbauten entfalten aufgrund ihrer ablesbaren Zweckbestimmung, ihrer räumlichen Nähe sowie Anbindung zur öffentlichen Erschließungsfläche Wirkung auf gestaltete Straßenräume innerhalb des gesamten Planbereichs.
Insofern besteht öffentliches Interesse an der Gestaltung auch dieser Nebenanlagen.
Durch die gewählten Festsetzungen wird vermieden, dass Garagen und/oder überdachte Stellplätze optisch den öffentlichen Raum dominieren oder die als Ruhezonen und private Rückzugsbereiche vorgesehenen Gartenflächen in Anspruch nehmen.
Die gewählte generalisierende Festsetzung ermöglicht den Verzicht auf eine konkrete zeichnerische Festsetzung der Garagenstandorte und deren Zufahrten innerhalb des Bebauungsplanes.

Zu 5 - Einfriedungen

Vorgartenflächen sind im Bebauungsplan festgesetzt. Sie sollen zur Straßenseite hin eine offene und einheitliche Gestaltung erhalten.
Gerade im ländlichen Bereich wie hier in Sythen, oftmals geprägt durch attraktive Vorgärten, dient dieses wichtige Gestaltungselement auch der Identifikation der Anwohner mit ihrem Wohnquartier.

Zu 6 - Abböschungen

Eine bauliche Berücksichtigung unterschiedlicher Geländeniveaus - auch hervorgerufen durch Auffüllungen - ist grundsätzlich zu berücksichtigen.
Höhenunterschiede im Gelände dürfen durch Abböschen ausgeglichen werden. Dabei sind nur jeweils maximal 0,5 m hohe Abtreppungen, deren Abstand untereinander mindestens jeweils 2,0 m betragen muss, zulässig.
Die Festlegung der maximalen Höhenentwicklung der Böschungswände vermeidet unmaßstäbliche bauliche Fehlentwicklungen und dient ebenfalls dem Wohnfrieden in der Neubausiedlung.
Eine gestalterisch hochwertige bauliche Ausbildung der Böschungen wird durch die Gestaltungsvorschriften gesichert.

Zu 7 - Sonstiges

Durch die Beschränkung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Warenautomaten und Werbeanlagen und der Anbringungsmöglichkeit nur an Gebäudewänden wird deren Aufstellung im Nahbereich der Straße wirksam ausgeschlossen.
Störende Auswirkungen auf die Gestaltqualität des Straßenraumes sowie auf die angrenzende Bebauung werden dadurch vermieden.

Haltern am See, den 16.02.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag

.....
(Stock)
Bereichsleiter
Planung

SATZUNGSBEGRÜNDUNG

Stadt Haltern am See

Amt für Planung und Umwelt

Bebauungsplan Nr. 70

- Elterbreischlag -

Begründung zum Bebauungsplan

Stand: 17. Februar 2009

(Satzung)

Pesch & Partner
Architekten Stadtplaner
Zweibrücker Hof 2, 58313 Herdecke

26.02.2009

26.03.2009

30.03.09

Inhaltsverzeichnis

1.		**Planungsanlass und Planungsziele**	**4**
2.		**Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans**	**6**
3.		**Planungsrechtliche Situation**	**7**
3.1		Gebietsentwicklungsplan (GEP)	7
3.2		Flächennutzungsplan (FNP)	7
3.3		Verbindliche Bauleitplanung	7
3.4		Weitere Fachplanungen	7
3.5		Voruntersuchungen, Gutachten	7
3.6		Gestaltungssatzung Bebauungsplan Nr. 70 ‚Elterbreischlag'	8
4.		**Selbstbindungsbeschluss des Rates**	**8**
5.		**Bestand innerhalb und außerhalb des Plangebiets**	**8**
5.1		Flächennutzung und Topographie	8
5.2		Städtebauliches Umfeld, Infrastruktur	9
5.3		Verkehr	9
5.4		Leitungstrassen Ver- und Entsorgung	9
6.		**Städtebauliche Planung**	**10**
6.1		Städtebaulicher Rahmenplan	10
6.2		Erschließungskonzeption	11
7.		**Planungsrechtliche Festsetzungen**	**11**
7.1		Art der baulichen Nutzung	11
7.2		Maß der baulichen Nutzung	12
7.3		Höhenlage der baulichen Anlagen	12
7.4		Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	13
7.5		Garagen, Carports und Nebenanlagen	14
7.6		Öffentliche Grünflächen / Spielplätze	14
7.7		Private Grünfläche	15
7.8		Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, Zuordnung des Ausgleichs	15
7.9		Regelung der Unzulässigkeit von Wohnnutzungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände	16
8.		**Ver- und Entsorgung des Plangebiets, Erschließung, Hochwasserschutz**	**16**
8.1		Entwässerung	16
8.2		Verkehrliche Erschließung	17
8.3		Hochwasserschutzmaßnahmen	17
9.		**Immissionsschutz**	**18**
9.1		Schallschutz	18
9.2		Landwirtschaftliche Immissionen	21
9.3		Lichtimmissionen	24
9.4		Umweltprüfung und -bericht	24
9.5		Bergbau	24
9.6		Kampfmittel	24
9.7		Grundwasserverunreinigung durch sprengstofftypische Veränderungen	24
10.		**Bodenverunreinigungen**	**25**
10.1		Altablagerung ‚Elterbreischlag' (4209 / 51)	25
10.2		Altstandort ‚ehemaliges Trafogebäude am Röhrkesweg' (4209 / 2022)	25

11. Bodenordnung 26
12. Denkmalschutz 26
13. Nachrichtliche Übernahmen 26
14. Kosten / Finanzierung 26
15. Überschlägige Flächenbilanz / städtebauliche Kennzahlen 27
16. Untersuchungen und Fachgutachten 27

1. Planungsanlass und Planungsziele

Planungsanlass

Die Einwohnerzahl der Stadt Haltern am See ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Zwischen dem Jahr 2000 und dem Jahr 2007 stieg die Einwohnerzahl in Haltern am See von 36.776 auf 38.018 (Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Stichtag 31. Dezember 2007). In absoluten Zahlen bedeutet dies ein Einwohnerzuwachs von 1.242 Einwohnern oder ein Anstieg um ca. 3,3 %. Dieser Einwohnerzuwachs betrifft auch den Ortsteil Sythen, dessen Einwohnerzahl zwischen 1998 und 2004 um mehr als 5 % gewachsen ist (Quelle: Kreis Recklinghausen, Bevölkerungsentwicklung zwischen dem 31.12.1998 und dem 31.12.2004, Planung und wirtschaftliche Entwicklung, Team Geoservice, Entwurf vom 09. Februar 2005, Recklinghausen). Der Einwohnerzuwachs lässt sich auch über einen längeren Zeitraum beobachten. Zwischen 1976 und 2004 betrug der Bevölkerungszuwachs zwischen 20 % und 30 % (Quelle: Demographischer Wandel – Bevölkerungsbericht 2005, Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde, aktualisierte Fassung vom 15.01.2006, Münster, 2006).

Um die aufgrund des Einwohnerwachstums gestiegene Nachfrage nach Baugrundstücken zu decken, sind in der jüngeren Vergangenheit bereits verschiedene Wohnbauflächen (z. B. Baugebiet ‚In der Borg') ausgewiesen worden oder werden derzeit im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt. Trotz der bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen besteht jedoch nach wie vor eine Nachfrage nach familienfreundlichen Baugrundstücken für Einzel- und Doppelhäuser sowie in einem geringeren Umfang auch für Mietwohnungen. Das auf einem positiven Wanderungssaldo beruhende Einwohnerwachstum ist auch der wesentliche Grund für die Planung eines neuen Stadtquartiers auf einer bislang überwiegend als Acker- und Weidefläche genutzten Freifläche am nördlichen Ortsrand von Sythen.

Nachfrage nach neuen Wohnformen

In den letzten Jahren ist aufgrund des demographischen Wandels spürbar die Nachfrage nach besonderen Wohnformen wie z. B. ‚Betreutes Wohnen' und ‚Mehrgenerationenwohnen' gewachsen. Deshalb soll innerhalb des geplanten Baugebiets eine Option für das Betreute Wohnen sowie für das derzeit vor dem Hintergrund der zunehmenden Alterung der Bevölkerung und den steigenden Kosten von Pflegeeinrichtungen bundesweit in der Wohnungsforschung und -wirtschaft diskutierte und teilweise auch umgesetzte ‚Mehrgenerationenwohnen' angeboten werden.

Die Konzepte des Mehrgenerationenwohnens beruhen auf der Erfahrung, dass viele ältere Menschen gerne in der Nähe ihrer Kinder und Enkelkinder oder auch ganz Allgemein in der Nähe junger Menschen leben würden, nicht jedoch in der gleichen Wohnung (‚innere Nähe bei äußerer Distanz'). Beim so genannten Mehrgenerationenwohnen handelt es sich dabei um ein flexibles, den sich ändernden Wohnbedürfnissen entsprechendes Wohnungsangebot, das ein Zusammenleben mehrerer Generationen in unterschiedlicher Weise ermöglicht.

Flankiert wird das Mehrgenerationenwohnen in der Regel durch bauliche und soziale Maßnahmen wie die Berücksichtigung variabler Grundrisse in der Planungsphase der Gebäude, die Bereitstellung barrierefreier oder behindertengerechter Wohnungen, das Verlegen von Flachborden in den Straßenräumen, die Anlage von ebenen Gartenbereichen und ggf. die Bereitstellung notwendiger Sozialeinrichtungen. Entsprechende Gebäude können sich insofern in der Architektur, dem Raumangebot und der Nutzerstruktur von handelsüblichen Wohnhäusern deutlich unterscheiden. Innerhalb des Plangebiets ‚Elterbreischlag' sollen diese Wohnformen zukünftig möglich sein.

Bisheriges Bauleitplanungsverfahren

Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren wurde vom Rat der Stadt Haltern am See auf der Grundlage eines städtebaulichen Rahmenplans aus dem Jahr 1995, erstellt durch das Architekturbüro W. Kantorski, am 02. September 2002 gefasst. Das Bauleitplanverfahren trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 70 ‚Elterbreischlag', Ortsteil Haltern-Sythen.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Eine erste frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) fand auf der Grundlage der Ergebnisse der städtebaulichen Rahmenplanung im Zeitraum zwischen dem 07.10.1996 bis einschließlich 08.11.1996 durch öffentliche Auslegung im Planungs- und Umweltamt der Stadt Haltern statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum ebenfalls beteiligt.

Ziele der Planung

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung von familienfreundlichen Wohnbaugrundstücken im Bereich Elterbreischlag in Haltern-Sythen. Den ortsansässigen und auch den zukünftigen Bürgern der Stadt Haltern am See soll weiterhin die Möglichkeit zur Eigentumsbildung in Form eines hochwertigen Wohngrundstücks angeboten werden. Im Einzelnen werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die Sicherung der Bebauungsstruktur gemäß den Vorgaben des städtebaulichen Konzepts,
- die Realisierung von attraktiven und familienfreundlichen Baugrundstücken,
- die Berücksichtigung von neuen Wohnformen wie z. B. Mehrgenerationenwohnen,
- der Erhalt einer gliedernden Grünzone im Zentrum des Plangebiets,
- die Sicherung von Qualitätszielen für die neuen Wohnquartiere über eine separate Gestaltungssatzung,
- die Integration eines umgelegten und neu gestalteten Bachlaufs (Gewässer 249 des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Heubach) in das neue Stadtquartier,
- die Realisierung von verschiedenen Haustypen,
- die Umsetzung einer gestalterisch hochwertigen Erschließung.

2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das ca. 22 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Sythen in der Stadt Haltern am See und umfasst die Fluren 49, 50, 57 und 58. Der nördlich der bebauten Ortslage und südlich der klassifizierten Sythener Straße gelegene Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Nordosten durch die Landesstraße 652 (Sythener Straße),
- im Süden durch die Straßen Mosskamp und Melkenweg,
- im Westen durch den Brinkweg,
- im Osten durch die Trasse der Deutschen Bahn AG ‚Wanne-Eickel - Bremen'.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.

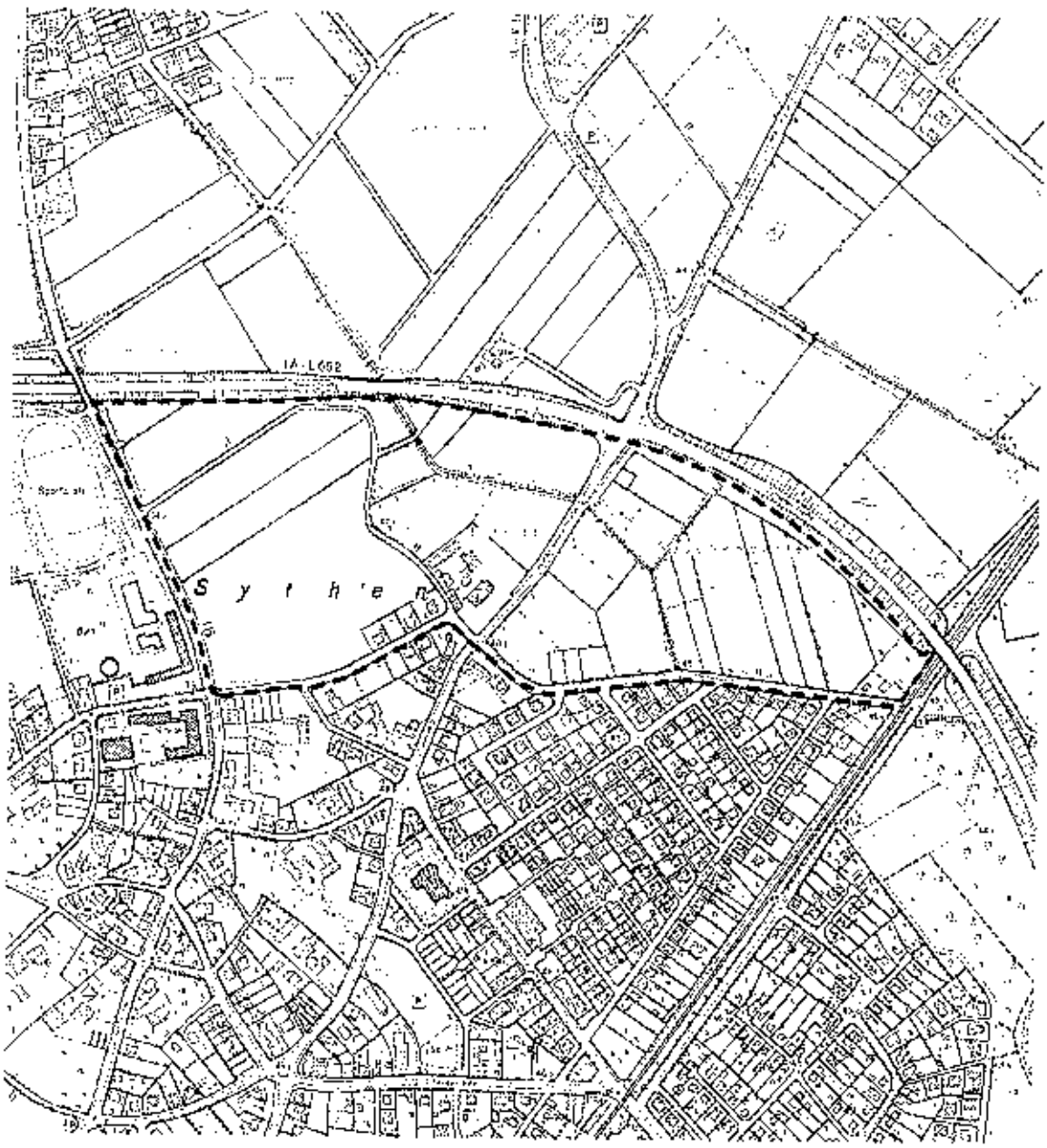

Abb. 1: Übersichtsplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 70 ‚Elterbreischlag' (ohne definierten Maßstab)

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Gebietsentwicklungsplan (GEP)

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP), Teilabschnitt ‚Emscher-Lippe', bekannt gemacht am 12. November 2004, stellt fast das gesamte Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Lediglich ein schmaler Streifen entlang der klassifizierten Sythener Straße wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 70 ‚Elterbreischlag' entsprechen demzufolge den Zielen der Regionalplanung.

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Da das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See als Fläche für die Landwirtschaft sowie im südwestlichen Randbereich als Gemischte Baufläche dargestellt war, wurde der Flächennutzungsplan (39. Änderung des Flächennutzungsplans) vorab geändert. Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 29.03.2006 durch die Bezirksregierung Münster genehmigt und am 04.05.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Das Plangebiet wird zukünftig überwiegend als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Lediglich entlang der Sythener Straße wird analog zu den Festsetzungen des Bebauungsplans eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet existieren bislang keine verbindlichen Bauleitpläne. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist der überwiegende Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 70 ‚Elterbreischlag' bis auf wenige nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilende Teilflächen entlang der Straße Mosskamp und des Röhrkesweges als Außenbereich nach § 35 BauGB zu werten, so dass eine Bebauung der Flächen im Sinne der Zielsetzungen der städtebaulichen Rahmenplanung gegenwärtig nicht genehmigungsfähig wäre.

3.4 Weitere Fachplanungen

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Natur- oder Landschaftsschutzgebiets. Der östliche Bereich des Plangebiets liegt im ehemals natürlichen Überschwemmungsgebiet des Halterner Mühlenbaches (Gewässerplanung im Bereich des Baugebietes Elterbreischlag für den Wasserlauf 249 in Haltern am See, Tuttahs & Meyer, Bochum, 2004).

Teilbereiche des Plangebiets liegen demnach innerhalb der rechtsgültigen natürlichen Überschwemmungsgebietsgrenzen gemäß der Preußischen Überschwemmungsgebietskarte aus dem Jahr 1914. Diese Flächen sind zwar grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Da die Überschwemmungsflächen nach der Preußischen Überschwemmungsgebietskarte aus dem Jahr 1914 jedoch aufgrund verschiedener Baumaßnahmen in der Vergangenheit (vor allem Bau der Landesstraße 652 und des Stausees Haltern) nicht mehr überschwemmt werden, haben die im vorliegenden Fall die ehemaligen Überschwemmungsflächen ihre Funktion verloren. Ein entsprechender Nachweis wurde im Rahmen eines HQ-100 Gutachtens (Verf.: Tuttahs & Meyer, Gewässerplanung im Bereich des Baugebietes Elterbreischlag für den Wasserlauf 249 in Haltern am See, Bochum, 2004) erbracht.

Weitere fachplanerischen Aussagen oder Planungen sind für das Plangebiet nicht bekannt.

3.5 Voruntersuchungen, Gutachten

Für das Plangebiet wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 70 ‚Elterbreischlag' die folgenden Voruntersuchungen oder verfahrensbegleitenden Gutachten erstellt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan und Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 70 ‚Elterbreischlag', ökon GmbH, Münster, 1995 und August 2003 sowie Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Münster, Februar 2009
- Verlegung und naturnahe Umgestaltung des Gewässers 249 des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Heubach im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens Elterbreischlag, Oekoplan Ingenieure GmbH & Co. KG, Rees-Haldern, März 2005
- Gewässerplanung im Bereich des Baugebietes Elterbreischlag für den Wasserlauf 249 in Haltern am See, Tuttahs & Meyer, Bochum, 2004

- Gewässerplanung im Bereich des Baugebietes Elterbreischlag für den Wasserlauf 249 in Haltern am See - Sythen, Tuttahs & Meyer, Bochum, 2008 (Untersuchung von Starkregenereignissen)
- Schalltechnische Beurteilung des B-Plans Nr. 70 ‚Elterbreischlag' in Haltern-Sythen, ali Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See, Mai 2007/2008
- Entwässerungsplanung für das Baugebiet Elterbreischlag, IBF Felling, Dülmen, 2005, 2008
- Demographischer Wandel – Bevölkerungsbericht 2005, Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde, aktualisierte Fassung vom 15.01.2006, Münster, 2006
- Verkehrsgutachten Knotenpunkt L 652 - K 31, Blanke verkehr.concept, Bochum, 2007
- Geruchsimmissionsprognose, M. Langguth, Ahaus, 10/2008
- Ergänzende Altlastenuntersuchung Altablagerung ‚Elterbreischlag' Haltern am See Sythen, Dr. Meinecke & Schmidt, Herten-Westerholt, 31. Oktober 2008

3.6 Gestaltungssatzung Bebauungsplan Nr. 70 ‚Elterbreischlag'

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 70 ‚Elterbreischlag' in Haltern-Sythen wird auf der Grundlage des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) eine separate Satzung zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen sowie der gestalterischen Anforderungen an Einfriedungen und Grundstücksfreiflächen (Gestaltungssatzung) erarbeitet. Die Gestaltungssatzung soll zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 70 ‚Elterbreischlag' beschlossen werden.

4. Selbstbindungsbeschluss des Rates

Zur weiteren Umsetzung der für den Schallschutz des neuen Baugebiets erforderlichen Maßnahmen im Bereich des Freibads Sythen (Bau der erforderlichen Lärmschutzwand entlang des Freibadgeländes und entlang des Sportplatzgeländes, Einhausung der ‚Riesenrutsche') wird ein Selbstbindungsbeschluss des Rates der Stadt Haltern am See herbeigeführt. Der Selbstbindungsbeschluss besagt, dass die außerhalb des Plangebiets gelegenen Schallschutzmaßnahmen vor dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den zukünftigen Privatgrundstücken umgesetzt werden. Der Beschluss muss vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan gefasst werden.

5. Bestand innerhalb und außerhalb des Plangebiets

5.1 Flächennutzung und Topographie

Flächennutzung

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Ackerfläche und Grünlandfläche genutzt. Westlich der Lehmbrakener Straße dominieren ackerbauliche Nutzungen, östlich der Lehmbrakener Straße überwiegen Grünlandnutzungen. Durch das Plangebiet verläuft das teilweise verrohrte Gewässer Nr. 249 des Wasser und Bodenverbandes ‚Unterer Heubach', das nach der Querung der angrenzenden Bahntrasse in den östlich gelegenen Halterner Mühlenbach mündet. Zudem münden innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar angrenzend drei Seitengräben in das Gewässer Nr. 249. Dies sind die Gewässer 252 (Einmündung im Bereich der Kreuzung Sythener Straße / Lehmbrakener Straße), 253 und 254 (östlicher Teil des Plangebiets). Entlang der Lehmbrakener Straße befindet sich eine landschaftsprägende Allee aus Laubbäumen.

Entlang der Straßen Mosskamp und Melkenweg liegen bereits verschiedene Wohnhäuser. Im nördlich des Knotenpunktes Lehmbrakener Straße / Röhrkesweg befinden sich die Grundstücke des ehemaligen Hotels ‚Sythener Hof (Grundstücke Nrn. 457 und 516), das im Verlauf des Jahres 2006 nach jahrelangem Leerstand und diversen temporären Zwischennutzungen abgerissen wurde. Die Fläche liegt nun brach und wird sporadisch zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt. Weiterhin befindet sich im weiteren Verlauf des Röhrkesweges auf dem Grundstück mit der Nr. 456 ein früherer Gewerbebetrieb (Kohlen- und Kraftstoffhandel). Zudem liegt im Osten des Plangebiets innerhalb des Außenbereichs nach § 35 BauGB eine ehemalige Stallung, die im Verlauf der letzten Jahre ausgebaut wurde und mittlerweile zumindest eine temporäre Wohnnutzung ermöglicht.

Topographie

Das Plangebiet ist leicht hängig und fällt in Richtung des östlich gelegenen Halterner Mühlenbachs ab. Die Höhendifferenz zwischen dem an der westlichen Plangebietsgrenze gelegenen Brinkweg (ca. 56,0 - 57,0 m ü NHN) und der Lehmbrakener Straße (ca. 45,0 - 46,0 m ü NHN) beträgt ungefähr 12 m. Der Teilbereich östlich der Lehmbrakener Straße ist weitgehend eben (ca. 44,5 - 45,0 m ü NHN).

5.2 Städtebauliches Umfeld, Infrastruktur

Die nähere bebaute Umgebung des Plangebiets ist überwiegend von Wohngebäuden, aber auch vom Sythener Freibad, der Sythener Grundschule, einem Kindergarten und von einem Sport- und Fußballplatz geprägt.

Nahversorgung, Schulische Infrastruktur

Das traditionelle und historisch gewachsene Nahversorgungszentrum im Ortsteil Sythen ist der ca. 0,5 km südlich des Plangebiets gelegene Schalweg, wo verschiedene Einkaufsmöglichkeiten (z. B. Bäckerei, Metzgerei, Zeitschriften und Schreibwaren, Einzelhandel mit Vollsortiment u. a.) und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf angesiedelt sind.

In der Nähe des Plangebiets befindet sich die städtische Kindertageseinrichtung Sythen (Brinkweg 12), der katholische Kindergarten Sythen St. Joseph (Thiestraße 11) sowie eine Kindertageseinrichtung des Deutschen Roten Kreuzes (Kuhlenweg 30). Eine Grundschule grenzt unmittelbar westlich im Bereich der Kreuzung Brinkweg / Mosskamp an das Plangebiet. Weiterführende Schulen gibt es nicht im Ortsteil Sythen. Diese liegen im Zentrum der Stadt Haltern am See.

5.3 Verkehr

Äußere Erschließung

Das Plangebiet wird durch die klassifizierte Sythener Straße (Landesstraße L 652) und die ebenfalls klassifizierte Lehmbrakener Straße (Kreisstraße 31) an das überregionale Straßennetz angebunden. Beide Straßen sind auf der Höhe des Plangebiets als sogenannte ‚freie Strecke' ausgewiesen und müssen nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zumindest im Hinblick auf private Grundstückszufahrten anbaufrei gehalten werden. Der Anschluss an das übergeordnete Straßennetz erfolgt in westliche Richtung über die Anschlussstelle Lavesum an die Autobahn 43 Wuppertal - Münster sowie über die Münsterstraße (Landesstraße 551) in Richtung des Halterner Stadtzentrums und der Stadt Dülmen. In südöstliche Richtung führt die Sythener Straße weiter in Richtung des Halterner Ortsteils Flaesheim.

Innere Erschließung

Die Randbereiche des Plangebiets sind bereits durch die vorhandenen Straßen Mosskamp, Brinkweg und Melkenweg erschlossen. Die Lehmbrakener Straße hat aufgrund der Ausweisung als ‚freie Strecke' keine Funktion als Erschließungsstraße einzelner Grundstücke. Im westlichen Plangebiet verläuft der Röhrkesweg als asphaltierter Landwirtschaftsweg bis an das Straßengrundstück der Sythener Straße – vor dem Bau der Sythener Straße verlief der Röhrkesweg weiter nach Norden in Richtung des Ortsteils Lehmbraken – und knickt an der Trasse der Sythener Straße in westliche Richtung zum Brinkweg ab.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Im Ortsteil Sythen verkehren mehrere Buslinien, die den Ortsteil mit dem Zentrum von Haltern am See sowie der Nachbarstadt Dülmen verbinden. Die Haltestellen Sythen-Freibad und Sythen-Mitte liegen in fußläufiger Entfernung zum Plangebiet.

In einer Entfernung von ca. 600 m liegt der Bahnhof Haltern-Sythen. Der Bahnhof wird von verschiedenen Regionalexpress- und Regionalbahnlinien (Regionalexpress Mönchengladbach - Münster und Regionalbahn Essen - Münster) angefahren. Die Fahrzeit nach Münster beträgt je nach Zugverbindung 26 bis 28 Minuten, die reine Fahrzeit zum Hauptbahnhof der Stadt Haltern am See beträgt lediglich 3 Minuten. Die Anbindung des Plangebiets an den öffentlichen Verkehr ist insofern gut, vor allem wenn man die vergleichsweise periphere Lage des Plangebiets im Halterner Stadtgebiet berücksichtigt.

5.4 Leitungstrassen Ver- und Entsorgung

Innerhalb des Plangebiets liegen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine geeigneten Versorgungsleitungen, die für eine Erschließung der künftigen Baugrundstücke nutzbar sind. Es muss insofern davon ausgegangen werden, dass die

gebietsinternen Ver- und Entsorgungsleitungen im Zuge der Erschließungsarbeiten neu konzipiert und erstmalig hergestellt werden müssen. Innerhalb des Plangebiets verläuft zudem ein von der Kreuzung Mosskamp / Röhrkesweg in nordwestliche Richtung verlegter zentraler Abwassersammelkanal, der im Bereich des vor dem Straßengrundstück der Sythener Straße nach Westen abknickenden Röhrkesweg unter der Sythener Straße durchgeführt wird.

In den Straßen Brinkweg, Mosskamp und Melkenweg sind bereits in früheren Jahren die erforderlichen Entwässerungsanlagen verlegt worden. Die sonstigen Netze für die Kommunikation sowie für die Energie- und die Wasserversorgung sind in den umliegenden Siedlungsbereichen vorhanden und können bei Bedarf zur Versorgung des Plangebiets ausgebaut werden. Die innerhalb des Plangebiets oberirdisch geführten Versorgungsleitungen sind im Zuge der Erschließung des Gebiets zurückzubauen und in den öffentlichen Verkehrsflächen zu integrieren.

6. Städtebauliche Planung

6.1 Städtebaulicher Rahmenplan

Im Jahr 1996 wurde durch das Architekturbüro W. Kantorski ein städtebaulicher Rahmenplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ‚Elterbreischlag' erarbeitet, der auch die Basis für den vom Rat der Stadt Haltern am See gefassten Aufstellungsbeschluss gebildet hat. Aufgrund verschiedener Probleme (Altlastenproblematik, Ungewissheit bzgl. der weiteren Entwicklung des ehemaligen Hotels ‚Sythener Hof', Entwässerungsproblematik, veränderte planungsrechtliche Grundlagen durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien u. a.) konnte der städtebauliche Rahmenplan nicht ‚aus einem Guss' umgesetzt werden. Die ursprüngliche städtebauliche Rahmenplanung wurde vom Entwurfsverfasser folgendermaßen charakterisiert:

‚Die städtebauliche Konzeption sieht klar strukturierte Bereiche mit Straßen- und Platzräumen vor. In den Wohnbereichen soll eine Mischung aus unterschiedlich verdichteten Bauweisen – freistehendes Einfamilienhaus bis Hausgruppenhaus – entstehen können. Angestrebt wird eine annähernd gleiche Höhenentwicklung der unterschiedlichen Gebäudetypen, die durch Hecken, Gehölze, begrünte Mauern und Zäune miteinander verbunden werden sollen und auf diese Weise eindeutige Straßenräume ausprägen. Die Lehmbrakener Straße – Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 31 – trennt das Plangebiet in einen flächengrößeren ca. 13,0 ha umfassenden westlichen Teilabschnitt und in einen flächenkleineren ca. 8,0 ha umfassenden östlichen Teilabschnitt. Die zweihüftige Gebäudeanordnung bewirkt eine sparsame Erschließung und sichert eine minimierte Versiegelung. Die Beschränkung auf wenige durchgehende öffentliche Trassen ermöglicht die Einrichtung verkehrsberuhigter Bereiche, die z. T. mit schmalen Wegen an das Fuß- und Fahrradwegenetz angebunden sind. Dies wiederum durchzieht die Grünzüge als zweites Erschließungssystem. Durch den sparsamen Verbrauch von Flächen (zweihüftige Erschließung, überwiegend zweigeschossige Bauweise) und die Ausrichtung der Gebäude sind in den Wohnbereichen die Grundlagen für einen ökologisch geprägten Hausbau bereits durch die städtebauliche Konzeption gelegt.'

Überarbeitung des städtebaulichen Rahmenplans

Aufgrund der langen Zeitspanne und der inzwischen erfolgten Entscheidung über den Abriss des ehemaligen Hotels ‚Sythener Hof' wurde der ursprüngliche städtebauliche Rahmenplan im Jahr 2006 überarbeitet. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Ausbildung einer ‚Gebietsmitte' im westlichen Teil des Bebauungsplans mit einem kleinen Platzbereich,
- Straffung und in Teilbereichen ‚Hierarchisierung' des Erschließungsnetzes,
- eindeutigere Ausprägung der grünen Ost-West-Achse im westlichen Teil des Bebauungsplans,
- erweiterte Nutzungsoptionen aufgrund des demographischen Wandels,
- städtebauliche Integration der Flächen des ehemaligen ‚Sythener Hofs',
- teilweise Überarbeitung der geplanten Bebauungsstruktur (v. a. im Bereich des kleinen Platzes),
- Erweiterung der Anzahl der Wegeverbindungen zwischen dem Plangebiet und den bereits bebauten Bereichen.

Die Grundstruktur des ursprünglichen städtebaulichen Rahmenplans wurde dabei auch aufgrund der bereits ausgearbeiteten Entwässerungsplanung für das geplante Baugebiet ‚Elterbreischlag' bis heute weitgehend erhalten.

6.2 Erschließungskonzeption

Anbindung an die äußere Erschließung

Der westlichen Abschnitt des zukünftigen Baugebiets Elterbreischlag wird über neue Erschließungsstraßen an die bestehenden Straßen Röhrkesweg, Mosskamp, Brinkweg sowie an die Lehmbrakener Straße angebunden. Der östliche Abschnitt des Plangebiets wird ebenfalls über eine neue Erschließungsstraße an die Lehmbrakener Straße angebunden. Zudem ist eine zusätzliche Anbindung an den Melkenweg vorgesehen, um auch hier eine gute Vernetzung mit der angrenzenden Bebauung erreichen zu können und somit die Integration des neuen Wohngebiets in den Ortsteil Haltern-Sythen zu verbessern. Über die differenzierte verkehrliche Anbindung wird zudem eine gleichmäßige Verteilung der Verkehre innerhalb der Wohngebiete angestrebt.

Innere Erschließung des Baugebiets

Mit dem auf dem oben genannten städtebaulichen Rahmenplan beruhenden Erschließungskonzept für das Baugebiet ‚Elterbreischlag' werden die folgenden Zielsetzungen verfolgt:

- eine wirtschaftliche Erschließung durch eine zweihüftige Gebäudeanordnung bei gleichzeitiger Ausprägung von überschaubaren Straßenräumen
- die Verhinderung möglicher Durchgangsverkehre und die Schaffung kleinteiliger ‚Nachbarschaften' durch die Anlage von mehreren kleinen Platzbereichen in den verschiedenen Quartieren
- die Anlage eines (privaten) Quartiersplatzes im Zentrum des westlichen Abschnitts des Wohngebiets Elterbreischlag.

Die durchgängigen Sammelerschließungsstraßen sollen ein 7,5 m breites Straßenprofil erhalten (5,5 m Fahrbahn, 2,0 m Parkstreifen, Baumbeet oder Ausweichfläche) und sind für den Begegnungsfall Lkw/Pkw (mit verminderter Geschwindigkeit) ausreichend dimensioniert. Die reinen Wohnstraßen sind 5,5 m breit. Die Straßen innerhalb des Plangebiets werden mit Ausnahme des bereits bestehenden Melkenweges und der Lehmbrakener Straße als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung ‚Verkehrsberuhigter Bereich' festgesetzt. Die mit dieser besonderen Zweckbestimmung festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen können nach der Fertigstellung von allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden (Mischprinzip). Im Rahmen der Ausführungsplanung sollen die Mischverkehrsflächen durch die Verwendung von Gestaltungselementen wie unterschiedliche Oberflächenmaterialien, offene Ablaufrinnen, Pflasterstreifen u. a. deutlich als solche gekennzeichnet und weiter untergliedert werden. Der bereits in der Vergangenheit teilweise ausgebaute Melkenweg soll hingegen weiterhin verkehrsrechtlich als Tempo 30-Zone ausgewiesen werden.

Da die Dimension der Erschließungsflächen und damit einhergehend die Erschließungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen, sind aufgrund der relativ kleinen Wendeflächen nicht alle Privatgrundstücke von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbar. Nach der Abfallsatzung der Stadt Haltern am See müssen deshalb die den Privatgrundstücken zugeordneten Müllbehälter am jeweiligen Abholtag an der nächstgelegenen und durch Müllfahrzeuge anfahrbaren Straße aufgestellt werden. Entsprechende Standorte sind nachrichtlich in den zeichnerischen Teil des B-Plans aufgenommen worden.

Durch verschiedene Fußwege wird das neue Baugebiet mit der näheren Umgebung verknüpft. Wichtig ist hier vor allem die in Ost-West-Richtung verlaufende Fußwegeverbindung zur Sythener Grundschule, zum Freibad sowie den sonstigen Sportanlagen am Brinkweg.

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet soll zukünftig überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden und wird insofern als Allgemeines Wohngebiet (WA 1 bis WA 3) festgesetzt. Die gemäß § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 70 ausgeschlossen, da sie in das hochwertige und kleinteilig strukturierte Gebiet gestalterisch

und funktional nicht oder nur äußerst schwer zu integrieren sind und auch aus verkehrlichen Gründen nicht zum angestrebten ruhigen und familienfreundlichen Charakter der Wohnquartiere passen.

Der Ausschluss der gemäß BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen führt nicht zu einer grundlegenden Änderung des Gebietscharakters. Es erfolgt hier lediglich eine klarstellende Akzentuierung im Sinne einer Konzentration auf den geplanten Schwerpunkt des zukünftigen Baugebiets Elterbreischlag. Die zur Versorgung des Gebiets notwendigen Läden und Einrichtungen der täglichen Daseinsvorsorge sind generell zulässig und aus städtebaulicher und sozialer Sicht auch erwünscht.

Die vorhandene soziale Infrastruktur im Ortsteil Sythen ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand ausreichend dimensioniert, um den durch die geplanten Wohnbauflächen zusätzlich entstehenden Bedarf zu decken. Sollten dennoch weitere Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder erforderlich werden, könnte in einem der Allgemeinen Wohngebiete auch ein Kindergarten als ‚Anlage für soziale Zwecke' umgesetzt werden. Dies gilt ebenso für die geschilderten Wohnformen wie ‚Betreutes Wohnen' und ‚Mehrgenerationenwohnen' sowie die ggf. dazugehörigen sozialen Folgenutzungen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse und durch die festgesetzten Gebäudehöhen in Kombination mit der Dachform und der Dachneigung bestimmt.

Die innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzten Werte zielen im Zusammenhang mit den festgesetzten Dachformen und Dachneigungen darauf ab, für die neue Wohnbebauung eine im Vergleich mit der baulichen Umgebung angemessene Höhenentwicklung und einen möglichst einheitlichen gestalterischen Standard zu erzielen. In den Allgemeinen Wohngebieten 1, 1* und 2 (WA 1, WA 1* und WA 2) sind Satteldächer (SD) mit einer Spanne zwischen 30° und 45° Dachneigung zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet 3 (WA 3) sind ebenfalls Satteldächer (SD) mit einer Spanne zwischen 30° und 45° sowie Pultdächer (PD) oder Zeltdächer (ZD) mit max. 30° Neigung zulässig. Den einzelnen Bauherren soll zudem bei der baulichen Umsetzung ein größtmöglicher Spielraum an individueller Gestaltungsfreiheit eingeräumt werden.

Grundflächenzahl und Anzahl der Vollgeschosse, maximale Gebäude- und Traufhöhen

Innerhalb des Plangebiets werden für alle Allgemeinen Wohngebiete eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und die Ausführung von zwei Vollgeschossen als Obergrenze festgesetzt. Zudem werden für die geplanten Gebäude maximale Gebäude und Traufhöhen festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Bemessung der Gebäude- und Traufhöhen ist die zukünftige Oberkante der ausgebauten Fahrbahn festgesetzt.

In den Allgemeinen Wohngebieten 1, 1* und 3 (WA 1, WA 1* und WA 3) beträgt die festgesetzte Gebäudegesamthöhe 9,5 m über der Oberkante der ausgebauten Straße. Im Bereich des westlichen Quartiersplatzes im Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) ist zur Betonung der Platzsituation eine maximale Gebäudehöhe von 10,5 m zulässig, so dass hier ein Gebäude mit zwei Vollgeschossen und einem im Vergleich zu den anderen Wohngebieten etwas höheren Dachgeschoss errichtet werden kann. Die festgesetzten Traufhöhen betragen in den in der Gebietsmitte gelegenen Allgemeinen Wohngebieten 3 (WA 3) 5,8 m über der Oberkante der ausgebauten Fahrbahn und in den Randbereichen des Plangebiets im Allgemeinen Wohngebiet 1 und 1* (WA 1 und WA 1*) 4,5 m. Im Bereich des westlichen Quartiersplatzes im Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) ist keine einzuhaltende Traufhöhe festgesetzt worden, da auch hier den zukünftigen Bauherren ein erweiterter ‚Spielraum' angeboten werden soll.

7.3 Höhenlage der baulichen Anlagen

Höhenlage der baulichen Anlagen

Um ein harmonisches und der ländlichen Struktur entsprechendes Siedlungsbild sichern zu können, wird die zukünftige Höhenlage der Gebäude im Zusammenhang mit der zugeordneten Straßenoberkante geregelt. Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens der jeweiligen baulichen Anlage darf - ausgehend von der jeweiligen Gebäudemitte und gemessen im rechten Winkel - ein Maß von 0,5 m über dem zugewandten Fahrbahnrand der fertig ausgebauten Verkehrsfläche (Oberkante Fahrbahn) nicht überschreiten. Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens darf zudem nicht unterhalb der Oberkante der fertig ausgebauten Verkehrsfläche liegen.

Als Bezugsgrundlage für die Bemessung der Gebäude- und Traufhöhen dient die Oberkante der fertig ausgebauten öffentlichen und privaten Verkehrsflächen. Gemessen wird im rechten Winkel zu dem der Hauptfassade zugewandten Fahrbahnrand.

Die jeweilige Höhenlage der Wohnhäuser - bezogen auf die jeweilige Straßenausbauhöhe - ist beim Tiefbauamt der Stadt Haltern am See schriftlich zu erfragen, da sich die Oberkanten der zukünftigen Verkehrsflächen noch geringfügig ändern können.

Höhenlage der Grundstücke

Im Allgemeinen Wohngebiet 1* (WA 1*) ist die zu den nördlich und westlich angrenzenden Ausgleichs- und Grünflächen sowie zum geplanten Regenrückhaltebecken gelegene Geländekante auf eine Geländehöhe von 46,0 m anzuheben, da ansonsten bei extremen Hochwasserereignissen eine Überschwemmung der Baugrundstücke nicht ausgeschlossen werden kann.

7.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Bauweise

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 70 ‚Elterbreischlag' wird überwiegend auf die Festsetzung einer Bauweise verzichtet, da in den Allgemeinen Wohngebieten 1, 1* und 3 (WA 1·WA 1* und WA 3) lediglich Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

Im Bereich des westlichen Quartiersplatzes im Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die offene Bauweise begrenzt gemäß § 22 BauNVO die Länge der baulichen Anlagen auf maximal 50 m. Die Festsetzung einer offenen Bauweise erfolgt vor dem Hintergrund, damit das westlich an den Platz angrenzende hufeisenförmige ‚Baufenster' nicht durchgehend bebaut wird.

Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die festgesetzten Baugrenzen bestimmt. Die Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen in den Allgemeinen Wohngebieten beträgt nach Möglichkeit 14,0 m. Teilweise ist die Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen aufgrund der durch die ‚organische städtebauliche Struktur' bedingten, wenig orthogonalen Grundstückszuschnitte, auch geringer bemessen, da ansonsten die erforderlichen Abstandsflächen nicht eingehalten werden können.

Zudem besteht auf der von der zugeordneten Erschließung abgewandten Gebäudeseite die Möglichkeit der Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen zugunsten der Anlage von untergeordneten Bauteilen um bis zu 3,00 m (z. B. für die Anlage von Wintergärten, Balkonen, Vorbauten, Erkern und auch Kellerersatzräumen). Um unförmige Baukörper zu vermeiden gilt jedoch, dass lediglich 50 % der jeweiligen Fassadenlänge von den vorgenannten untergeordneten Bauteilen überschritten werden darf. Die Grenzabstände der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (BauO NRW) sind zudem zwingend einzuhalten.

Mindestgröße der Baugrundstücke / Anzahl zulässiger Wohneinheiten

Für die zukünftigen Baugrundstücke wird für Einzelhäuser eine Mindestgröße von 400 Quadratmetern und für Doppelhausgrundstücke (je Doppelhaushälfte) eine Mindestgröße von 270 qm festgesetzt, da ansonsten bei einer ggf. erfolgenden Parzellierung von sehr kleinen Grundstücken – beispielsweise bei nachträglichen Verkäufen an Bauträgergesellschaften – die Bewältigung des ruhenden Verkehrs zu massiven Schwierigkeiten führen würde. Die Grundstücksgrößen entsprechen damit auch einer der ländlichen Umgebung angepassten Siedlungsdichte.

Ebenfalls aus den zuvor genannten Gründen wird die zulässige Anzahl der Wohneinheiten in den Allgemeinen Wohngebieten 1, 1* und 3 (WA 1, WA 1* und WA 3) auf maximal zwei Wohneinheiten je Gebäude beschränkt. Im Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) erfolgt vor dem Hintergrund des angestrebten Mehrgenerationenwohnens keine Beschränkung der je Wohngebäude zulässigen Anzahl der Wohneinheiten.

7.5 Garagen, Carports und Nebenanlagen

Stellplatznachweis auf den Privatgrundstücken
Gemäß der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) ist je Wohneinheit ein Stellplatz nachzuweisen. Die städtebauliche Konzeption des Gebiets geht jedoch davon aus, dass je Wohngebäude zumindest zwei Stellplätze angeboten werden sollten. Auf den Grundstücken ist deshalb eine Staffelung von Garage oder Carport mit vorgelagertem Stellplatz – einem sogenannten ‚gefangenen Stellplatz' – möglich.

Garagen und Carports sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen und im seitlichen Grenzabstand der Gebäude möglich. Unzulässig ist die Anlage von Garagen und Carports innerhalb der Vorgartenbereiche (Fläche zwischen der jeweiligen Straßenbegrenzungslinie und der überbaubaren Fläche). Bei Doppelhäusern ist ein Überschreiten der hinteren (straßenabgewandten) Baugrenze durch Garagen und Carports um max. 3,0 m zulässig, da ansonsten regelmäßig Schwierigkeiten bei einer seitlichen Anordnung des Gebäudeeingangs auftreten.

Neben der Verpflichtung der Bauherren, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Abhängigkeit von der vorgesehen Anzahl der Wohneinheiten private Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken nachzuweisen, müssen im öffentlichen Straßenraum an verschieden Stellen im Rahmen der Ausbauplanung zusätzliche Besucherparkplätze ausgewiesen werden. Bei der Berechnung der Besucherparkplätze wird auf der Grundlage von Erfahrungen in ähnlichen Wohngebieten in Stadt- oder Ortsrandlage von einem Wert von 0,3 Parkplätzen pro Wohneinheit ausgegangen. Die Sammelerschließungsstraßen bieten bei der gewählten Dimension von 7,5 m ausreichend Möglichkeiten für die Anlage von Besucherparkplätzen. Die Gestaltung und Aufteilung der Verkehrsflächen sowie die Anordnung von Parkplätzen und Baumstandorten erfolgt im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung für den Bau der Erschließungsanlagen.

Nebenanlagen

Aus städtebaulicher Sicht soll ein unschöner ‚Wildwuchs' von groß dimensionierten Nebenanlagen (Gartenhäuser, Schwimmingpools etc.) vermieden werden. Im Plangebiet sind deshalb die gem. § 14 Abs. 1 BauNVO zulässigen untergeordneten Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Je Baugrundstück ist zusätzlich ein Gartenhaus mit einer Grundfläche von max. 12 qm zulässig. Die Grenzabstände der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (BauO NRW) sind zudem zu berücksichtigen.

7.6 Öffentliche Grünflächen / Spielplätze

Zukünftig sollen im Plangebiet auf der Grundlage der Zielsetzungen der städtebaulichen Konzeption mehrere öffentliche Grünflächen angelegt werden. Mit der Ausweisung von öffentlichen Grünflächen werden die folgenden Zielsetzungen verfolgt. Dies sind vor allem:

- Die Schaffung eines angenehmen Wohnumfelds für die zukünftigen Bewohner,
- die Steigerung der Aufenthaltsqualität für Anwohner und Passanten,
- die Identifikation der zukünftigen Bewohner mit ihrem Quartier,
- die Anlage mehrerer öffentlicher Spielplätze, z. T. wegebegleitend in den öffentlichen Grünflächen
- die Aufnahme und Führung einer Wegeverbindung in Ost-West-Richtung (Schulweg zur Grundschule am Brinkweg),
- die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen

Die öffentlichen Spielplätze dienen überwiegend der Spielflächenversorgung der neuen Wohngebiete und werden diesen insofern zugeordnet. Spielflächen sind in Wohngebieten allgemein zulässig und gelten als sozialadäquat. Aufgrund ihrer zentralen Lage innerhalb der Grünzonen und der Nähe zu den Wohnbauflächen sind eine gute Erreichbarkeit und auch eine soziale Kontrolle gegeben.

Grünflächen im westlichen Plangebiet

Ein leicht geschwungener in Ost-West-Richtung verlaufender Grünzug mit einer Mindestbreite von ca. 15,0 Meter quert den westlichen Abschnitt des Plangebiets der Länge nach und hat vor allem die Funktion einer Quartiersverbindung. Zudem erfolgt über die in diesem Grünzug geführten Wegeverbindungen der Zugang vom neuen Baugebiet zur westlich angrenzenden Grundschule. Innerhalb des westlichen Plangebiets ist die Anlage von einem öffentlichen Spielplatz vorgesehen. Der nördlich der neuen Platzfläche gelegene Spielplatz wird als Spiel- und Freizeitanlage mit unterschiedlichen Erlebnisangeboten und Spielgeräten geplant. Eine weitere öffentliche Grünfläche verläuft mit Unterbrechungen parallel zur klassifizierten Sythener Straße und dient vor allem der Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen.

Grünflächen im östlichen Plangebiet

Der im östlichen Abschnitt des Plangebiets verlaufende Grünzug – es handelt sich bei diesem Grünzug um den heutigen Gewässerverlauf des zu verlegenden Gewässers des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Heubach – gliedert das neue Quartier und bietet bei der Umsetzung der Planung Chancen für die Anlage einer hochwertigen öffentlichen Grünfläche.

7.7 Private Grünfläche

Die im Osten des Plangebiets gelegene private Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung ‚Hobbytierhaltung' wird bereits heute als Fläche für die freizeitorientierte Tierhaltung genutzt. Da diese Nutzung auch zukünftig erhalten werden soll, wird die Fläche mit einer entsprechenden Festsetzung versehen. Wohngebäude sowie Ställe und Unterstände sind ausschließlich in der festgesetzten überbaubaren Fläche zulässig, da die Fläche aus stadt- landschaftsgestalterischen Gründen nicht in ein ‚Hüttendorf' zum Zweck der Hobbytierhaltung gewandelt werden soll.

7.8 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, Zuordnung des Ausgleichs

Im Bebauungsplan Nr. 70 ‚Elterbreischlag' sind verschiedene Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und die jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Maßnahmen werden im Teil B der Begründung – Umweltbericht – näher erläutert. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen M 5 und M 6 sowie die erforderliche externe Maßnahme M 7 innerhalb der ‚Ökopoolfläche' am Niehüser Weg dienen dem Ausgleich des durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffs in Natur und Landschaft und werden allen Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, entsprechend zugeordnet.

40 % der festgesetzten Ausgleichsfläche einschließlich der darauf auszuführenden Maßnahmen wird anteilig den öffentlichen Bau- und Erschließungsmaßnahmen, 60 % wird anteilig den privaten Baumaßnahmen zugeordnet.

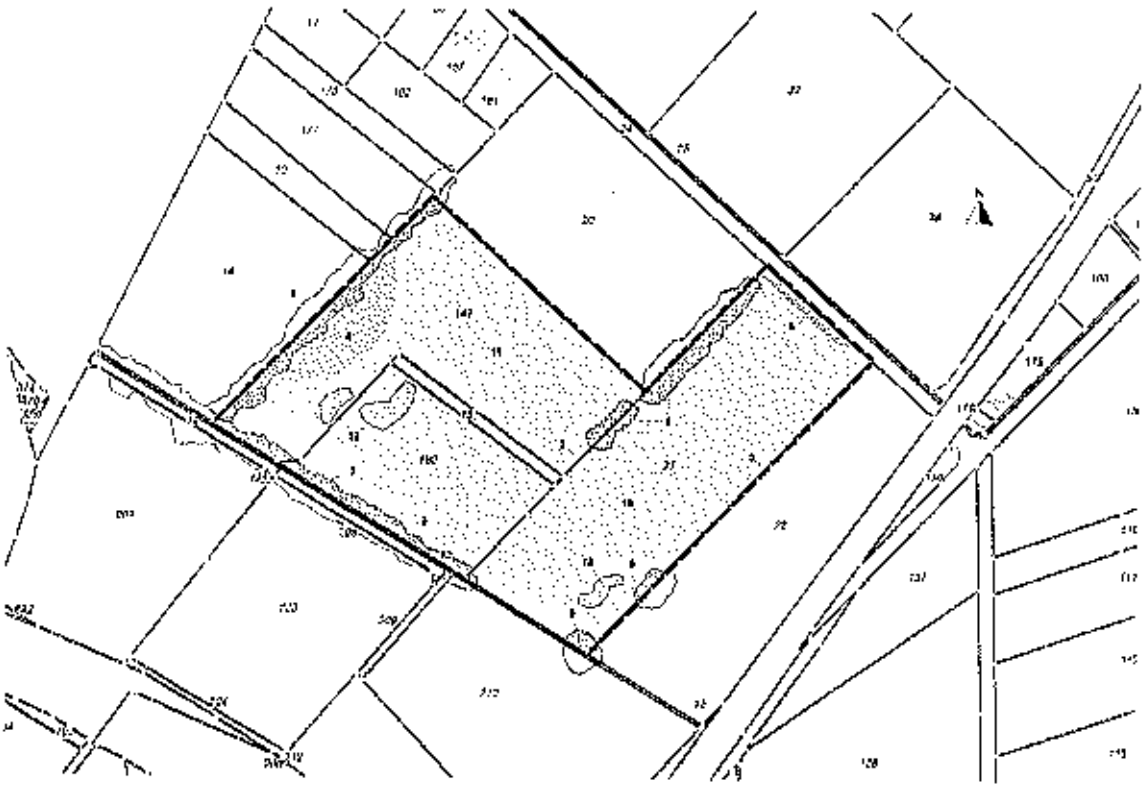

Abb. 2: Ökopoolfläche am Niehüser Weg, Stand: Planung (ohne definierten Maßstab)

7.9 Regelung der Unzulässigkeit von Wohnnutzungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist in zwei entsprechend festgesetzten Bereichen eine Wohnnutzung nur bei Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig. Dies betrifft jeweils Flächen im Westen und im Osten des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 70 ‚Elterbreischlag'.

Im Bereich des bestehenden Sportplatzes sind neben den aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen auch Baugrundstücke vorgesehen, die erst nach dem Eintritt bestimmter Umstände für Wohnzwecke genutzt werden dürfen. Dies sind die folgenden näher definierten Umstände. Das bestehende Sportlerheim auf dem Sportplatzgelände muss in nördliche Richtung mit einem zweigeschossigen Neubau / Ergänzungsbau mit einer Mindestgebäudehöhe von 7,5 m über dem derzeitigen Geländeniveau des Sportplatzes verlängert werden. Eine entsprechende Bauvoranfrage wurde bereits beim Bauordnungsamt eingereicht. Alternativ könnte – z. B. für den Fall, dass eine Verlängerung des Sportlerheims nicht realisiert werden kann – auch eine entsprechend abschirmende bauliche Maßnahme mit der vorgenannten Mindesthöhe von 7,5 m umgesetzt werden. Als dritte Alternative würde ansonsten auch ein Wegfall oder eine räumliche Verlagerung der heutigen Sportplatznutzung auf den westlich des Geltungsbereichs gelegenen Sportplatzflächen in Betracht kommen.

Im östlichen Bereich des Plangebiets kann in der festgesetzten privaten Grünfläche innerhalb der überbaubaren Flächen die Errichtung eines eingeschossigen Wohngebäudes zugelassen werden, sofern seitens des Antragsstellers ausreichender Immissionsschutz – aufgrund der räumlichen Nähe zur Trasse der Deutschen Bahn AG ‚Wanne-Eickel - Bremen' treten hohe verkehrsbedingte Schallimmissionen auf – nachgewiesen und auch baulich umgesetzt werden kann. Ausreichend heißt in diesem Fall, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse eingehalten werden müssen. Die Schwelle für eine Gesundheitsgefährdung wird in der Regel oberhalb der Immissionswerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschritten.

8. Ver- und Entsorgung des Plangebiets, Erschließung, Hochwasserschutz

8.1 Entwässerung

Schmutz- und Regenwasserbeseitigung

Innerhalb des Plangebiets soll ein neues Trennsystem verlegt werden. Die Reinigung des in einem separaten Schmutzwasserkanal abgeführten häuslichen Schmutzwassers erfolgt in der vorhandenen Kläranlage in Haltern am See. Das auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie auf den Dachflächen der privaten Gebäude anfallende Regenwasser wird getrennt in separaten Regenwasserkanälen gesammelt und überwiegend dem neuen Regenrückhaltbecken (RRB) am Nordrand des Plangebiets zugeführt. Lediglich ein kleiner Teil des anfallenden Niederschlagswassers soll in den bestehenden und zukünftig auszubauenden Kanal am Melkenweg eingeleitet werden. Der Kanal soll als Stauraumkanal konzipiert werden.

Über das neu geplante Regenrückhaltebecken (RRB) erfolgt eine zeitverzögerte Ableitung in das gegenüber dem jetzigen Verlauf zu verlegende und anschließend naturnah zu gestaltende Gewässer 249 (WL 249) des Wasser- und Bodenverbandes ‚Unterer Heubach' und im weiteren Verlauf in den Halterner Mühlenbach.

Zur Herstellung der Kanalisation und zur Sicherung des Hochwasserschutzes sind Mindesthöhen für das zukünftige Gelände erforderlich, die eine Anhebung des vorhandenen Geländes insbesondere im östlichen Planbereich erfordern. Ohne die geplante Anhebung des natürlichen Geländes auf eine Höhe von 46,0 m über Normalhöhenull (NHN) würden aufgrund der jetzigen Geländehöhe von ca. 43,5 m ü NHN bis ca. 45,8 m ü NHN Poldergebiete (Gebiete die niedriger als die Entwässerungsebene liegen) entstehen. Zur Entwässerung der Poldergebiete müssten in der Regel Pumpen eingesetzt werden, die zumindest langfristig als kostenintensiv und reparaturanfällig eingeschätzt werden. Zudem wäre auch eine Hochwassersicherheit der neuen Wohnbauflächen bei der Beibehaltung des jetzigen Geländeniveaus nicht gewährleistet.

Sonstige Ver- und Entsorgung

Die Versorgungsnetze für Kommunikation, Energie und Wasser sind in den umliegenden Siedlungsbereichen und teilweise im Plangebiet vorhanden und können bei Bedarf zur Versorgung der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen

ausgebaut werden. Die Löschwasserversorgung wird durch die Stadt Haltern am See auf der Grundlage des Trinkwassernetzes gewährleistet.

8.2 Verkehrliche Erschließung

Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen soll die vorhandene Asphaltdecke des heutigen Röhrkesweges vollständig entfernt werden. Auch die im heutigen Röhrkesweg verlaufende Abwasserkanalisation wird zukünftig nicht mehr benötigt werden. Da der Verlauf des Abwasserkanals die zukünftigen Baugrundstücke kreuzt, ist aufgrund der erforderlichen Stabilität des Baugrundes der Kanal im Zuge der Erschließungsarbeiten entweder zu verfüllen oder komplett rückzubauen.

Entlang der Lehmbrakener Straße wurde festgesetzt, dass die privaten Grundstücke nicht über die klassifizierte Lehmbrakener Straße erschlossen werden dürfen. Diese Festsetzung dient zudem dem Schutz der wertvollen Alleebäume. Für die Sythener Straße wurde eine solche Festsetzung erwogen, jedoch aus zwei Gründen nicht umgesetzt. Zum einen reichen die privaten Grundstücke aufgrund der festgesetzten Grün- und Ausgleichsflächen nicht an die Sythener Straße heran, zum anderen ist aufgrund der Trog- oder Dammlage der Sythener Straße eine Anbindung aus topographischen Gründen nicht möglich.

Im Rahmen der Ausbauplanung nach § 55 HOAI werden die Auswirkungen des neuen Wohngebiets auf den geplanten Verkehrsknotenpunkt K 31 - Lehmbrakener Str. / Neue Sammelerschließungsstraßen West und Ost überprüft und mit dem Kreis Recklinghausen in seiner Funktion als Träger der Straßenbaulast abgestimmt. Die erforderlichen Sichtdreiecke sind in die Planzeichnung eingetragen.

8.3 Hochwasserschutzmaßnahmen

Überschwemmungsgebiet gemäß Preußischer Überschwemmungsgebietskarte

Teilbereiche des Plangebiets liegen innerhalb der rechtsgültigen natürlichen Überschwemmungsgebietsgrenzen gemäß der Preußischen Überschwemmungsgebietskarte aus dem Jahr 1914. Diese Flächen sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten.

Die Überschwemmungsflächen werden jedoch aufgrund verschiedener Baumaßnahmen (vor allem Bau der Sythener Straße und des Stausees Haltern) in der Vergangenheit nicht mehr überschwemmt. Ein entsprechender Nachweis wurde im Rahmen eines HQ-100 Gutachtens (Verf.: Tuttahs & Meyer, Gewässerplanung im Bereich des Baugebietes Elterbreischlag für den Wasserlauf 249 in Haltern am See, Bochum, 2004) erbracht.

Durch die Ingenieurgesellschaft Tuttahs & Meyer wurde zudem die bestehende Gewässerplanung für den Wasserlauf 249 im Bereich des Baugebiets Elterbreischlag nochmals im Hinblick auf diverse simulierte Niederschlagsereignisse und Hochwassersituationen im Gewässer 249 und im östlich gelegenen Mühlenbach überprüft. Folgende Konsequenzen ergeben sich für das Plangebiet:

In der privaten Grünfläche östlich der neuen Wohnbauflächen und westlich der Trasse der Deutschen Bahn AG ist eine Verwallung (Hochwasserschutzwall) auf dem Höhenniveau der geplanten Wohnbauflächen (Höhe der Wallkrone mindestens 46,0 m ü NHN) anzulegen. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB ist diese Maßnahme im Bebauungsplan textlich festgesetzt. Die Lage des Hochwasserschutzwalls ist hingegen nur nachrichtlich dargestellt, da die genaue Lage erst im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt werden kann.

Zusätzlich werden im Rahmen des o. g. Gutachtens zur nachgewiesenen schadlosen Ableitung des Gewässers 249 zwei weitere Maßnahmen (Erweiterung des bestehenden Durchlasses DN 1200 unterhalb der Trasse der DB AG um einen zusätzlichen Durchlass DN 1200, ebenso Erweiterung des bestehenden Durchlasses DN 1200 unterhalb der Sythener Straße um einen zusätzlichen Durchlass DN 1200) außerhalb des Plangebiets für erforderlich gehalten und außerhalb des Bebauungsplanverfahrens entsprechend umgesetzt. Für die Verlegung des Durchlasses DN 1200 im Bereich der L 652 ist noch eine zusätzliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 99 LWG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die weitere Ausführungsplanung wird zudem mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen abgestimmt.

Weiterhin wird für die Allgemeinen Wohngebiete 1* (WA 1*) festgesetzt, dass die in Richtung des Gewässers orientierte Geländekante (Grundstücksgrenze der Baugrundstücke) auf eine Höhe von 46,0 m ü NHN anzufüllen ist. Diese Anschüttung ist ohne großen Mehraufwand für die zukünftigen Grundstückseigentümer umsetzbar, da die Grundstücke in diesem Bereich allein aufgrund der Höhenlage der zugeordneten Erschließungsstraße anzufüllen sind. Lediglich eine einheitliche Geländehöhe des Randbereichs kann jedoch analog zu der Höhe der Wallkrone des östlich gelegenen Hochwasserdamms den erforderlichen Schutz vor Starkregenereignissen garantieren.

9. Immissionsschutz

9.1 Schallschutz

In der unmittelbaren Nachbarschaft zu dem Plangebiet befinden sich die klassifizierte Landesstraße 652 ‚Sythener Straße' sowie westlich des Plangebiets mehrere Sportstätten. Die Kreisstraße 31 'Lehmbrakener Straße' verläuft zudem quer durch das Plangebiet und quert im Bereich eines nördlich angrenzenden signalgesteuerten Knotenpunktes die Sythener Straße. Zudem liegt unmittelbar östlich des Plangebiets die Trasse ‚Wanne-Eickel - Bremen' der Deutschen Bahn AG.

Bei den Sportstätten handelt es sich um einen Sportplatz (Fußballplatz), eine Tennisanlage mit fünf Spielfeldern, eine Werferanlage, ein Schießstand für Luftdruckwaffen innerhalb des Vereinsheims und das von einem Bürgerverein geführte Freibad Sythen. Aus Sicht des Immissionsschutzes stellen die genannten Verkehrswege, der Sportplatz (Fußballplatz), die Tennisplätze und das Freibad Sythen relevante Schallquellen dar, die die innerhalb des Plangebiets gelegene Wohnbebauung beeinflussen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans war es deshalb erforderlich, die Lärmsituation im Plangebiet durch eine Ausbreitungsrechnung zu bestimmen, die Schallimmissionen im Untersuchungsgebiet zu beurteilen und die ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen festzulegen (Verf.: afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Schalltechnische Beurteilung des B-Plans Nr. 70 ‚Eiterbreischlag' in Haltern Sythen, Haltern am See, 29.05.2007 und 14.05.2008).

Verkehr

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden in einer Höhe von 2,0 m über dem Gelände tagsüber in folgenden Bereichen überschritten:

- Straßenraum und straßenzugewandte Freiflächen an der Lehmbrakener Straße
- Straßenraum und straßenzugewandte Freiflächen an der Sythener Straße
- bahnzugewandte Freiflächen am östlichen Rand des Plangebiets
- Straßenraum Brinkweg
- teilweise Straßenraum Mosskamp
- teilweise Straßenraum Melkenweg

In den straßenzugewandten Freiflächen der Gebäude an der Lehmbrakener Straße sind Beurteilungspegel zwischen 58 und 63 dB(A) zu erwarten. Der Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) wird hier um mehr als 3 dB überschritten. Die Baufelder parallel zur Lehmbrakener Straße sind so großzügig ausgelegt, dass die Außenwohnbereiche der Gebäude auch auf den straßenabgewandten Seiten der Gebäude eingerichtet werden können. Hier sind Beurteilungspegel < 55 dB(A) zu erwarten. Durch die Möglichkeit dieser akustisch besseren Gebäudestellung ist ein ausreichender Lärmschutz für die Außenwohnbereiche der Gebäude an der Lehmbrakener Straße möglich. Auf die Festsetzung von aktiven Schallschutzmaßnahmen kann deshalb an der Lehmbrakener Straße verzichtet werden.

In den straßenzugewandten Freiflächen der drei nordwestlichsten Plangebäude wird der Orientierungswert der DIN 18005 ebenfalls um mehr als 3 dB überschritten (Beurteilungspegel zwischen 58 und 60 dB(A)). Auch hier besteht für die Bauherren durch die Größe der Baugrundstücke die Möglichkeit, die Außenwohnbereiche auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten in Süd- oder Südostausrichtung anzuordnen. Dadurch werden in den Freiflächen Beurteilungspegel < 55 dB(A) erreicht und es ist insofern ein ausreichender Schallschutz der Außenwohnbereiche gegeben.

Könnte die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Sythener Straße im Bereich der Bebauung Elterbreischlag auf 50 km/h gesenkt werden, sind an den Nordseiten der Gebäude an der Sythener Straße ca. 2-3 dB niedrigere Immissionspegel zu erwarten. An den Nordfassaden der nordwestlichsten Gebäude im Plangebiet lägen dann noch Beurteilungspegel in Höhe von 58 dB(A) tagsüber in 2,0 m über Grund vor.

In allen anderen der Sythener Straße und der Bahntrasse zugewandten Freiflächen wird der Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB um höchstens 3 dB überschritten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 sind nicht als unbedingt einzuhaltende Grenzwerte gedacht. Sie dienen als Kriterium bei der Abwägung der unterschiedlichen Belange bei der städtebaulichen Planung. In der vorliegenden Situation ist eine Vorbelastung durch die Sythener Straße, die Lehmbrakener Straße und die Bahntrasse ‚Wanne-Eickel - Bremen' gegeben. Die Beurteilungspegel liegen in einem Toleranzbereich von 3 dB für bebaute oder vorbelastete Gebiete.

Eine Abschirmung des Lärms der Sythener Straße wäre nur durch ein 2-3 m hohes Lärmschutzhindernis entlang der Sythener Straße möglich. Diese Maßnahme erscheint aufgrund der geringen Überschreitungen der DIN 18005 unverhältnismäßig. Zum Schutz der Freiflächen am östlichen Rand des Plangebiets könnte die vorhandene Lärmschutzwand an der Bahntrasse lückenlos vom Bahnübergang Melkenweg bis zur Brücke verlängert werden. Dies ist aufgrund des vorhandenen Bahnübergangs jedoch nicht möglich. Die Wirkung dieser Verlängerung der Lärmschutzwand mit einer Reduzierung der Geräuschimmissionen von < 2 dB im Plangebiet ist gering. Aufgrund der geringen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 um bis zu 3 dB in den Terrassenbereichen sind keine Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Außenwohnbereiche erforderlich. In allen anderen Außenwohnbereichen der geplanten Gebäude werden die Orientierungswerte der DIN 18005 unterschritten.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts für Verkehrslärm werden allein aufgrund des Bahnlärms im gesamten Plangebiet überschritten. Hinzu kommen noch Lärmimmissionen im Randbereich der Sythener Straße und der Lehmbrakener Straße.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Innenräume vor Verkehrslärm ist für Gebäude im Plangebiet die Festsetzung von passivem Schallschutz erforderlich. Für einen Teil der Baufelder sind mindestens einzuhaltende Bau-Schalldämm-Maße von 35 dB(A) und schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer zeichnerisch und textlich festgesetzt.

In den Bereichen mit Beurteilungspegel < 58 dB(A) müssen die Fassaden ein erforderliches Bauschalldämm-Maß von 30 dB(A) aufweisen. Auf eine Festsetzung dieses Bauschalldämm-Maßes wird jedoch verzichtet, da davon auszugehen ist, dass bei einem Neubau aufgrund der Wärmeschutzanforderungen dieses Schalldämm-Maß eingehalten wird.

Fazit: Vorkehrungen zum Schutz gegen verkehrsbedingte Schallimmissionen

Folgende Schutzmaßnahmen gegen verkehrsbedingte Schallimmissionen werden innerhalb des Plangebiets festgesetzt:

- Die Außenfassaden von Aufenthaltsräumen (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Wohnküchen) und Dächern über zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen müssen mindestens ein Bauschalldämm-Maße R'_w von 30 dB(A) nach DIN 4109, Ausgabe 1989, aufweisen. Aufgrund der üblichen Dämmung der Gebäude (Wärmeschutzanforderungen) ist hier keine besondere Festsetzung erforderlich.

- Für einen Teil der Baufelder sind darüber hinaus mindestens einzuhaltende Bau-Schalldämm-Maße von 35 dB(A) zeichnerisch und textlich festgesetzt.

- Alle Schlaf- und Kinderzimmer innerhalb des Plangebiets müssen mit einer schallgedämmten Zusatzbelüftung (fensterunabhängige Lüftungssysteme) versehen werden. Unter der Voraussetzung, dass der Nachweis erbracht wird, dass die entsprechenden Innenpegel auf andere Weise eingehalten werden, können die Anforderungen des zugeordneten Lärmpegelbereiches unterschritten werden.

Dieser Nachweis ist bei der zu erwartenden Anwendung des Freistellungsverfahren gem. § 67 BauO NRW zwingend der Baugenehmigungsbehörde einzureichen.

Sportlärm

Die von dem westlich gelegenen Sportplatz (Fußballplatz), der Tennisanlage und dem Sythener Freibad ausgehenden Schallemissionen wurden im Rahmen der beauftragten schalltechnischen Beurteilung als deutlich planungsrelevant

eingestuft. Zudem soll das Freibad Sythen in Kürze mit einer zusätzlichen ‚Riesenrutsche' ausgestattet werden. Von der Werferanlage und dem innerhalb des Vereinsheims gelegenen Schießstand für Luftdruckwaffen gehen hingegen keine planungsrelevanten Schallemissionen aus.

Die von den genannten Sportstätten ausgehenden planungsrelevanten Schallemissionen wurden im Rahmen der beauftragten schalltechnischen Beurteilung unter Berücksichtigung der Rahmendaten wie die Anzahl der Zuschauer, die Betriebszeiten etc. beurteilt und die folgenden Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen.

In der nutzungsstärksten Nutzungszeit (Sonntag zwischen 13.00 und 15.00 Uhr) werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutz-Verordnung von 50 dB(A) für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten, wenn folgende Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden:

- Die Einhausung des Rutschenaufganges und des Rutschenpodestes oder die Einschränkung der Nutzungszeit der geplanten ‚Riesenrutsche' auf 8.00 - 20.00 Uhr werktags und 9.00 - 13.00 und 15.00 - 20.00 Uhr sonn- und feiertags.

- Die Errichtung eines Lärmschutzhindernisses zwischen dem Restaurant am Freibad und dem Vereinsheim auf dem Sportplatz mit einer Höhe von 3,5 m über dem Freibadniveau.

- Die Errichtung eines Lärmschutzhindernisses, beginnend am Vereinsheim auf dem Sportplatz, verlaufend in Richtung Norden zwischen Sportplatz und Brinkweg mit einer Höhe von 4,0 m über Sportplatzniveau am südlichen Punkt des Hindernisses auf einer Länge von 20,0 m parallel zum Brinkweg und weiterführend Richtung Norden mit einer Höhe von 3,5 m über Sportplatzniveau. Das Hindernis endet am Nordrand des Spielfeldes des Fußballplatzes.

- Auf den mit X gekennzeichneten Fassadenbereichen sind in den Süd-, West- und Nordfassaden im 1. und 2. Obergeschoss der Gebäude Fenster von Aufenthaltsräumen nicht zulässig. Alternativ ist die Wohnnutzung im 1. und 2. Obergeschoß ausgeschlossen.

- Auf den mit Y gekennzeichneten Baufeldern sind in den Süd-, West- und Nordfassaden im 2. Obergeschoss der Gebäude Fenster von Aufenthaltsräumen nicht zulässig. Alternativ ist hier die Wohnnutzung im 2. Obergeschoß ausgeschlossen.

- Für ein Teil der Baugrundstücke gilt in Abhängigkeit von einer angestrebten Neu- oder Ergänzungsbaumaßnahme im Bereich des Sportlerheims eine bedingende Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Sollte die geschilderte Baumaßnahme im Bereich des Sportplatzes realisiert werden, hat dies teilweise auch Auswirkungen auf die einzelnen Fassaden. Die sich ändernden Anforderungen sind jeweils in Klammern festgesetzt worden.

Die vorgenannten Lärmschutzwände entlang der Sportstätten können sowohl reflektierend als auch absorbierend oder hochabsorbierend ausgeführt werden. Das erforderliche Schalldämmmaß der Wand muss mindestens 25 dB betragen. Dieses Schalldämmmaß wird in der Regel erreicht, wenn das Flächengewicht der Wand an der dünnsten Stelle 40 kg je qm nicht unterschreitet. Konflikte durch kurzzeitige Geräuschspitzen des Sportlärms (Schiedsrichterpfeife) sind nicht zu erwarten.

Werden keine Lärmschutzhindernisse gebaut, können im Plangebiet ca. 20 der bisher geplanten Baufelder nicht bebaut werden und auf 9 Baufeldern wären in den Süd-, West- und Nordfassaden im 1. Obergeschoß der Gebäude Fenster von Aufenthaltsräumen unzulässig.

Veranstaltungen im Prickings-Hof

Konflikte durch Gewerbelärm von Veranstaltungen auf dem Gelände des Prickings-Hofes sind nicht zu erwarten. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm müssen schon am Ortsrand von Haltern Lehmbraken in einem Abstand von 200 m durch den Betreiber eingehalten werden. Bei einem Abstand von 400 m zum Plangebiet sind mindestens 6 dB niedrigere Geräuschimmissionen zu erwarten, so dass bei einer Einstufung der Ortslage Lehmbraken als Dorfgebiet (60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) die Immissionsrichtwerte im geplanten allgemeinen Wohngebiet (55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts) ebenfalls eingehalten werden.

9.2 Landwirtschaftliche Immissionen

Ausgangssituation

Neben der bestehenden Wohnbebauung und den sonstigen vorhandenen Nutzungen (verschiedene öffentliche Nutzungen, Läden, gewerbliche Nutzungen u. a.) wird die Ortslage von Haltern-Sythen auch von kleineren landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. In der Umgebung befinden sich zudem zahlreiche land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Hofstellen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Aufgrund der zu erwartenden landwirtschaftlichen Emissionen wurden die Hofstellen und die Auswirkungen auf die neue Wohnbebauung im Rahmen eines Geruchsgutachtens (Verf.: Sachverständigenbüro für Schall und Geruch, M. Langguth, Geruchsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 70 ‚Elterbreischlag' in Haltern-Sythen, Ahaus, 20.10.2008) untersucht.

Im Einwirkungsbereich des Bebauungsplangebietes sind insgesamt 4 Hofstellen ansässig. Im Süden die Hofstellen Wilken, David und Naber und im Norden der Prickings-Hof. Die Abstände der Hofstellen zu den Plangrenzen betragen 60 m bis 550 m. Die landwirtschaftliche Hofstelle Heimann befindet sich nordöstlich des Plangebietes (entgegen der Hauptwindrichtung) in einem Abstand von mehr als 700 m. Die Geruchsimmissionen dieser Hofstelle haben aufgrund dessen Lage, Abstand und Bestandsgröße keinen Einfluss auf das Plangebiet und wurden nicht näher untersucht.

Als Ermittlungs- und Berechnungsgrundlage dient die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL). Die GIRL 2008 ist in der Verwaltungspraxis als Erkenntnisquelle für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG (hier: 4. BImSchV) anzuwenden. Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann die GIRL sinngemäß angewandt werden. Die Immissionswerte werden auf der Basis der Geruchshäufigkeiten festgelegt. Nach der GIRL gelten folgende Immissionswerte IW (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden pro Jahr) für verschiedene Nutzungsgebiete:

- Wohn- und Mischgebiete 0,10
- Gewerbe-/Industriegebiete 0,15
- Dorfgebiete 0,15

Diese Immissionswerte sind auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren entsprechend anzuwenden. Für den Fall, dass ein geplantes Wohngebiet direkt an den Außenbereich angrenzt, ist ein Zwischenwert für eine höhere Geruchsbelastung als oben genannt tolerierbar. Er sollte jedoch den festgelegten Wert für Dorfgebiete nicht überschreiten. Bei der Zuordnung von Immissionswerten ist eine Abstufung entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht sachgerecht. Deren detaillierte Abstufungen spiegeln nicht die Belästigungswirkung der Geruchsimmissionen wieder. Bei einer Geruchsbeurteilung entsprechend der GIRL ist jeweils die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen.

Geruchstechnische Untersuchungen erfolgen in der Regel in Form einer Prognose. Hierbei werden vorerst die Emissionskenndaten der geruchsrelevanten Einrichtungen ermittelt. Die Geruchsemissionen der betroffenen Hofstelle werden nach der Tierhaltungsart und der Anzahl des Viehbestandes, unterschieden nach der jeweiligen Tiergattung, beurteilt. Die Ableitbedingungen richten sich nach der Art der Stalllüftung. Soweit möglich, wurden die Tierbestände von den jeweiligen Landwirten abgefragt und mit den entsprechenden Verwaltungsakten (soweit vorhanden) verglichen. Die übrigen Randbedingungen wie Gebäudehöhen, Lage der Geruchsquellen, Ableitbedingungen etc. sind entsprechend protokolliert worden. Es folgt eine Gegenüberstellung der aktuellen Angaben mit den vorgelegten Unterlagen aus dem Jahr 2005:

Hofstelle	Angaben 2005	Angaben 2008
Wilken (Im Bromkamp)	150 Mastschweine	210 Mastschweine, 1 Pferd, 1 Pony
David (Von-Galen-Straße)	800 Legehennen	zur Zeit keine Tierhaltung (im Bedarfsfall 600 Legehennen)
Naber (Hellweg 14)	30 Bullen, 200 Mastschweine	70 Mastbullen, 10 Jungbullen, 350 Mastschweine
Prickings-Hof (Niehuser Weg 14)	keine	536 Mastrinder, 58 Kälber, 181 Sauen und Eber, 276 Mastschweine, 1.945 Ferkel und 7 Pferde

Im Rahmen des Gutachtens wurden anschließend die sogenannten belastungsrelevanten Kenngrößen (IGb) ermittelt. Es hat sich gezeigt, das im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung in der Nachbarschaft aller untersuchten Hofstellen die Immissionswerte IW der GIRL 2008 überschritten werden. Eine bauliche Weiterentwicklung der Hofstellen ist allein aus diesem Aspekt derzeit nicht möglich. Das Bebauungsplanverfahren 'Elterbreischlag' bleibt von diesem Tatbestand (Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Hofstellen) unberührt. Es folgt jedoch daraus, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der genannten Hofstellen durch die neuen Wohnbauflächen nicht beeinträchtigt werden, sondern bereits durch die bestehende Wohnbebauung in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind.

Anschließend wurden durch den Gutachter die belastungsrelevanten Kenngrößen (IGb) innerhalb der Plangebietsgrenzen ermittelt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Hofstelle Witken (im Bromkamp) zum Plangebiet (ca. 60 m zur geplanten südwestlichen Wohnbebauung nördlich der Straße Mosskamp) sowie aufgrund der 210 genehmigten Schweinemastplätze muss im südwestlichen Plangebiet mit Konflikten durch unzumutbare Geruchseinwirkungen gerechnet werden.

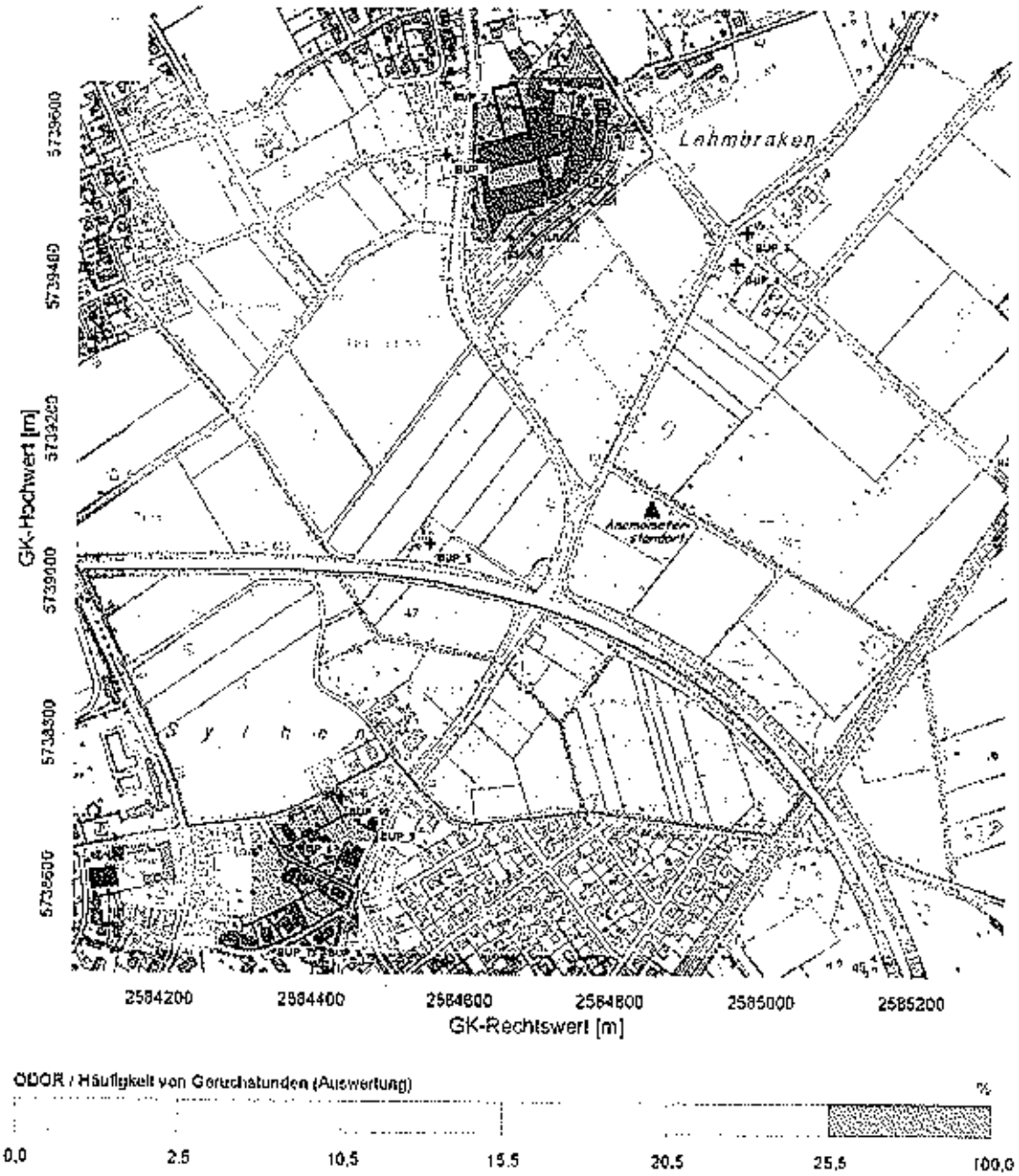

Abb. 3: Geruchsbelastung im Plangebiet (ohne definierten Maßstab)

Um im kritischen, südwestlichen Bereich des Plangebietes die Geruchssituation zu verbessern, wurden folgende Lösungsansätze zur Geruchsminderung erarbeitet und im Rahmen des Geruchsgutachtens überprüft:

- die Abluftführung am Stall 1 und Stall 2 des Hofes Wilken soll durch Verlängerung der Abluftkamine auf 10 m über Grund verbessert werden
- die vorhandenen 210 Schweinemastplätze werden bis auf insgesamt 20 Plätze reduziert
- die Abluft der Ställe 1 und 2 sollen durch eine geeignete Abluftbehandlungsanlage um mindestens 90 % gemindert werden
- die Stilllegung der Hofstelle Wilken

Zusammenfassung

Die Immissionswerte der GIRL 2008 werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans größtenteils eingehalten. Im südwestlichen Teil des Plangebiets ist mit einer Überschreitung des Immissionswertes für Wohngebiete von 0,10 zu rechnen (siehe Abbildung 2). Durch Geruchsminderungsmaßnahmen an der Hofstelle Wilken, können die Häufigkeiten der belastungsrelevanten Kenngrößen im Pangebiet mehr oder weniger reduziert werden. Der Immissionswert für Wohngebiete (gemäß GIRL 0,10) kann im gesamten Plangebiet jedoch nur bei einer kompletten Einstellung der Schweinemast auf der Hofstelle Wilken erreicht werden.

Weiteres Vorgehen

Aufgrund des nahegelegenen Schweinemastbetriebes mit insgesamt 210 Mastschweinen muss nach Aussage des Gutachters ohne das Umsetzen von Schutzmaßnahmen mit unzumutbaren Geruchseinwirkungen im südwestlichen Plangebiet gerechnet werden. Derzeit werden zwar keine Mastschweine in der genannten Hofstelle gehalten. Auf der Grundlage der bestehenden Baugenehmigung könnte der Grundstückseigentümer jedoch von heute auf morgen die Aufzucht von Mastschweinen wieder aufnehmen, so dass im Rahmen der Bauleitplanung von der ungünstigen Konstellation (siehe oben) ausgegangen werden muss. Um die Auswirkungen der Geruchsimmissionen der Hofstelle Wilken minimieren zu können, wurden seitens des beauftragten Geruchsgutachters verschiedene bauliche und organisatorische Lösungsvorschläge (Erhöhung der Abluftkamine, Einbau wirksamer Filteranlagen, Reduzierung der Anzahl der Mastschweine, Aufgabe der Schweinemast) gemacht. Da eine ausschließliche Verlängerung der Abluftkamine auf 10 m laut des Gutachtens nicht zu einer ausreichenden Reduktion der Geruchsimmissionen führen würde, sind die Lösungsvorschläge Einbau wirksamer Filteranlagen, Reduzierung der Anzahl der Mastschweine oder Aufgabe der Schweinemast umzusetzen. Bei einer Aufgabe der Schweinmast kann der Immissionswert für Wohngebiete (nach GIRL 0,10) im gesamten Plangebiet erreicht werden. Nach einer Reduktion der Anzahl der Mastschweine von 210 auf 20 werden die GIRL-Immissionswerte für Wohngebiete in einem 55 m breiten Streifen entlang der Straße Mosskamp überschritten und der Immissionswert für Dorfgebiete (nach GIRL 0,15) erreicht. Nach dem Einbau von wirksamen Filteranlagen in die Stallungen werden die GIRL-Immissionswerte für Wohngebiete lediglich noch in einem 35 m breiten Streifen entlang der Straße ‚Mosskamp' (1. Baureihe) überschritten und der Immissionswert für Dorfgebiete (nach GIRL 0,15) erreicht.

Aufgrund des ländlich geprägten Umfelds in Haltern-Sythen, der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten des bestehenden Schweinemastbetriebs sowie der geringen räumlichen Ausbreitung der Überschreitung des GIRL-Wohngebietsimmissionswerts, wird der Einbau von wirksamen Filteranlagen als eine realistische und gut umsetzbare Lösung zum Schutz der betroffenen Wohngrundstücke entlang des westlichen Melkenweges eingeschätzt. Zwar wäre nach Aussage des Gutachters die generelle Aufgabe der Schweinmastnutzung die beste Lösung im Hinblick auf die Einhaltung der Immissionswerte der GIRL, diese Möglichkeit scheidet jedoch aus, da der betroffene Landwirt nach eigener Aussage weiterhin der Schweinemast nachgehen will. Eine mögliche räumliche Verlagerung des Schweinemastbetriebes in den Außenbereich nach § 35 BauGB ist aufgrund der fehlenden Privilegierung des Betriebes – es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb – nicht genehmigungsfähig und wäre auch vor dem Hintergrund der geringen Überschreitung der GIRL-Immissionswerte aufgrund des mit dieser Lösung verbundenen hohen wirtschaftlichen und organisatorischen Aufwandes nicht gerechtfertigt. Weiterhin wurde erwogen, den von der Überschreitung der Wohngebietsimmissionswerte tangierten 35 m-Streifen nach § 9 Abs. 2 BauGB von einer Bebauung zurückzustellen und erst nach einer eventuellen Aufgabe der Schweinemastanlage für eine Wohnbebauung zu öffnen. Da in diesem ‚35 m-Streifen' jedoch der Immissionswert für Dorfgebiete (nach GIRL 0,15) eingehalten wird und auch in Dorfgebieten (wie auch in Mischgebieten) grundsätzlich Wohnen möglich ist sowie die geltenden Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden, wurde von dieser Möglichkeit abgesehen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass die neuen Bewohner aufgrund der (freiwillig) gewählten Wohnlage am Ortsrand von Haltern-Sythen (Charme der dörflichen Umgebung, Übergang zu landwirtschaftlichen Flächen und zur freien Landschaft) Einflüsse aus der Landwirtschaft zumindest soweit in Kauf nehmen, so lange die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht verletzt werden. Insofern gilt

hier für beide Nutzungen – wie überall sonst auch – das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme. Wie bereits geschildert, genießen die landwirtschaftlichen Betriebe in der näheren Umgebung grundsätzlich Bestandsschutz.

Da die umzusetzenden baulichen und organisatorischen Maßnahmen (Einbau von wirksamen Filteranlagen) außerhalb des Geltungsbereichs verortet sind, können diese nicht per B-Plan-Festsetzung geregelt werden. Der erforderliche Einbau der Filteranlagen wird auf der Basis eines mit dem Grundstückseigentümer abzuschließenden städtebaulichen Vertrages vor dem Satzungsbeschluss erfolgen.

9.3 Lichtimmissionen

Auf den Sportanlagen des TuS Sythen befinden sich entlang der Längsseiten des Spielfeldes 6 Masten (Höhe < 10m) mit jeweils 2 Flutlichtstrahlern (à 2.000 Watt) mit Abschirmvorrichtung. Die westlich gelegenen Strahler wirken somit auf das Plangebiet ein.

Der Betreiber derartiger Flutlichtanlagen - hier die Stadt Haltern am See - hat grundsätzlich sicherzustellen, dass übermäßige Beeinträchtigungen durch Lichteinfall in der Wohnnachbarschaft nicht auftreten. Die Flutlichtanlagen werden in der Regel in den Monaten Oktober - März in der Zeit von 17.00 - 22.00 Uhr betrieben und dienen dem Trainings- und Wettkampfbetrieb der verschiedenen Mannschaften. Da es sich bei den vorhandenen Anlagen um genehmigungsfreie Vorhaben nach § 65 BauO NRW handelt, ist eine Beurteilung nach § 22 Abs.1 Nr. 1 und 2 BImSchG durchzuführen. Danach sind derartige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und, dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Gemäß Runderlass vom 13.9.2000 über die Messung, Beurteilung und Verminderung von Lichtimmissionen (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport) sind derartige Anlagen mit entsprechenden Schutzschirmen auszustatten (Nr. 6 des Erlasses). Sofern eine Reduzierung des Störgrades darüber nicht erreicht werden kann, sind die Ausrichtung oder die Standorte der Leuchten zu überprüfen und zu optimieren.

Aufgrund der Bauart der Anlagen und den gegebenen Betriebszeiten wird davon ausgegangen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Runderlasses auf die angrenzende Wohnbebauung nicht vorliegen. Aufgrund der vorgesehenen Lärmschutzwand (Höhe 3,5 - 4 m) am östlichen Rand der Sportanlage ist zudem von einer Reduzierung der Einwirkungen von den westlich des Spielfeldes installierten Leuchtkörpern auszugehen.

9.4 Umweltprüfung und -bericht

Der durch den Bebauungsplan vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft sowie dessen voraussichtliche Auswirkungen auf die Umwelt wurde auf der Grundlage des Ökologischen Fachbeitrags (Verf. ÖKon, Münster, Januar 2006) untersucht. Diese Punkte werden im Teil B der Begründung – Umweltbericht – ausführlich erläutert.

9.5 Bergbau

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan ‚Elterbreischlag' liegt über dem verliehenen Bergwerksfeld 'Coesfeld'. Auf Grund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist in absehbarer Zeit nicht mit Abbaumaßnahmen in diesem Gebiet zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.

9.6 Kampfmittel

Kampfmittelvorkommen sind derzeit nicht bekannt. Zur Gewährleistung der Kampfmittelfreiheit im Plangebiet sind entsprechende Untersuchungen vorgenommen worden. Sollte bei Durchführung der Erschließungs- und Bauarbeiten der Erdaushub dennoch außergewöhnliche Verfärbungen aufweisen, oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Kampfmittelräumdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefon 02931/82-0, Fax 02931/822520 ist zu verständigen.

9.7 Grundwasserverunreinigung durch sprengstofftypische Veränderungen

Aufgrund der relativen Nähe zu einer Sprengstofffabrik kann innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 70 ‚Elterbreischlag' eine generelle Grundwasserverunreinigung durch sprengstofftypische Verbindungen nicht ausge-

schlossen werden. In den Textteil des Bebauungsplans wird deshalb ein Hinweis aufgenommen, dass das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und vor allem die private Nutzung des Grundwassers aufgrund der möglichen Grundwasserverunreinigungen unzulässig ist.

10. Bodenverunreinigungen

Innerhalb des Plangebiets liegen die im Altlastenverdachtsflächenkataster der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Recklinghausen geführte Altablagerung ‚Elterbreischlag' mit dem Aktenzeichen 4209 / 51 sowie der Altstandort 'ehemaliges Trafogebäude am Röhrkesweg' (Kataster-Nr. 4209/2022). Bei der zu sanierenden Altablagerung und dem Altstandort handelt es sich um Wiesen- oder Weideflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 17.000 qm (ca. 1,7 ha) nordöstlich des Röhrkesweges sowie um ein ca. 120 qm großes Grundstück im Bereich des südlichen Röhrkesweg.

10.1 Altablagerung ‚Elterbreischlag' (4209 / 51)

Im Rahmen einer Untersuchung (Verf.: Dr. Jessberger + Partner, Bodenuntersuchung im Bereich der Altablagerung ‚Elterbreischlag' in Haltern-Sythen, 14.07.1999 und Dr. Jessberger + Partner, Kostenschätzung für die geplante Sanierung im Bereich der Altablagerung ‚Elterbreischlag' in Haltern Sythen, 14.07.1999) wurden erstmals bereits im Jahr 1998 vier Bohrsondierungen bis zu einer Tiefe von 2 m im Bereich der Altablagerung durchgeführt. Lediglich in einer Bohrung ließen sich hausmüllähnliche Abfälle (Folie, Glasscherben) nachweisen. In den übrigen Sondierungen wurden bis zu einer Tiefe von 1,7 m Bauschutt (Ziegel, Beton) und Schlacke vorgefunden. Zur weiteren Erkundung des Untergrundes wurden drei Bohrsondierungen bis zu einer Tiefe von max. 5,0 m im Bereich des Flurstücks Nr. 456 abgeteuft und 20 Baggerschürfe bis max. 1,8 m Tiefe angelegt. Auf der Grundlage der angelegten Schürfe ergab sich folgendes Gesamtbild über die Erstreckung und die Beschaffenheit der Altablagerung. Es wurden Bereiche mit geringem und Bereiche mit deutlichem Müllanteil kartiert. Bei den höher mit Müll beaufschlagten Ablagerungsbereichen handelt es sich um Gemische von Bauschutt, Bodenaushub und Müll. Zudem konnten Verpackungsabfälle (Plastikfolie, Alufolie, Styropor, Spraydosen, Kanister), Baumischabfälle (Metallteile, Schaumstoff, Glas, Keramik, Kabelreste, Kunststoffe) und Bauschutt (Bahnschwellen, Asphalt, Holz und Teerpappe) identifiziert werden. Die durchschnittliche Mächtigkeit der Ablagerungsschicht beträgt ca. 1,6 m. Aus der beschriebenen Zusammensetzung des Mülls lässt sich schlussfolgern, dass es sich bei der Altablagerung ‚Elterbreischlag' um eine Müllkippe gehandelt hat, die in der Vergangenheit von den Anwohnern zur Entsorgung verschiedenster Abfallarten genutzt wurde. Die chemischen Analysen der aus den Auffüllmengen entnommenen Materialproben ergaben punktuell leicht erhöhte Konzentrationen an polycyclischen aromatischen Wasserstoffen (PAK), die für die Nutzung der untersuchten Bereiche als Wiesen- oder Weideflächen auf den relevanten Wirkungspfaden keine nennenswerte Gefährdung darstellen.

Auf der Grundlage der in der Zwischenzeit eingegangenen Hinweise hat die Stadt Haltern am See ergänzende Untersuchungen der Altablagerung ‚Elterbreischlag' (Verf.: Dr. Meinecke & Schmidt, Ergänzende Altlastenuntersuchung Altablagerung ‚Elterbreischlag' Haltern am See Sythen, Herten-Westerholt, 31. Oktober 2008) veranlasst. Da die Altablagerung eine größere Fläche als bisher angenommen einnimmt, vergrößert sich auch die zu sanierende Fläche. Auch die bisher nicht untersuchten verfüllten ehemaligen Teiche sind dem Sanierungsbereich zuzuordnen.

Weiteres Vorgehen bezüglich der Bodenverunreinigungen

Im Hinblick auf die geplante Nutzung der untersuchten Flächen als Wohnbauflächen wird seitens der Gutachter empfohlen, die Bereiche mit einem deutlichen Müllanteil zu sanieren. Hierzu sollen die anthropogenen Auffüllmaterialien vollständig aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Übernahme der Sanierungskosten erfolgt durch die an der Planung beteiligten Grundstückseigentümer anteilig ihrer Grundstücksflächen im Bebauungsplangebiet. Die Lage und Ausdehnung des Altablagerung ‚Elterbreischlag' wird nachrichtlich in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragen und ein entsprechender Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Vor dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens muss zwingend eine entsprechende Sanierung der Altablagerung erfolgen, da ansonsten im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eine lagegenaue Kennzeichnung der Altablagerung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB erforderlich ist.

10.2 Altstandort ‚ehemaliges Trafogebäude am Röhrkesweg' (4209 / 2022)

Der Altstandort ‚ehemaliges Trafogebäude am Röhrkesweg', Flurstück Nr. 159, wurde früher als Transformatorenstation genutzt. Seit einiger Zeit sind die technischen Anlagen auf dem ca. 120 qm großen Grundstück jedoch entfernt worden und das Grundstück wurde an einen privaten Eigentümer veräußert. Zum ggf. erforderlichen Sanierungsbedarf des

ehemaligen Transformatorenstandortes liegen noch keine Untersuchungen oder Abschätzungen vor. Da der private Eigentümer sich voraussichtlich nicht an der durch die Stadt Haltern am See koordinierte Sanierung der Altablagerung ‚Elterbreischlag' beteiligen wird, ist damit zu rechnen, dass der Altstandort Nr. 4209 / 2022 auch nach der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplan Bestand haben wird. Deshalb wird die im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Recklinghausen aufgeführte und im Plangebiet gelegene Altablagerung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans Nr. 70 entsprechend gekennzeichnet.

11. Bodenordnung

Für das Plangebiet sind aufgrund zahlreicher privater Grundstücke sowie nicht mit dem städtebaulichen Konzept übereinstimmender Grundstücksgrenzen bodenordnende Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich. Deshalb wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 70 ‚Elterbreischlag' auf der Grundlage der städtebaulichen Konzeption ein Umlegungsverfahren nach § 45 ff. BauGB durchgeführt.

12. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine in der Denkmalliste eingetragene Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Dennoch können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und /oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Haltern am See sowie dem Landesverband Westfalen-Lippe - Amt für Bodendenkmalpflege -, 48159 Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand freizuhalten (§§15, 16 DSchG NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landesverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

13. Nachrichtliche Übernahmen

Nach § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) dürfen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. In den Textteil des Bebauungsplans wurde nach § 9 Abs. 6 BauGB eine entsprechende nachrichtliche Übernahme aufgenommen.

14. Kosten / Finanzierung

Im Rahmen des Bebauungsplans ‚Elterbreischlag' werden die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Wohngebiet mit entsprechenden Folgeinvestitionen geschaffen. Die Ingenieurdienstleistungen und Baulose lassen sich zu den folgenden Blöcken zusammenfassen.

B-Plan Nr. 70 Elterbreischlag	Kosten in € (netto)
Altlastensanierung Fläche ‚Elterbreischlag'	**ca. 742.000,00 €**
Bau der Schallschutzwände	ca. 200.000,00 €
Bau der öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Wege)	ca. 2.700.000,00 €
- Schmutzwasserkanalisation (Verf.: IBF / Stand 12/2004)	ca. 1.179.000,00 €
- Regenwasserkanalisation inkl. RRB (Verf.: IBF / Stand 12/2004)	ca. 1.169.000,00 €
- Geländeauffüllung (Verf.: IBF / Stand 12/2004)	ca. 352.000,00 €

Anlage der öffentliche Grünflächen inklusive der erforderlichen Spielflächen/ interne Ausgleichsflächen	ca. 380.000,00 €
Anlage der externen Ausgleichsfläche	Ca. 10.000 € zzgl. Ankauf der Flächen
Bachverlegung, Hochwasserschutz	ca. 300.000,00 €
Summe (Stand: 02/2009)	**ca. 7.032.000,00 €**

Sanierungskosten des Altstandorts, Errichtung der Schallschutzwand, Bachverlegung

Die Kosten für die Sanierung der Altstandorte, die Errichtung der Schallschutzwand und die Bachverlegung müssen von den an der Planung beteiligten Grundstückseigentümern anteilig der jeweiligen Grundstücke innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ‚Elterbreischlag' aufgebracht werden.

Zu diesem Zweck wird mit den beteiligten Grundstückseigentümern ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Dies ist eine zwingende Voraussetzung für die Weiterführung und den Abschluss des Bauleitplanungsverfahrens. Die anderen Kosten werden über die Erschließungsbeiträge abgerechnet. Sonstige Beiträge für die erforderliche Gebietsversorgung werden durch die Versorgungsträger von den Grundstückeigentümern erhoben.

15. Überschlägige Flächenbilanz / städtebauliche Kennzahlen

Städtebauliche Daten

Größe des Plangebiets (Bruttobauland)	**ca. 21,9 ha**
Allgemeine Wohngebiete	ca. 12,8 ha
Verkehrsflächen	ca. 3,6 ha
Öffentliche Grünflächen	ca. 3,1 ha
(davon mit Ausgleichsmaßnahmen belegt)	(ca. 2,0 ha)
Private Grünflächen	ca.0,5 ha
Regenrückhaltebecken und Versorgungsflächen	ca. 0,6 ha
Reine Ausgleichsflächen	ca. 1,3 ha

(Anmerkung: Der in Klammer gesetzte Wert wird nicht in die Flächenbilanz integriert)

Bevölkerungszuwachs

Geht man von durchschnittlich 1,3 Wohneinheiten je Gebäude und einer durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,1 Bewohnern je Wohneinheit aus, werden innerhalb der Einzel- und Doppelhäuser zukünftig ca. 760 neue Einwohner wohnen. Diese verteilen sich nach dem derzeitigen Stand der Planung auf 232 neue Gebäude. Von den 232 neuen Gebäuden sind 178 Gebäude freistehende Einzelhäuser, 100 Doppelhaushälften (50 Doppelhäuser) und 4 größere Haustypen für das Mehrgenerationenwohnen. Bei den vier Mehrgenerationenhäusern wird von 20 Bewohnern je Gebäude ausgegangen, so dass sich die Anzahl der Bewohner nach überschlägiger Ermittlung auf ca. 840 erhöhen könnte.

16. Untersuchungen und Fachgutachten

Folgende Untersuchungen und Fachgutachten wurden im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung verwendet:

- Umweltbericht des Büros ökon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH, Münster, Januar 2007 sowie Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Münster, Februar 2009
- Aktualisierter Landschaftspflegerischer Begleitplan, Büro ökon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH, Münster, Januar 2007

- Verlegung und naturnahe Umgestaltung des Gewässers 249 des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Heubach, OEKOPLAN Ingenieure GmbH CO. KG, Rees-Haldern, März 2005
- Gewässerplanung im Bereich des Baugebietes Elterbreischlag für den Wasserlauf 249 in Haltern am See - Sythen, Tuttahs & Meyer, Bochum, 2008
- Schalltechnische Beurteilung des B-Plans Nr. 70 ‚Elterbreischlag' in Haltern-Sythen, afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See, 14.05.2008
- Schalltechnische Beurteilung des B-Plans Nr. 70 ‚Elterbreischlag in Haltern Sythen, afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See, Mai 2007/2008
- Messung / Feststellung des Ist-Zustandes und Prognosegutachten über die Erschütterungsimmissionen des Eisenbahnstrecke Mönchengladbach Münster für die geplante Bebauung im Bebauungsplan ‚Elterbreischlag der Stadt Haltern, AKUVIB Engineering and Testing GmbH, Bochum, Juli 2006
- Kostenschätzung für die Sanierungsmaßnahme 'Altablagerung Elterbreischlag' in Haltern Sythen, Dr. Riyadh Shaklr, Haltern am See, Dezember 2004
- Allgemeine Beschreibung der Boden- und Wasser- und Grundwasserverhältnisse, allgemeine geotechnische Hinweise und allgemeine Baugrundbeurteilung für das Plangebiet ‚Elterbreischlag' – Vertiefende Versickerungsuntersuchung ‚Elterbreischlag': Prüfung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden entsprechend ATV-DVWK-Arbeitsblatt A – Stadt Haltern am See, Dr. L. Börding, Nottuln.
- Verkehrsgutachten Knotenpunkt L 652 - K 31, Blanke verkehr.concept, Bochum, 2007
- Geruchsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 70 ‚Elterbreischlag' in Haltern-Sythen, , Sachverständigenbüro für Schall und Geruch, M. Langguth, Ahaus, 20.10.2008
- Ergänzende Altlastenuntersuchung Altablagerung ‚Elterbreischlag' Haltern am See Sythen, Dr. Melnecke & Schmidt, Herten-Westerholt, 31. Oktober 2008

Haltern am See, den 17.02.2009

Stadt Haltern am See
FB 64 Bauen und Planen
-Bereich 62 Planung-

(Stock)
Bereichsleiter

Umweltbericht

zum

B-Plan Nr. 70 „Elterbreischlag“

in Haltern-Sythen

- Teil B der Begründung -

bearbeitet für:

Stadt Haltern
Amt für Planung und Umwelt
Rochfordstr. 1
45721 Haltern am See

bearbeitet von:

öKon GmbH
Dorotheenstr. 26a
48145 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 -12
Fax: 0251 / 13 30 28 -19

9 Januar 2006

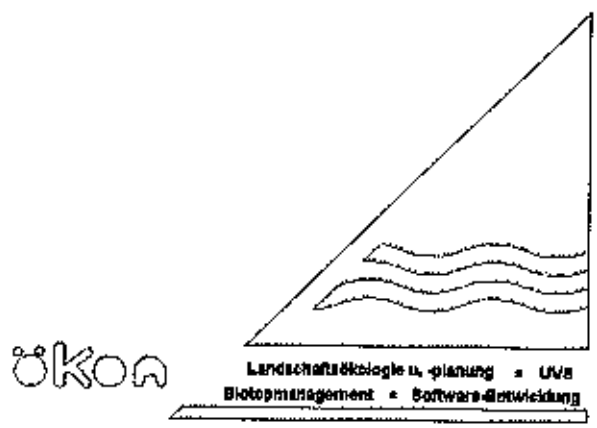

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung 4

1.1 Methodische Vorgehensweise 4

2 Inhalt des B-Plans, Festsetzungen 5

2.1 Geltungsbereich 5
2.2 Bebauung 5
2.3 Verkehrswege 6
2.4 Grünflächen 6
2.5 Wasserflächen 7
2.6 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 7

3 Planungsalternativen 7

4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile 8

4.1 Schutzgut Mensch 8
4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 8
4.3 Schutzgut Boden 9
4.4 Schutzgut Wasser 10
4.4.1 Oberflächengewässer 10
4.4.2 Grundwasser 10
4.4.3 Überschwemmungsgebiet 10
4.5 Schutzgut Klima/Luft 11
4.6 Schutzgut Landschaft 11
4.7 Kultur- und Sachgüter 11
4.8 Vorbelastungen 11

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen 12

5.1 Schutzgut Mensch 12
5.1.1 Lärm 12
5.1.2 Geruch 13
5.1.3 Licht 14
5.1.4 Erschütterungen 14
5.1.5 Sonstige Immissionen 15
5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 15
5.3 Boden 15
5.4 Wasser 16
5.5 Klima/Luft 17
5.6 Landschaft 17

6 Prognose und Bewertung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens 17
6.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden 17
6.2 Wechselwirkungen 18
7 Art und Umfang zu erwartender Emissionen 19
8 Abfälle 19
9 Abwasser / Niederschlagswasser 19
10 Nutzung, Gestaltung von Naturgütern 20
11 Monitoring 20
12 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben 20
13 Zusammenfassung 20
14 Literatur 22

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Haltern plant die Erweiterung der Wohnsiedlungsflächen im Ortsteil Sythen und hat hierzu den Bebauungsplan Nr. 70 „Elterbreischlag" aufgestellt. Mit Ausnahme der nach § 34 BauGB plangenehmigten Flächen ist der Bereich bisher dem Außenbereich i.S. des § 35 BauGB zuzuordnen.

Das Plangebiet liegt in Ortsrandlage im Norden von Sythen und soll gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Der B-Plan „Elterbreischlag" umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 21 ha. Die Flächen teilen sich wie folgt auf:

Tab. 1: Flächennutzung des Plan-Zustands

Flächennutzung	Fläche (m²)
• Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4)	35.750
• Nebenanlagen	23.633
• private Gartenfläche (Garten)	59.581
• nach § 34 plangenehmigter Bereich	12.273
• Wohnbebauung, vorhanden (außerhalb des nach § 34	174
• plangenehmigten Bereichs)	
• Verkehrswege, versiegelt	26.850
• Fußwege, geschottert	717
• öffentliche Grünflächen (Spielplätze)	13.646
• Aufforstungsfläche (Wald)	19.737
• Gewässerparzelle + RRB (gem. Ökoplan 2005)	17.926
gesamt	210.487

Nach dem UVPG (2005) Anlage 3, Nr.1.8 ist das Vorhaben einer Umweltprüfung zu unterziehen, bei der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln sind.

Die Umweltprüfung ist unselbständiger Bestandteil des Planungsverfahrens. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Gemäß § 2a BauGB (Baugesetzbuch) ist in die Begründung des Bebauungsplans ein Umweltbericht aufzunehmen, der die Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben beschreibt, ggf. Alternativen prüft und den Abwägungsvorgang sowie das Abwägungsergebnis hinsichtlich der Umweltbelange verdeutlicht.

1.1 Methodische Vorgehensweise

Technische Daten zum Vorhaben, die Beschreibung der Umwelt und Angaben zu potentiellen Umweltbeeinträchtigungen sind folgenden Unterlagen entnommen.

- Allgemeine Beschreibung der Boden- und Wasser- / Grundwasserverhältnisse, allgemeine geotechnische Hinweise und allgemeine Baugrundbeurteilung für das B-Plangebiet „Elterbreischlag". Vertiefende Versickerungsuntersuchung „Elterbreischlag": Prüfung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden entsprechend ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 138. ERDBAULABORATORIUM BORDING. Nottuln, Juni 2003
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum B-Plan Nr. 70 „Elterbreischlag". öKon GMBH, Münster. November 2006

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung und naturnahen Umgestaltung des Gewässers 249 des Wasser- und Bodenverbands Unterer Heubach im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Elterbreischlag. ÖKOPLAN 2005, Rees.
- Gewässerplanung im Bereich des Baugebietes Elterbreischlag für den Wasserlauf 249 in Haltern am See - Sythen. TUTTAHS & MEYER, Bochum 2004.
- Prognosegutachten über die Erschütterungsimmissionen der Eisenbahnstrecke Mönchengladbach - Münster für die geplante Bebauung im Bebauungsplan „Elterbreischlag" der Stadt Haltern. AKUVIB ENGINEERING AND TESTING GMBH, Bochum 2006.
- Erläuterungsbericht zur Entwässerung für das Baugebiet Elterbreischlag in Haltern am See - Sythen. IBF INGENIEURBÜRO FELLING GMBH, Dülmen 2006.
- Schalltechnische Beurteilung des B-Planes Nr. 70 „Elterbreischlag" in Haltern Sythen. AFI INGENIEURBÜRO A. FLÖRKE, Haltern 2.1.2007
- Kostenabschätzung für die Sanierungsmaßnahme Altablagerung „Elterbreischlag". Büro SHAKIR. Haltern 2004.
- Entwurf zur Begründung und Festsetzung zum B-Plan Nr. 70 „Elterbreischlag". PESCH PARTNER, HERDECKE, 2006
- Beurteilung der Stadt Haltern am See zu Immissionen durch Landwirtschaft. Dezember 2006.
- GLA (1984): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen. Blatt L 4308 Recklinghausen, 1987. Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen.

2 Inhalt des B-Plans, Festsetzungen

2.1 Geltungsbereich

Die geplanten Wohnbauflächen schließen nördlich an den Ortsteil Sythen an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden und Nordosten von der „Sythener Straße" (L 652), im Westen von dem „Brinkweg", im Osten von der Eisenbahnlinie Wanne-Eickel - Bremen und im Süden von den Straßen „Mosskamp" und „Melkenweg" begrenzt. Das Plangebiet wird mittig von der Lehmbrakener Straße durchquert.

Die Größe des Geltungsbereichs ist ~21 ha groß.

Nördlich des „Mosskamp" befinden sich Wohnsiedlungsflächen, die bereits nach § 34 BauGB plangenehmigt und z.T. schon mit Wohnhäusern bebaut sind. Im Winkel Eisenbahnlinie / Melkenweg befindet sich ein weiteres Wohnhaus.

2.2 Bebauung

Das Plangebiet soll überwiegend als Wohnbauland (WA = allgemeines Wohngebiet) dienen. Insgesamt soll ein Wohngebiet für etwa 750 Einwohner entstehen.

Die Wohngebäude sind als Ein- und Zweifamilienhäuser in ein- bis zweigeschossiger Bauweise vorgesehen. Die maximalen Bauhöhen sind auf 9,5 m in WA1 und 10.5 m in WA2 begrenzt. Die Grundflächenzahl ist im gesamten Plangebiet mit GRZ 0,4 festgesetzt.

Im zentralen Bereich des Plangebietes (WA2) ist grundsätzlich die Errichtung altengerechter Wohnungen bzw. einer Pflegeeinrichtung planungsrechtlich gegeben.

Die Grundstücke im Plangebiet wurden bzgl. der Geschosszahlen, Trauf- und Gebäudehöhen an die benachbarte vorhandene Wohnbebauung von Sythen angepasst. Mit den örtlichen Bauvor-

schriften als Festsetzungen zur Dachneigung und zur Form der Dächer bzw. Dachgauben soll eine Harmonisierung des äußeren Erscheinungsbildes des Wohngebiets erreicht werden.

2.3 Verkehrswege

Das Plangebiet ist verkehrsmäßig günstig gelegen und kann über die L 652 „Sythener Straße" angefahren werden. Von der „Sythener Straße" zweigt die „Lehmbrakener Straße" ab, von der aus über eine neu anzulegende Kreuzung das östliche und westliche Teilgebiet angefahren werden kann.

Die Erschließung des Gebiets erfolgt hauptsächlich über die vorhandene Lehmbrakener Straße. Das Gebiet kann auch über den Brinkweg erreicht werden, diese Anbindung wird allerdings nur von untergeordneter Bedeutung sein und nur Orts-interne Verkehrsbewegungen aufnehmen.

Für die wesentliche Erschließung soll an der Lehmbrakener Straße eine neue Kreuzung angelegt werden, von dem die Wohnsiedlungsbereiche erreichbar sind. Der östliche Wohnsiedlungsbereich erhält eine weitere Anbindung an den Melkenweg, der westliche Wohnsiedlungsbereich an den Brinkweg und den Mosskamp. Der Melkenweg und der Mosskamp haben bereits heute eine direkte Anbindung an die Lehmbrakener Straße.

Im Gebiet selbst erfolgt die Erschließung über sich fingerartig ausbreitende Zuwegungen; ein Teil im westlichen Wohnsiedlungsgebiet wird schleifenförmig erschlossen. Die Zuwegungen zu den Wohnhäusern enden meist blind in einem Wendehammer, die geplanten Verkehrsverbindungen werden kaum zur Aufnahme von sogenanntem Schleichverkehr dienen.

Neben notwendigen PKW-Stellflächen auf den privaten Grundstücken sind auch zusätzliche Parkmöglichkeiten am Brinkweg sowie innerhalb des Plangebietes im öffentlichen Straßenraum vorgesehen.

Fußläufige Anbindungen des Gebiets an den Dorfkern bestehen über alle Verkehrswege, zudem sind im Baugebiet Gehmöglichkeiten über die Spiel- und Grünflächen geplant. Zur Sythener Straße (L 652) hin sind aus Sicherheitsgründen keine fußläufigen Wegeverbindungen geplant.

Das Gebiet wird über Haltestellen an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Zusätzliche Haltepunkte werden nach Bedarf im Zuge der Bebauung des Gebietes festgelegt.

2.4 Grünflächen

Für die Erschließung des Plangebiets muss das Gewässer 249 im östlichen Wohnsiedlungsbereich nach Norden hin zur „Sythener Straße" verlegt werden (vgl. Ökoplan 2005). Im Winkel „Lehmbrakener Straße" / „Sythener Straße" ist zudem ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken (RRB) geplant, das bei starken Niederschläge die gebietseigenen Oberflächenwässer aufnehmen und gedrosselt an das Gewässer 249 abgeben soll.

Der im östlichen Wohnsiedlungsgebiet verbleibende ehemalige Gewässerlauf 249 wird in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt, mit Einzelbäumen bepflanzt und Landschaftsrasen eingesät. Im westlichen Wohnsiedlungsgebiet wird sich von dem Brinkweg eine Grünfläche mit Fuß-/Radwegen in das Wohnbaugebiet hinein erstrecken.

Mittig im westlichen Wohnsiedlungsbereich wird ein Kinderspielplatz angelegt, im östlichen Wohnsiedlungsbereich ist die Ausweisung gesonderter Kinderspielplätze nicht vorgesehen.

Entlang der Sythener Straße wird sich längs ein Gehölzstreifen erstrecken, der sich im Winkel zum Brinkweg flächig aufweitet.

Zwischen der Sythener Straße und dem Melkenweg wird eine Ackerfläche aufgeforstet und in ein Feldgehölz umgewandelt. Das Feldgehölz dient ebenfalls der Abschirmung zum Straßenraum.

2.5 Wasserflächen

Das Plangebiet wird im Ist-Zustand mittig durch das Gewässer 249 gequert. Für die Erschließung des Plangebiets muss das Gewässer 249 im östlichen Wohnsiedlungsbereich nach Norden hin zur „Sythener Straße" verlegt werden (vgl. Ökoplan 2005).

Im Winkel „Lehmbrakener Straße" / „Sythener Straße" ist zudem ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken (RRB) geplant, das bei starken Niederschläge die gebietseigenen Oberflächenwässer aufnehmen und gedrosselt an das Gewässer 249 abgeben soll.

2.6 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Als interne Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen.

- Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen am Gewässer 249 und RRB gemäß dem LBP von ÖKOPLAN (2005)
- flächige Anpflanzung eines baumheckenartigen Gehölzstreifens zwischen de Sythener Straße und dem geplanten Wohnbaugebiet
- flächige Anlage eines begehbaren Grünstreifens im westlichen Planbereich, Einsaat mit RSM, gestreuten Anpflanzung von Bäumen (2. Ordnung)
- Entwicklung des aufzugebenden Gewässerverlaufs 249 im östlichen Planbereich, Anpflanzung von Solitärbäumen und Baumgruppen (Bäume 1. und 2. Ordnung), Einsaat von RSM
- Anpflanzung einer Baumreihe (8 Bäume 1. Ordnung) am Brinkweg
- gestreute Anpflanzung von Straßenbäumen im Wohnbaugebiet (Bäume 2. Ordnung)
- flächige Aufforstung von Grünland

Trotz umfangreicher Maßnahmen verbleibt ein **Kompensationsdefizit von -34.071 Punkten**, das extern zu kompensieren ist. Art und Umfang der extern zur Verfügung stehenden Flächen und Maßnahmen werden in Abstimmung zwischen der Stadt Haltern am See und dem Kreis Recklinghausen (ULB) festgelegt.

3 Planungsalternativen

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) Emscher-Lippe weist den Planbereich als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See als Wohnbaufläche dargestellt und soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt werden.

Im Ortsteil Sythen bzw. auf dem gesamten Stadtgebiet sind keine entsprechend großen Flächen verfügbar, die sich für eine den Planungszielen entsprechende Nutzung eignen würden. Das gesamte Plangebiet ist bereits von Straßen arrondiert. Die Ausweisung eines Wohngebietes wird hier zu einer kompakten Fortentwicklung der besiedelten Fläche des Ortsteils Sythen – als zweiter Siedlungsschwerpunkt der Stadt Haltern am See - führen. Das Plangebiet liegt zudem günstig im Einzugsbereich des schienengebundenen ÖPNV.

Der nördliche Rand des Ortsteiles Sythen wird somit abschließend entwickelt.

Aufgrund der angeführten Punkte ist keine Planalternative gegeben, das Vorhaben ist als standortgebunden zu betrachten. Aus diesem Grund entfällt ein Alternativen-Vergleich.

4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die Flächen werden bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Neben den großen Ackerschlägen im Westteil befinden sich im Ostteil überwiegend Grünlandparzellen.

4.1 Schutzgut Mensch

Südlich an das geplante Wohnbaugebiet Elterbreischlag schließen die Wohnsiedlungsflächen von Sythen an. Im Gebiet findet sich nur vereinzelte Wohnbebauung am Mosskamp bzw. am Melkenweg. Sie besteht mehrheitlich aus Ein- bis Zweifamilienhäusern mit Gärten. Im Winkel Röhrkesweg / Lehmbrakener Straße hat sie landwirtschaftlichen Charakter; ein altes Hotel sowie ein Gewerbebetrieb (u.a. Brennstoffhandel) wurden bereits abgerissen, die Flächen werden künftig für eine moderne Wohnbebauung genutzt..

Das Plangebiet dient z.Z. im geringen Umfang der lokalen wohnungsnahen Erholung, so sind z.B. kleinere Spaziergänge mit Hund möglich. Der asphaltierte Röhrkesweg dient zudem Spaziergängern und Radfahrern als ländlich geprägte Verbindung zwischen Brinkweg und Lehmbrakener Straße bzw. den anschließenden Wohngebieten. Über den Brinkweg ist auch der Ortsteil Lehmbraken erreichbar.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei der Bestandsaufnahme für die Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt wurden Biotoptypen kartiert, Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

Biotope: Rund 93 % der Flächen werden von geringwertigen Acker- und Grünlandflächen bzw. Wohnhäusern mit Ziergärten und Verkehrswegen eingenommen (vgl. Tab.1). Nur etwa 7 % der Flächen, die Bachparzelle mit Ufergehölzen, eine Streuobstwiese und strukturreiche Gärten mit Grünland sind als in ihrer Biotopfunktion mittelwertig anzusehen. Dabei ist anzuführen, dass das Gewässer 249 weitgehend naturfern ausgeprägt ist. Hochwertig sind die vielfach vorhandenen Baumgehölze mit oftmals starkem Baumholz (Eichen) und auch die Baumallee an der Lehmbrakener Straße einzustufen. Des weiteren gibt es kleinräumig kleinere Feuchtgrünlandbereiche.

Vögel: Im Untersuchungsgebiet konnten nur allgemein häufige Vogelarten festgestellt werden. Zwei der nachgewiesenen Arten waren 1995 nach der damals gültigen Roten Liste (LÖLF 1986) noch als gefährdet eingestuft - die Dohle gilt mittlerweile in der BRD als ungefährdet und steht in NRW „nur" noch in der Vorwarnliste; die Dorngrasmücke steht in beiden Gebieten in der Vorwarnliste, d.h. insgesamt haben sich die Bestandszahlen der beiden Arten erholt. Aufgrund des Fehlens zusammenhängender Gehölzbestände sind im Untersuchungsgebiet typische Waldvogelarten kaum präsent. Die im Gebiet vorhandenen Hecken, Obstwiesen, Einzelbäume und Baumreihen sind jedoch als Brut- und Nahrungshabitate für viele Vogelarten wertvoll.

Falter, Heuschrecken, Libellen: Alle nachgewiesen Arten gelten im Naturraum als allgemein häufig. Seltene oder spezialisierte Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen und sind im Gebiet auch nicht zu erwarten.

Vegetation: Prägend im Gebiet sind neben der vorwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung die vorhandenen Gehölzbestände. Hier sind insbesondere die Winterlindenallee an der Lehmbrakener Straße, aber auch die Vielzahl von solitär bzw. in Gruppen oder in Reihen stehenden Eichen, Birken und vereinzelt auch Silberweiden zu nennen. Seltene Arten sind aufgrund der z.T. intensiven Nutzung kaum präsent. Auf der Vorwarnliste von der LÖLF (1986) sind kleinere Bestände der Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) am Gewässer 249 und der Hasenpfoten-Segge (*Carex leporina*) auf einem kleinflächigen Feuchtgrünlandbereich südlich des Gewässers 249 aufgeführt. Beide Arten sind in der aktuellen Roten Liste NRW nicht mehr verzeichnet.

Schutzgebiete, geschützte Biotope oder FFH- bzw. Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

4.3 Schutzgut Boden

Die Beurteilung des Bodens erfolgt im Hinblick auf die im Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten natürlichen Lebens- und Archivfunktionen sowie ihre Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen. Die Erfassung und Berücksichtigung des Bodens anhand der in NRW flächendeckend verfügbaren Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK 50) wird als ausreichend betrachtet.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich nach der BODENKARTE NORDRHEIN-WESTFALEN (Blatt L 4308 Recklinghausen, 1987) folgende Bodentypen (G7, pG8$_2$, (p)B6, (p)B7$_1$):

(p)B6) Podsol-Braunerde, z.T. Braunerde oder Braunerde-Podsol, tiefreichend humos (Böden ohne Grund- und Staunässeeinfluß im Oberboden): schluffig-lehmige Sandböden; Acker z.T. Wald, meist mittlerer Ertrag, jederzeit bearbeitbar; meist mittlere Sorptionsfähigkeit; mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität; mittlere Wasserdurchlässigkeit; stellenweise Tondurchschlämmung.

(p)B7$_1$) Podsol-Braunerde, z.T. Braunerde oder Braunerde-Podsol, meist tiefreichend humos, stellenweise Plaggenesch (Böden ohne Grund- und Staunässeeinfluß im Oberboden): lehmige bis schwach schluffig-lehmige Sandböden, stellenweise kiesig; Wald z.T. Acker, geringer bis mittlerer Ertrag, jederzeit bearbeitbar; geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit; mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität; hohe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit; stellenweise schwache Staunässe, stellenweise dürreempfindliche.

(pG8$_2$) Gley-Podsol, stellenweise Podsol und Braunerde-Podsol, stellenweise tiefreichend humos (Böden ohne Grund- und Staunässeeinfluß im Oberboden): Sandböden, z.T. schluffig bis lehmig; Wald, z.T. Acker; geringer Ertrag, jederzeit bearbeitbar; geringe bis sehr geringe Sorptionsfähigkeit; geringe nutzbare Wasserkapazität; hohe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser 1,3-2,0 m unter Flur; stellenweise dürreempfindlich.

(G7) Gley, stellenweise Anmoorgley oder Braunerde-Gley (Grundwasserböden): lehmige Sandböden; Grünland, z.T. Acker; geringer bis mittlerer Ertrag, jedoch unsicher; Bearbeitbarkeit durch hohen GW-Stand erschwert, nicht immer trittsicher; mittlere bis geringe Sorptionsfähigkeit, meist mittlere nutzbare Wasserkapazität, mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit, Grundwasser meist 0,4-0,8 m unter Flur, häufig abgesenkt; stellenweise durch Bergsenkungen beeinflusst.

Nach dem bodengeologischen Gutachten (BORDING 1995) sind im gesamten Untersuchungsgebiet Feinsande, mittelsandige Feinsande und teilweise Fein- bis Mittelsande vorherrschend. Zwischen den Sanden wurden stark sandige Schluffschichten gefunden. Des weiteren wurden die Ablagerungen als Sandlöß (Windablagerungen) aus der Weichsel - Kaltzeit angesprochen. Die Bach- und Flussablagerungen im Bereich des Gewässers 249 stammen ebenfalls aus der Weichsel - Kaltzeit.

Für das Plangebiet besteht Altlastenverdacht. Die Flächen sind entsprechend gekennzeichnet. Die im Altlastenverdachtsflächenkataster der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (Kreis Recklinghausen) geführten Verdachtsflächen sollen vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens saniert werden. Die Kostentragung erfolgt über die an der Planung partizipierenden Grundstückseigentümer anteilig ihrer Grundstücksflächen im Bebauungsplangebiet.

Kampfmittelvorkommen sind derzeit nicht bekannt. Zur Gewährleistung der Kampfmittelfreiheit im Plangebiet werden entsprechende Untersuchungen vorgenommen. Sollte bei bodeneingreifenden Bauarbeiten der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen, sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen. Der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg ist dann unverzüglich zu verständigen.

4.4 Schutzgut Wasser

4.4.1 Oberflächengewässer

Das Gewässer 249 quert das geplante Wohnbaugebiet Elterbreischlag offen und mündet außerhalb des Plangebiets in den Mühlenbach ein. Das Gewässer 249 ist durchgängig regelprofiliert, künstlich begradigt, intensiv unterhalten und weist wenig natürliche Strukturen auf. Das Gewässer weist nur eine temporäre Wasserführung auf, nur abschnittsweise und teilweise vereinzelt stocken Bäume auf der Böschungskante. Das Gewässer wird somit kaum beschattet. Derzeit fließt das Gewässer 249 auf dem Melkenweg zu und wird unter dieser Straße verrohrt dem Mühlenbach zugeführt.

Daneben sind zwei temporär wasserführende Gräben vorhanden, die die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als offene Drainage in das Gewässer 249 entwässern. Diese Gräben sind überwiegend trocken.

Für die Erschließung des Plangebiets muss das Gewässer 249 im östlichen Wohnsiedlungsbereich nach Norden hin zur „Sythener Straße" verlegt werden (vgl. Ökoplan 2005). Im Winkel „Lehmbrakener Straße" / „Sythener Straße" ist zudem ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken (RRB) geplant, das bei starken Niederschläge die gebietseigenen Oberflächenwässer aufnehmen und gedrosselt an das Gewässer 249 abgeben soll.

4.4.2 Grundwasser

Im Gutachten von BÖRDING (2003) ist das Plangebiet in 4 Teilgebiete aufgeteilt. Im **Teilgebiet 1** (zwischen Brinkweg, Sythener Str., Röhrkesweg und Mosskamp) lagen die gemessenen GW-Flurabstände zwischen 1,98 und 3,44 m u. GOK (Geländeoberkante), z.T. konnte bis in eine Tiefe von 4 m u. GOK kein Grundwasser festgestellt werden. Mit einem GW-Anstieg bis mindestens 1,5 m u. GOK muss unter ungünstigen Bedingungen gerechnet werden.

Im **Teilgebiet 2** (im Winkel Sythener Str. / Lehmbrakener Str.) lagen die gemessenen GW-Flurabstände zwischen 1,48, 1,65 und 3,23 m u. GOK. Mit einem GW-Anstieg bis mindestens 0,9 m u. GOK muss unter ungünstigen Bedingungen gerechnet werden.

Im **Teilgebiet 3** (nahezu alle Flächen östlich der Lehmbrakener Str.) lagen die gemessenen GW-Flurabstände zwischen 0,34 und 1,39 m u. GOK. Die anstehenden Böden sind als Gleye (Grundwasserböden) anzusprechen, hier muss unter ungünstigen Bedingungen mit einem GW-Anstieg bis zur GOK und darüber (artesisch gespannt) gerechnet werden.

Im **Teilgebiet 4** (im Winkel „Lehmbrakener Straße" / „Mosskamp") lag der gemessene GW-Flurabstände bei 1,83 m u. GOK. Der anstehenden Boden ist als Gley (Grundwasserböden) anzusprechen, hier muss unter ungünstigen Bedingungen mit einem GW-Anstieg bis zur GOK und darüber (artesisch gespannt) gerechnet werden.

Darüber hinaus weist BÖRDING (2003) darauf hin, dass es zu Überstauung (Teilgebiet 3) kommen kann und aufgrund kapillargebundenes Wasser die scheinbare GW-Oberfläche deutlich oberhalb des GW-Spiegels liegen kann (Teilgebiet 1).

4.4.3 Überschwemmungsgebiet

Bei historischen Niederschlagsereignissen wurde im Bereich des Bebauungsplangebiet Elterbreischlag die Bildung von Überschwemmungsflächen beobachtet.

Zum Nachweis der schadlosen Ableitung eines 10- bzw. 100-jährlichen Niederschlagsereignis im B-Plangebiet „Elterbreischlag" wurde eine Niederschlags-Abfluss-Prognose für das Gewässer 249 erarbeitet (TUTTAHS & MEYER 2004). Das berechnete NA-Modell weist im Bereich des geplanten

Wohnbaugebiets erhebliche Überschwemmungsflächen aus, die insbesondere östlich, aber auch westlich der „Lehmbrakener Straße" auftreten.

Die Gewässerplanung sieht eine Renaturierung und Verlegung des Wasserlaufs 249 vor, wodurch im geplanten Baugebiet „Elterbreischlag" derartige Überschwemmungsflächen im Prognose-Zustand nicht mehr angezeigt sind. Die Renaturierung sieht neben einer neuen Trassenführung, die Vergrößerung des Gewässerquerschnitts und insbesondere auch eine Vergrößerung des Retentionsvolumens im Gewässer vor.

4.5 Schutzgut Klima/Luft

Landwirtschaftlich genutzte Acker- oder Grünlandflächen (Freilandklimatope) sind im Allgemeinen als gut durchlüftete klimatische Einheiten anzusehen, innerhalb derer der normale Temperatur- und Feuchteverlauf stattfinden kann. Generell besitzen diese Flächen ein starkes Kaltluftbildungspotential, das benachbarten besiedelten oder versiegelten Flächen zum Luftaustausch dienen kann.

Die vorstehend beschriebenen Funktionen können von den umgebenden unbebauten Flächen übernommen werden, diese sind allerdings durch Straßen und hier insbesondere der Sythener Straße von dem Plangebiet abgetrennt. Die klimatischen Funktionalitäten werden durch die Bebauung somit zumindest geringfügig eingeschränkt. Konkrete Daten zur Klimafunktion der Flächen lagen jedoch nicht vor.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Bedeutung des Gebietes für das Landschaftsbild ist gering. Der überwiegend landwirtschaftlich genutzte Freiraum ist im Süden von Siedlungsflächen, im Norden von der L 652 (Sythener Straße), im Westen von Sportplätzen am Brinkweg und im Osten von der Eisenbahnlinie begrenzt. Einsichtmöglichkeiten sind von den vorhandenen Erschließungsstraßen möglich.

Trotzdem bildet insbesondere der östliche Planbereich mit seinen Grünflächen und den hier stehenden Pferden einen harmonisch wirkenden, ländlich geprägten Ortsrand. Ein Übergang in die freie Landschaft ist aufgrund der vorhandenen Verkehrswege jedoch nicht gegeben. Durch die Planung wird das ländliche Landschaftsbild in Ortsrandlage in ein städtisch geprägtes umgewandelt.

4.7 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter wie Bau- oder Bodendenkmäler sind im Gebiet nicht vorhanden; Sachgüter umfassen Wohngebäude sowie Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, diese befinden sich in den Randbereichen und sind von den Planungen im Wesentlichen nicht betroffen. Ein Teil der vorhandenen Gebäude am Röhrkesweg wird jedoch abgerissen und einer neuen Wohnbebauung zugeführt.

Da archäologische Funde jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen sind, wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Danach sind historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischem Wert nach den Bestimmungen der §§ 15 u. 16 des Denkmalschutzgesetzes NW meldepflichtig und bei der Stadt Haltern - Untere Denkmalbehörde - sowie beim Landesverband Westfalen Lippe - Amt für Bodendenkmalpflege -, 48159 Münster anzuzeigen.

4.8 Vorbelastungen

Folgende Beeinträchtigungen und Störungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild liegen im Gebiet vor:

- Intensivlandwirtschaft mit hohen Nähr- und Schadstoffeinträgen in Boden und Grundwasser

- Biotopzerschneidung und Isolation von potentiell wertvollen Biotopstrukturen durch gebietsbegrenzende Verkehrswege (Straßen, Bahngleise),
- fehlender Übergang in die freie Landschaft durch Verkehrswege
- Flächenversiegelung durch vorhandene Gebäude und Verkehrswege
- Emissionsbelastungen durch Verkehr (Lärm, Licht, Abgase) von der Sythener Straße und der Eisenbahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen
- Schall- und Lärmeintrag von den Sportanlagen und dem Freibad westlich des Brinkwegs
- Eintrag von Geruchsemissionen durch südlich des Plangebiets liegende landwirtschaftliche Betriebe
- naturferner Ausbauzustand des Gewässers Nr. 249
- Bodenbelastung durch Altlasten
- Bodenbelastung durch Kampfmittel sind nicht bekannt

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

5.1 Schutzgut Mensch

5.1.1 Lärm

Aus Sicht des Immissionsschutzes stellen die angrenzenden Verkehrswege (Sythener Straße, Melkenweg, Brinkweg und die Bahntrasse Wanne-Eickel - Bremen), der Sportplatz und das Freibad Schallquellen dar, die das Plangebiet beeinflussen können.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist es erforderlich, die Lärmsituation im Planungsgebiet durch eine Ausbreitungsrechnung zu bestimmen, die Schallimmissionen im Untersuchungsgebiet zu beurteilen und evtl. notwendige Schallschutzmaßnahmen festzulegen.

Ergibt sich aus der Beurteilung die Notwendigkeit von passivem Schallschutz zum Schutz der Bewohner gegen Verkehrslärm, werden die Möglichkeiten von Schallschutzmaßnahmen geprüft und die erforderlichen Schalldämm-Maße für die Außenfassaden nach DIN 4109 für die Gebäude im Bereich des B-Planes „Elterbreischlag" bestimmt.

Gemäß DIN 18005 sind als Orientierungswerte einzuhalten:

<u>bei ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA)</u>
tagsüber 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

<u>bei DORFGEBIETEN (MD)</u>
tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

5.1.1.1 Schallquelle Verkehr

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden tagsüber in folgenden Bereichen um mindestens 3 dB überschritten:

- Straßenraum und straßenzugewandte Freiflächen an der Lehmbrakener Straße,
- Straßenraum und straßenzugewandte Freiflächen an der Sythener Straße,
- bahnzugewandte Freiflächen am östlichen Rand des Plangebietes,
- Straßenraum Brinkweg,
- Straßenraum Mosskamp,
- Straßenraum Melkenweg.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts für Verkehrslärm werden allein aufgrund des Bahnlärms im gesamten Plangebiet überschritten. Hinzu kommen noch Lärmimmissionen im Randbereich der Sythener Straße und der Lehmbrakener Straße.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Innenräume vor Verkehrslärm ist für einen Teil der Gebäude im Plangebiet die Festsetzung von passivem Schallschutz erforderlich (vgl. Karte 15 des schalltechnischen Gutachtens; AFI 2007). Für die ausgewiesenen Baufelder sind mindestens einzuhaltende Bau-Schalldämm-Maße und schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer festzusetzen.

5.1.1.2 Schallquelle Sportlärm

In der nutzungsstärksten Nutzungszeit, am Sonntag zwischen 13 und 15 Uhr, werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutz-Verordnung von 50 dB(A) für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten, wenn folgende Schallschutzmaßnahmen im B-Plan festgesetzt und umgesetzt werden (vgl. Karten 12 und 15 des schalltechnischen Gutachtens; AFI 2007):

- Errichtung eines Lärmschutzhindernisses zwischen dem Restaurant am Freibad und dem Vereinsheim auf dem Sportplatz.
- Errichtung eines Lärmschutzhindernisses beginnend am Vereinsheim auf dem Sportplatz verlaufend in Richtung Norden zwischen Sportplatz und Brinkweg.
- Auf den mit **X** gekennzeichneten Baufeldern sind in den Süd-, West- und Nordfassaden im 1. und 2. Obergeschoß der Gebäude öffenbare Fenster von Aufenthaltsräumen nicht zulässig.
- Auf den mit **Y** gekennzeichneten Baufeldern sind in den Süd-, West- und Nordfassaden im 2. Obergeschoß der Gebäude öffenbare Fenster von Aufenthaltsräumen nicht zulässig.

Werden keine Lärmschutzhindernisse gebaut, können im Plangebiet 20 bisher geplante Baufelder nicht bebaut werden und auf 9 Baufeldern wären in den Süd-, West- und Nordfassaden im 1. Obergeschoß der Gebäude öffenbare Fenster von Aufenthaltsräumen unzulässig.

5.1.1.3 Schallquelle Prickingshof

Konflikte durch Gewerbelärm von Veranstaltungen auf dem Gelände des Prickingshofes sind nicht zu erwarten.

5.1.2 Geruch

Südlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich im „alten Dorf Sythen" neben Wohnbebauung drei landwirtschaftliche Betriebe. Es handelt sich im planungsrechtlichen Sinn um kleinere, nicht genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Bundes-immissionsschutzgesetz (4. BImSchG). Expansionsabsichten dieser Betriebe liegen nicht vor und scheiden aufgrund der unmittelbar umgebenden Wohnbebauung aus.

Betrieb	Tierbestand	Großvieheinheiten (GV)
David	800 Legehennen	2,72
Naber	30 Plätze Bullen 200 V-M-E Mast	21 26
Wilken	75 V-M-E- Mast 75 V-M-E Mast	9,75/9,75
		69,22 GV

Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) führt folgenden Immissionswert zur Beurteilung auf:

- für Wohn- und MI-/MD-Gebiete IW = 0,10

Aufgrund von Berechnungen der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten im Umfeld der Betriebe durch das Landesumweltamt Essen muss im südlichen Randbereich der Strasse Mosskamp mit Überschreitungen der Richtwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) gem. Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) von bis zu 15 % (auf 25 % der Jahreshäufigkeiten) ausgegangen werden. Die im Nahbereich vorhandene Konfliktlage nimmt mit zunehmender Entfernung ab, was mit einer höheren Vermischung der Gerüche in der Luft zusammenhängt.

Die Stadt Haltern führt dazu aus, dass die GIRL nach der Rechtsprechungspraxis nur ein Kriterium – nicht das allein entscheidende - zur Beurteilung von Geruchsimmissionen ist. Neben der quantitativen Betrachtung der Immissionen ist ebenfalls eine qualitative Betrachtung heranzuziehen. Je höher die Toleranz des Geruches beim Betroffenen ist, um so weniger wirkt die Immission auf ihn belästigend oder unzumutbar.

Durchgeführte Begehungen in den vergangenen Jahren im Plangebiet sowie in dessen baulichen Umfeld konnten die Wahrnehmungshäufigkeiten der vorgenannten Berechnung nicht bestätigen, Beschwerden sind ebenfalls nicht bekannt. Von erheblichen Umwelteinwirkungen im Sinne von gesundheitsbeeinträchtigenden oder gar gesundheitsgefährdenden Immissionen ist somit nicht auszugehen. Zudem ist künftig von einer verminderten Emissionssituation auszugehen, da eine Düngung der angrenzenden Felder entfällt.

5.1.3 Licht

Auf den Sportanlagen des TuS Sythen –Rasenplatz- befinden sich entlang der Längsseiten des Spielfeldrandes 6 Masten (Höhe <10m) mit jeweils 2 Flutlichtstrahlern (à 2000 Watt) mit Abschirmvorrichtung. Die westlich gelegenen Strahler wirken somit auf das Plangebiet ein.

Der Betreiber derartiger Anlagen - hier Stadt Haltern am See - hat grundsätzlich sicherzustellen, dass übermäßige Beeinträchtigungen durch Lichteinfall in der Wohnnachbarschaft nicht auftreten.

Die Flutlichtanlagen werden in der Regel in den Monaten Oktober – März in der Zeit von 17–22 Uhr betrieben und dienen dem Trainings- und Wettkampfbetrieb der Jugend-/Alte Herren- und Senioren Mannschaften.

Da es sich bei den vorhandenen Anlagen um genehmigungsfreie Vorhaben gem. § 65 BauO NRW handelt, ist eine Beurteilung gemäß § 22 Abs.1 Nr. 1 und 2 BImSchG durchzuführen. Danach sind derartige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Gemäß Runderlass vom 13.9.2000 über die Messung, Beurteilung und Verminderung von Lichtimmissionen (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport) sind derartige Anlagen mit entsprechenden Schutzschirmen auszustatten (Nr. 6 des Erlasses). Sofern eine Reduzierung des Störgrades darüber nicht erreicht werden kann, sind die Ausrichtung bzw. Standorte der Leuchten zu überprüfen und zu optimieren.

Aufgrund der Bauart der Anlagen und den gegebenen Betriebszeiten kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Runderlasses auf die angrenzende Wohnbebauung nicht vorliegen. Aufgrund der vorgesehenen Lärmschutzwand (Höhe 5,5 m) am östlichen Rand der Sportanlage ist zudem von einer Reduzierung der Einwirkungen von den westlich des Spielfeldes installierten Leuchtkörpern auszugehen.

5.1.4 Erschütterungen

Zur Ermittlung möglicher Erschütterungsimmissionen der Eisenbahnstrecke Wanne-Eickel-Bremen im Bebauungsplangebiet „Elterbreischlag" wurde ein Prognosegutachten beigebracht (AKUVIB

2006). Im Gutachten wurde nachgewiesen, dass die Anforderungen der Norm DIN 4150-2 für die geplante Bebauung im B-Plangebiet „Elterbreischlag" eingehalten wird.

5.1.5 Sonstige Immissionen

Über sonstige Immissionen wie z.B. die Schadstoffbelastung durch den Verkehr auf der Landstraße ist nichts bekannt.

5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die direkte räumliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch Versiegelung ist hoch. Es sind zwar kaum hochwertige Biotope betroffen, aber der Verlust der Biotopfunktion kann durch die Ausweisung von Grünflächen und Gehölzanpflanzungen im Gebiet nur teilweise kompensiert werden. Als interne Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen am Gewässer 249 und RRB gemäß dem LBP von ÖKOPLAN (2005)
- flächige Anpflanzung eines baumheckenartigen Gehölzstreifens zwischen de Sythener Straße und dem geplanten Wohnbaugebiet
- flächige Anlage eines begehbaren Grünstreifens im westlichen Planbereich, Einsaat mit RSM, gestreuten Anpflanzung von Bäumen (2. Ordnung)
- Entwicklung des aufzugebenden Gewässerverlaufs 249 im östlichen Planbereich, Anpflanzung von Solitärbäumen und Baumgruppen (Bäume 1. und 2. Ordnung), Einsaat von RSM
- Anpflanzung einer Baumreihe (8 Bäume 1. Ordnung) am Brinkweg
- gestreute Anpflanzung von Straßenbäumen im Wohnbaugebiet (Bäume 2. Ordnung)
- flächige Aufforstung von Grünland

Die Anpflanzung von Gehölzen in öffentlichen Grünflächen und im Bereich der Straßen dient u.a. der Minderung der Eingriffsfolgen durch den Verlust von Gehölzen wie auch der Minderung von Aufwärmeffekten durch die zunehmende Versiegelung (Schutzgut Klima).

Aus der Gegenüberstellung von Eingriffsbewertung und Kompensationsberechnung wird ersichtlich, dass der durch das Vorhaben bewirkte flächenhafte Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild hinsichtlich der landschaftsökologischen Belange durch die vorgesehenen internen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeglichen wird. Es verbleibt ein **Kompensationsdefizit von -34.071 Punkten**, das extern zu kompensieren ist (vgl. LBP, ÖKON 2006).

Art und Umfang der extern zur Verfügung stehenden Flächen und Maßnahmen werden in Abstimmung zwischen der Stadt Haltern am See und dem Kreis Recklinghausen (ULB) festgelegt.

5.3 Boden

Als Maßnahme zum Schutz des Bodens ist die Begrenzung der Versiegelung im Allgemeinen Wohngebiet (WA) auf 40 % (GRZ 0,4) festgesetzt. Die GRZ 0,4 schlüsselt sich in Haltern stadteinheitlich wie folgt auf: 30% Bebauung (0,3), 20% Nebenanlagen (0,2), 50% Garten (0,5). Dadurch soll das Ausmaß der Versiegelung auf den privaten Grundstücken auf 50 Prozent der Fläche beschränkt werden.

Zufahrten und Stellplätze sollen mit wassergebundenen Decken, Kies oder Rasengittersteinen bzw. breitfugigem Mosaik- oder Kleinpflaster gestaltet werden, das die Versickerung (zumindest in Teilgebiet 1) von Niederschlagswasser zulässt. Diese Maßnahme dient gleichzeitig der Minderung der Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Wasser.

5.4 Wasser

Nach LWG besteht die Pflicht, das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, um die Auswirkungen der Versiegelung auf den Grundwasserhaushalt zu mindern, sofern dies ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Nach den Gutachten zur Versickerungsfähigkeit (BÖRDING 2003) wird im gesamten Plangebiet von einer Regenwasserbeseitigung durch Versickerung abgeraten. Zwar ist eine Versickerung von Niederschlagswasser im Teilgebiet 1 über ein Mulden- und Rigolensystem zumindest rechnerisch möglich, doch wird aus der betriebsbedingten Verringerung des Durchlässigkeitswerts einer solchen Anlage sowie den höchst möglichen GW-Ständen auch hier von einer Versickerung abgeraten.

Für die Teilgebiete 2 und 3 wird eine Versickerung aufgrund der hohen GW-Stände ausgeschlossen und für Teilgebiet 4 (Auffüllung) wird eine Mobilisierung von Schadstoffen nicht ausgeschlossen.

Generell hält der Gutachter aber eine Nutzung des Niederschlagswasser für Brauchwasserzwecke für möglich.

Durch die flächendeckend notwendige Abführung von Niederschlagswässern im Plangebiet ist die Anlage eines RRB´s zur Aufnahme und gedrosselten Abgabe von Starkregenereignisse notwendig. Das RRB wird im Winkel Lehmbrakener Straße / Sythener Straße errichtet. Die gedrosselten Abgabe von Wasser aus dem RRB wird in das Gewässer 249 erfolgt, das nach der Gewässerumgestaltung paralliel der „Sythener Straße" fließen wird. Das Gewässer 249 soll somit zur Abführung der Niederschlagswässer aus dem Ortsteil Lehmbraken dienen.

Abgesehen davon ist nach allgemeinem Kenntnisstand in dem geplanten Wohngebiet maximal von einer geringen Belastung des Niederschlagswassers durch Schadstoffe aus der Luft oder Abtrag von Straßenflächen auszugehen, da im Gebiet und im Umfeld keine Quellen für Emissionen bekannt sind und die Straßen nicht stark befahren werden. Ein direkter Eintrag von Schadstoffen in das Gewässer 249, das RRB bzw. letztendlich den Mühlenbach ist unwahrscheinlich.

Die Entwässerungsplanung (IBF 2006) sieht die nachstehenden Maßnahmen vor.

- **Schmutzwasser**: Das Schmutzwasser (SW) wird im Plangebiet über Freispiegelkanäle gefasst und mittels eines zentralen Pumpwerks und einer Druckrohrleitung der städtischen SW-Kanalisation und letztendlich der Kläranlage zugeführt.
- **Niederschlagswasser**: Das Regenwasser wird über einen Freispiegelkanal gefasst und dem RRB zugeführt. Von dem ~21 ha großen Gebiet werden ~17 ha über geplante oder vorhandene Kanalsysteme entwässert; die restlichen Flächen entwässern direkt oder indirekt in das Gewässer 249.
- **Regenrückhaltung**: Zur Rückhaltung werden zwei Rückhalteräume benötigt. Im östlichen Winkel „Lehmbrakener Straße / Sythener Straße" wird das RRB 1 als Trockenbecken angelegt. Für die zweite Rückhaltung wird die zum größten Teil vorhandene Kanalisation am „Melkenweg" als Stauraumkanal (RRB 2) umgenutzt; es findet hier keine offene Rückhaltung statt. Die Einleitung des Regenwassers in einen offenen Vorfluter erfolgt jenseits der Bahnlinie. Zusätzlich wird durch die Verlegung und Renaturierung des Gewässers 249 weiterer Rückhalteraum geschaffen (vgl. TUTTAHS & MEYER 2004).

In der Entwässerungsplanung (IBF 2006) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Höhenverhältnisse im gesamten Baugebiet für die Entwässerung sehr problematisch sind. Zur Herstellung der Kanalisation sind Mindesthöhen und somit Geländeanhebungen erforderlich, um die Entstehung von Poldergebieten (Gebiete, die niedriger liegen als die Entwässerungsebene) zu vermeiden. Insgesamt ist die Auffüllung von großen Bereichen des Baugebiets erforderlich, im Bereich des

„Melkenwegs" um bis zu 1,2 m. Für die Gesamtauffüllung des Baugebiets sind ~88.340 m³ Bodenmaterials vonnöten.

Zur Vermeidung von Gefährdungspotenzialen für die Gesundheit des Menschen sowie für die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft ist für die geplante Geländeanhebung der Einbau unbelasteter Bodenmaterialien der Zuordnungsklasse Z0 (uneingeschränkter Einbau) zu empfehlen.

5.5 Klima/Luft

Von der geplanten Bebauung sind Freiflächen zwischen vorhandener Wohnbebauung betroffen. Insgesamt nimmt der Grad der Flächenversiegelung zu. Großräumig sind keine relevanten Änderungen zu erwarten. Die bestehenden Freiflächen sind zwar als Kaltluftentstehungsgebiete zu charakterisieren, liegen allerdings in einer vergleichsweise selten auftretenden Windrichtung. Die Kaltluftversorgung der Innenstadt dürfte somit nur geringfügig beeinflusst werden.

Lokalklimatisch betrachtet kann es zu Aufwärmeffekten durch die zunehmende Bebauungsdichte kommen. Der Luftaustausch von den Freiflächen in vorhandene Wohnbebauung wird verringert. Die Anpflanzung möglichst vieler Gehölze im Gebiet soll der Minderung solcher Aufwärmeffekten dienen und zur Verbesserung des Kleinklimas beitragen.

Zur möglichen Beeinträchtigung des Gebiets und seiner Umgebung durch Schadstoffe (etwa durch den Verkehr auf der L 652 und K 31) liegen keine Angaben vor. Durch die Vermeidung einer Ansiedlung von emittierenden Gewerbe ist eine zunehmende Belastung auszuschließen.

5.6 Landschaft

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich der dörflichen Siedlungsstrukturen zur freien Landschaft. Das Gebiet grenzt im Süden und Westen an z.T. geschlossene Siedlungsbereiche, das Zentrum Sythens befindet sich südlich des Plangebietes.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist höchstens von lokaler Natur, da das Gebiet durch die in z.T. in Dammlage liegende Sythener Straße begrenzt wird. Zur der Sythener Straße wird das Gebiet auch durch langgestreckte Gehölzfanpflanzungen abgegrenzt.

Darüber hinaus sollen innerhalb des Gebietes eine Vielzahl an Bäumen angepflanzt werden. Durch diese Anpflanzung- und Eingrünungsmaßnahmen wird der Eingriff in das Landschaftsbild gemindert. Gleichwohl wird durch die Planung das ländliche Landschaftsbild in Ortsrandlage in ein städtisch geprägtes umgewandelt. Aufgrund der vorhanden Vorbelastungen sind die Auswirkungen zwar lokal als deutlich, aber insgesamt nicht als erheblich einzustufen.

6 Prognose und Bewertung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens

6.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Nicht vermeidbare Folgen der Bebauung sind die Versiegelung von Boden, die Zerstörung der gewachsenen Bodenhorizontierung, Veränderungen der Bodenbiozönose durch Bodenbewegung und -aushub sowie Verdichtung des Oberbodens durch Befahren mit schweren Baufahrzeugen.

Der Boden ist Grundlage für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Durch Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG §8 (2)) gilt ein Eingriff als ausgeglichen, wenn keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt. Ein adäquater

Ausgleich im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wäre somit nur durch Entsiegelung in ähnlichem Umfang möglich.

Nach dem Indikatorprinzip wird davon ausgegangen, dass der biotische Komplex (Tiere, Pflanzen) auch abiotische Wert- und Funktionselemente mit allgemeiner Bedeutung am betroffenen Standort repräsentiert (vgl. ARGE 1994). Durch die Kompensation von Eingriffs-betroffenen Biotoptypen (Vegetation) werden somit auch allgemeine faunistische und abiotische Funktionen (z.B. Boden oder Wasser) mit ausgeglichen.

Böden mit besonderer Ausprägung bzw. mit hoher Bedeutung einer oder mehrerer Bodenfunktionen sind schützenswert. Eine Versiegelung oder Bebauung sollte vermieden werden. Nachstehenden Böden sind Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zuzuschreiben (ARGE 1994).

Terrestrische Böden: Syrosem, Ranker, Rendzina **Semiterrestrische Böden:** Gley, Nassgley, Anmoorgley, Auenböden **Subhydrische Böden:** Moore, Niedermoore **Anthropogene Böden:** Plaggenesche **Glazialer Formenschatz:** Glaziale Rinnen, Grund- und Endmoränen, Blockpackungen, Findlinge	**Fluviale Bildungen:** Tal- und Beckenbildungen, Talranderosionen, Kerbtäler, prägnante Prall- und Gleithänge, gesteinsbedingte Steilhänge, Mäander, Altarme, Barrenkörper, Terrassenkanten oder Rumpftreppen bzw. Schichtstufen, Rinnensysteme alter Flussläufe, Quellen, Höhlen **Äolische Formen:** Dünen **Karsterscheinungen:** Dolinen, Ponore, Höhlen, Karstquellen

Von der Bebauung sind vier Bodentypen (G7, pG8z, (p)B6, (p)B71) betroffen:

- (p)B6) Podsol-Braunerde
- (p)B71) Podsol-Braunerde, stellenweise Plaggenesch
- (pG8z) Gley-Podsol
- (G7) Gley, stellenweise Anmoorgley oder Braunerde-Gley

Vom Eingriff ist u.a. Gley, stellenweise Anmoorgley, betroffen. Gley weist Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung von seltenen und/oder natürlichen Böden auf. Die Böden sind jedoch seit langem durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und Flächendrainage beeinflusst. Insbesondere die langfristige Entwässerung führt zu Störungen der grundsätzlich grundwassergeprägten Böden. Es ist somit nicht mehr davon auszugehen, dass Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen sind.

Durch den geplanten Bodenauftrag werden ggf. noch vorhandene natürliche Bodenpotenziale zerstört.

6.2 Wechselwirkungen

Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Herabsetzung der Grundwasserneubildung und -speicherung, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation, der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die landwirtschaftliche Produktion und der Funktion als Lebens- und Erholungsraum.

7 Art und Umfang zu erwartender Emissionen

Während der Bauphase stellen die baustellenspezifischen Geräusche wie Lkw-Verkehr zur Anlieferung von Baumaterialien, Betrieb von Betonmischern usw. zusätzliche Lärmquellen dar. Der Lärm und auch baubedingte Staubemissionen werden u.U. zeitweise über das Baugebiet hinaus wirken.

Innerhalb des Wohngebiets sind nur ortsübliche Verkehrsbewegungen zu erwarten, Liefer- und Kundenverkehr, wie er in Gewerbegebieten üblich ist, entfällt. Durch das neue Wohngebiet für ~750 Einwohner wird sich u.a. das Verkehrsaufkommen auf den angrenzenden Straßen erhöhen. Der Verkehr aus dem Plangebiet wird zusätzliche Lärmemissionen verursachen und wurde im schalltechnischen Gutachten berücksichtigt (vgl. AFI 2007).

Von den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben gehen Geruchsemissionen aus. Im südlichen Randbereich der Strasse Mosskamp sind gem. Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) Jahreshäufigkeiten bis 25 % zu erwarten. Zur Beurteilung dieser Immissionen liegt eine Stellungnahme der Stadt Haltern am See vor.

Bezüglich Schadstoff-Emissionen liegen keine Angaben vor. Allerdings ist eine Ansiedlung von Gewerbe nicht vorgesehen.

8 Abfälle

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle aus den privaten Haushalten wird die Stadt Haltern entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bzw. der gültigen Satzung zur Abfallentsorgung betreiben.

9 Abwasser / Niederschlagswasser

Das anfallende Schmutzwasser wird über vorhandene oder neu zu verlegende Leitungen der kommunalen Kläranlage zugeführt. Innerhalb des Plangebiets ist hierzu eine neue Kanalisation zu errichten.

Anfallendes Niederschlagswasser wird gedrosselt über das geplante Regenrückhaltebecken in das Gewässer 249 bzw. in den Mühlenbach abgeschlagen.

Die Entwässerungsplanung (IBF 2006) sieht die nachstehenden Maßnahmen vor.

- **Schmutzwasser**: Das Schmutzwasser (SW) wird im Plangebiet über Freispiegelkanäle gefasst und mittels eines zentralen Pumpwerks und einer Druckrohrleitung der städtischen SW-Kanalisation und letztendlich der Kläranlage zugeführt
- **Niederschlagswasser**: Das Regenwasser wird über einen Freispiegelkanal gefasst und dem RRB zugeführt. Von dem ~21 ha großen Gebiet werden ~17 ha über geplante oder vorhandene Kanalsysteme entwässert; die restlichen Flächen entwässern direkt oder indirekt in das Gewässer 249.
- **Regenrückhaltung**: Zur Rückhaltung werden zwei Rückhalteräume benötigt. Im östlichen Winkel „Lehmbrakener Straße / Sythener Straße" wird das RRB 1 als Trockenbecken angelegt. Für die zweite Rückhaltung wird die zum größten Teil vorhandene Kanalisation am „Melkenweg" als Stauraumkanal (RRB 2) umgenutzt; es findet hier keine offene Rückhaltung statt. Die Einleitung des Regenwassers in einen offenen Vorfluter erfolgt jenseits der

Bahnlinie. Zusätzlich wird durch die Verlegung und Renaturierung des Gewässers 249 weiterer Rückhalteraum geschaffen (vgl. TUTTAHS & MEYER 2004).

In der Entwässerungsplanung (IBF 2006) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Höhenverhältnisse im gesamten Baugebiet für die Entwässerung sehr problematisch sind. Zur Herstellung der Kanalisation sind Mindesthöhen und somit Geländeanhebungen erforderlich, um die Entstehung von Poldergebieten (Gebiete die niedriger liegen als die Entwässerungsebene) zu vermeiden. Insgesamt ist die Auffüllung von großen Bereichen des Baugebiets erforderlich, im Bereich des „Melkenwegs" um bis zu 1,2 m.

10 Nutzung, Gestaltung von Naturgütern

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird gedrosselt in das Gewässer 249 eingeleitet. Durch die gedrosselte Einleitung wird die hydraulische Situation des Fließgewässers nicht belastet

Der begleitende Grünzug wird durch Neuanpflanzung von Gehölzen ergänzt und beidseitig als Wirtschaftsweg angelegt.

11 Monitoring[i]

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde mit größtmöglicher Sorgfalt und vorsorglicher Berücksichtigung aller umweltrelevanten Schutzgüter durchgeführt. Somit ist zu erwarten, dass nach Plandurchführung ein umweltverträglicher Bauzustand entstehen wird.

Sollten trotz vorsorglicher Planung Missstände auftreten, werden von der Stadt Haltern geeignete Maßnahmen eingeleitet, um diese zu beseitigen bzw. zu mindern.

12 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung erfolgte auf der Basis der geltenden Gebietsentwicklungs- und Landschaftsplanung sowie der angegebenen Unterlagen. Des weiteren wurden die im Internet zugänglichen Daten des LÖBF-Biotopkatasters und der Natura 2000-Gebiete ausgewertet.

Fehlende Angaben oder Daten zu einzelnen Schutzgütern und sich hieraus ergebende Konsequenzen für die Beurteilung von Beeinträchtigungen sind in den jeweiligen Zusammenhängen angeführt.

Darüber hinaus traten keine Probleme auf.

13 Zusammenfassung

Die Stadt Haltern plant die Entwicklung neuer Wohnsiedlungsbereiche nördlich von Sythen, hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 70 „Elterbreischlag" entwickelt. In dem Gebiet sollen Wohnhäuser mit Gärten, Garagen und Zufahrten errichtet werden. Das Plangebiet liegt in Ortsrandlage und soll

---

i Monitoring: Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen.

gemäß § 9 BauGB als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ~21 ha.

Der vorliegende Umweltbericht zum Bebauungsplan beschreibt die Auswirkungen der Planung auf die gesetzlich definierten Schutzgüter.

Der B-Plan sieht in dem größten Teil der Flächen die Errichtung von Wohngebäuden vor. Die Grünflächen umfassen öffentliche und parkartig angelegte Grünflächen (Bachlauf und RRB, Grünflächen), private Grünflächen (Gärten) und Kompensationsflächen entlang der Sythener Straße. Ein kleiner Teil des Plangebiets ist bereits nach § 34 BauGB plangenehmigt.

Die Anbindung des Gebiets erfolgt vorwiegend über die Lehmbrakener Straße.

Die überplanten Flächen sind weitgehend unbebaut und werden überwiegend landwirtschaftlich (Acker, Grünland) genutzt. Das Gebiet wird von einem meist trockenen Graben (Gewässer 249) durchzogen und schlägt sein Wasser letztendlich in den Mühlenbach ab.

Bei historischen Niederschlagsereignissen wurde im Bereich des Plangebiet Elterbreischlag großflächige Überschwemmungsflächen beobachtet. Durch eine Renaturierung des Gewässer 249 sind derartige Überschwemmungsflächen im Prognose-Zustand nicht mehr angezeigt.

Südlich des Plangebiet befinden sich im alten Dorf „Sythen" drei kleinere landwirtschaftliche Betriebe. Aufgrund von Berechnungen der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten im Umfeld der Betriebe durch das Landesumweltamt Essen muss im südlichen Randbereich der Strasse Mosskamp mit Überschreitungen der Richtwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) gem. Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) von bis zu 15 % ausgegangen werden. Die Stadt Haltern führt dazu aus, dass die GIRL nicht das allein entscheidende Kriterium zur Beurteilung von Geruchsimmissionen ist, neben der quantitativen Betrachtung der Immissionen ist ebenfalls eine qualitative Betrachtung heranzuziehen. Durchgeführte Begehungen in den vergangenen Jahren im Plangebiet sowie in dessen baulichen Umfeld konnten die Wahrnehmungshäufigkeiten der vorgenannten Berechnung nicht bestätigen, Beschwerden sind ebenfalls nicht bekannt. Von erheblichen Umwelteinwirkungen im Sinne von gesundheitsbeeinträchtigenden oder gar gesundheitsgefährdenden Immissionen ist somit nicht auszugehen. Zudem ist künftig von einer verminderten Emissionssituation auszugehen, da eine Düngung der angrenzenden Felder entfällt.

Da durch Lärmimmissionen der angrenzenden Verkehrswege (Straßen und Bahntrasse), des Sportplatzes und des Freibads das geplante Wohngebiet unzulässig beeinflusst wird, sind für einige straßenzugewandte Baufelder passive Schallschutzmaßnahmen notwendig. Zudem erfordern die Lärmimmissionen von den angrenzenden Sportstätten am Brinkweg weitergehende Schallschutzmaßnahmen; geplant ist die Errichtung von zwei Lärmschutzhindernissen sowie die Festlegung passiver Schallschutzmaßnahmen in den ersten zum Brinkweg hin gelegenen Baufeldern.

Die internen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen umfassen:

- Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen am Gewässer 249 und RRB gemäß dem LBP von ÖKOPLAN (2005)
- flächige Anpflanzung eines baumheckenartigen Gehölzstreifens zwischen de Sythener Straße und dem geplanten Wohnbaugebiet
- flächige Anlage eines begehbaren Grünstreifens im westlichen Planbereich, Einsaat mit RSM, gestreuten Anpflanzung von Bäumen (2. Ordnung)
- Entwicklung des aufzugebenden Gewässerverlaufs 249 im östlichen Planbereich, Anpflanzung von Solitärbäumen und Baumgruppen (Bäume 1. und 2. Ordnung), Einsaat von RSM
- Anpflanzung einer Baumreihe (8 Bäume 1. Ordnung) am Brinkweg
- gestreute Anpflanzung von Straßenbäumen im Wohnbaugebiet (Bäume 2. Ordnung)
- flächige Aufforstung von Grünland

Der Abfallentsorgung kommt die Stadt Haltern nach den gesetzlich und per Satzung vorgeschriebenen Verpflichtungen zur nach. Das Abwasser wird der kommunalen Kläranlage zugeführt. Das Regenwasser wird über zwei RRB gedrosselt in das Gewässer 249 abgeschlagen.

Insgesamt sind für die Entwässerung die Höhenverhältnisse im gesamten Baugebiet sehr problematisch. Zur Herstellung der Kanalisation sind Mindesthöhen und somit großflächige Geländeanhebungen erforderlich, um die Entstehung von Poldergebieten zu vermeiden. Zur Vermeidung von Gefährdungspotenzialen für Mensch, Boden, Wasser und Luft ist für die geplante Geländeanhebung der Einbau unbelasteter Bodenmaterialien zu empfehlen.

Die Ergebnisse dieses Umweltberichts zum B-Plan „Elterbreischlag" zeigen, dass nach Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch großflächige Versiegelung verbleibt.

14 Literatur

ARGE (1994): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Bewertungsrahmen für die Straßenplanung. Hrsg.: Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr (MSV) und Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL), Düsseldorf.

ARGE (2002): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe. Hrsg. Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW), Landesgruppe NRW, und Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), Landesgruppe NRW. Oktober 2002.

BAUGB (2004): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004.

BNatSchG (2002): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002.

BÖRDING (2003): Allgemeine Beschreibung der Boden- und Wasser- / Grundwasserverhältnisse, allgemeine geotechnische Hinweise und allgemeine Baugrundbeurteilung für das B-Plangebiet „Elterbreischlag". Vertiefende Versickerungsuntersuchung „Elterbreischlag": Prüfung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden entsprechend ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 138. Nottuln.

BÖRDING, L. (1995): Grundlagenuntersuchung im Zusammenhang mit der Erstellung des B-Planes für den Bereich „Elterbreischlag": Prüfung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden entsprechend ATV-Arbeitsblatt A 138.

DIN 4150-2 (1999): Erschütterungen im Bauwesen: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden.

LÖLF (1986) (Hrg.): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere. Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen.

öKon (2006): Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum B-Plan Nr. 70 „Elterbreischlag", Münster.

UVPG (2005): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2001, Bekanntmachung der Neufassung vom 25.Juni 2005.

Dieser Umweltbericht wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

Miosga

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

Anhang 1 zum Umweltbericht

Artenschutzrechtliche Vorprüfung / Ökologische Ersteinschätzung zum B-Plan Nr. 70 „Elterbreischlag“ in Haltern-Sythen

bearbeitet für:

Stadt Haltern
Amt für Planung und Umwelt
Rochfordstr. 1
45721 Haltern am See

bearbeitet von:

öKon GmbH
Dorotheenstr. 26a
48145 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 -12
Fax: 0251 / 13 30 28 -19

10. Februar 2009

öKon
Landschaftsökologie und -planung * UVS
Biotopmanagement * Software - Entwicklung

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung 4

2 Vögel 4

2.1 Fauna 1995 4
2.2 Faunistische Zufallsfundaufnahme 2009 5
2.3 Fundortkataster @LINFOS 6
2.4 Messtischblatt Haltern (4209) - planungsrelevante Arten 6
2.5 Bewertung 8
2.5.1 Grünspecht 9
2.5.2 Kiebitz 10

3 Fledermäuse (Echolot 2009) 12

3.1 Methoden 12
3.2 Ergebnisse 12
3.3 Bewertung des Untersuchungsgebietes als Fledermaus-Lebensraum 14
3.4 Mögliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch den geplanten Eingriff 16
3.5 Weitere Vorgehensweise zur Untersuchung der Fledermausfauna 16

4 Besonderer Artenschutz 17

4.1 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet 20
4.1.1 Fledermäuse 21
4.1.2 Vögel 21

5 Fazit 24

6 Literatur 25

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Haltern hat für ein Wohnbaugebiet in Ortsrandlage von Haltern - Sythen den B-Plan Nr. 70 „Elterbreischlag" aufgestellt. Das Planvorhaben ist schon relativ alt und von mehrfachen Unterbrechungen gekennzeichnet. Nach einer ersten Grundlagenerhebung in 1995 ruhte die landschaftspflegerische Begleitplanung und wurde in den Jahren 2003 und 2006-07 wieder aufgenommen.

1995 wurden faunistische Erhebungen durchgeführt, eine artenschutzfachliche Prüfung erfolgte damals nicht. Aufgrund der letzten Novellierungen des BNatSchG muss auf Forderung der ULB Kreis Recklinghausen nunmehr in 2009 ein artenschutzrechtlicher Beitrag erarbeitet werden.

Aufgrund der Jahreszeit können zum Zeitpunkt der Berichterstattung (Januar 2009) selbstverständlich keine qualifizierten faunistischen Untersuchungen durchgeführt werden. In Absprache mit der Stadt Haltern wird daher hier eine artenschutzrechtliche Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommen, die Erhebung neuer faunistische Daten ist derzeit nicht vorgesehen.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Vögel Auswertung verfügbarer Daten (Biotopkataster NRW, MTB), keine faunistische Untersuchung, vereinfachte Berichterstattung, Risikoabschätzung, Bewertung der Auswirkungen des Bauvorhabens
Fledermäuse Ortsbegehung und Potenzialanalyse: Anwohnerbefragungen, Gebäudebegehung, Spurensuche, Baumhöhlenkartierung, keine faunistische Untersuchung, Zwischenbericht

Tab. 1: Vereinbartes Untersuchungsprogramm

2 Vögel

2.1 Fauna 1995

Im Rahmen der Geländebegehungen zur Aktualisierung der Biotoptypenkartierung wurden 1995 sämtliche Beobachtungen von Vögeln, Tagfaltern, Heuschrecken und Libellen protokolliert, systematische Untersuchungen erfolgten jedoch nicht.

Da die nachgewiesenen Tagfalter, Heuschrecken und Libellen nicht planungsrelevant sind, wird auf eine weitergehende Besprechung hier verzichtet. Fledermäuse wurden 1995 nicht erfasst.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Amsel	*Turdus merula*
Bachstelze	*Motacilla alba*
Blaumeise	*Parus caeruleus*
Buchfink	*Fringilla coelebs*
Buntspecht	*Dendrocopus major*
Dohle	*Corvus monedula*
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*
Elster	*Pica pica*
Feldsperling	*Passer montanus*
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*
Hänfling	*Carduelis cannabina*
Haussperling	*Passer domesticus*
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*
Kohlmeise	*Parus major*
Mauersegler	*Apus apus*
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*
Rabenkrähe	*Corvus corone corone*
Ringeltaube	*Columba palumbus*
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*
Singdrossel	*Turdus philomelus*
Stadttaube	*Columba livia f. domestica*
Star	*Sturnus vulgaris*
Stieglitz	*Carduelis carduelis*
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*
Turmfalke	*Falco tinnunculus*
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*

Tab. 2: Vögel 1995

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten
RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (LÖBF 1999, NOWAK 1994)
Gefährdungskategorie: V = Vorwarnliste

Im Untersuchungsgebiet wurden 28 allgemein häufige Vogelarten nachgewiesen. Zwei der nachgewiesenen Arten (Dohle und Dorngrasmücke) waren in der damaligen Roten Liste Nordrhein-Westfalens als gefährdet eingestuft.

Aufgrund des Fehlens flächiger Gehölzbestände waren typische Waldvogelarten kaum präsent, die vorhandenen Hecken, Obstwiesen, Einzelbäume und Baumreihen wurden für viele Vogelarten als wertvolle Brut- und Nahrungshabitate eingestuft.

Den Grünlandbereichen wurde ein hohes faunistisches Entwicklungspotential attestiert, da sie bei Nutzungsextensivierung potenziell als Bruthabitate für Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze u.a. geeignet wären.

2.2 Faunistische Zufallsfundaufnahme 2009

Während einer Ortsbesichtigung am 19.1.2009 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Systematische Untersuchungen können in einem Januar nicht durchgeführt werden und waren auch nicht Gegenstand des Auftrags.

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL NRW	Präsenz 2009	Anmerkung
	Säugetiere					
	Maulwurf	*Talpa europea*	÷	*	+	
	Vögel					
1.	Amsel	*Turdus merula*	BV	*	+	
2.	Blaumeise	*Parus caeruleus*	BV	*	+	
3.	Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV	*	+	
4.	Dohle (!)	*Corvus monedula*	BV	V	+	
5.	Elster	*Pica pica*	BV	*	+	
6.	Haussperling	*Passer domesticus*	BV	*	+	
7.	Kohlmeise	*Parus major*	BV	*	+	
8.	Rabenkrähe	*Corvus corone corone*	BV	*	+	
9.	Ringeltaube	*Columba palumbus*	BV	*	+	

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet 2009 (Zufallsfunde)

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten
RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (LÖBF 1999)
Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Arealbedingt selten, V = Vorwarnliste, N = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung
Status: BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, RV = Rastvogel, ? = Status unklar, + = im Gebiet vorkommend, - = im Gebiet nicht vorkommend
♂ = Männchen, ♀ = Weibchen

Keine der zufällig im Januar 2009 nachgewiesenen Vogelarten sind in der Roten Liste NRW (LÖBF 1999) als gefährdet verzeichnet, lediglich die Dohle steht auf der Vorwarnliste.

•	**vom Aussterben bedrohte Art**	**Kat. 1**	-
•	**stark gefährdete Art**	**Kat. 2**	-
•	**gefährdete Art**	**Kat. 3**	-
•	Art der Vorwarnliste	V	Dohle
•	Naturschutzabhängige Art	N:	-
•	In NRW gefährdete wandernde Art	W	-
•	arealbedingt selten		-

2.3 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch eine Überprüfung des Fundortkatasters @LINFOS durchgeführt.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW im Januar 2009 führte zu keinem Ergebnis, für den Planungsraum ist im @LINFOS keine planungsrelevante Art verzeichnet.

2.4 Messtischblatt Haltern (4209) - planungsrelevante Arten

Das Messtischblatt Haltern (4209) befindet sich in der atlantischen Region. Im Messtischblatt sind insgesamt 72 planungsrelevante Tierarten (alleine 55 Vogel- und 9 Fledermausarten) dargestellt, von denen aber habitatbedingt nur wenige im Untersuchungsgebiet auftreten können.

Habitatbedingt sind planungsrelevante Amphibien-, Reptilien-, Libellen- und Tagfalterarten im B-Planbereich auszuschließen.

Möglicherweise präsent sind Fledermäuse sowie 9 Vogelarten, die in der halboffenen Kulturlandschaft brüten, jagen oder zumindest durchziehen. Von den nachstehend markierten Vogelarten sind die meisten lediglich als sporadische Nahrungsgäste (Graureiher, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke) einzustufen. Lediglich Grünspecht und Kiebitz können im Plangebiet brüten.

Im Rahmen der Zufallsfundaufnahme von 1995 wurde die Präsenz von Turmfalke und Mehlschwalbe belegt - beide Arten sind als sporadische Nahrungsgäste einzustufen

In der nachstehenden Tabelle sind die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden, streng geschützten Arten fett markiert.

Gruppe	Art	Status Messtischblatt	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere				
1.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
2.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	
3.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
4.	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
5.	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
6.	Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	G	
7.	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	
8.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
9.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Amphibien				
1.	Kammmolch	Art vorhanden	G	
2.	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	
3.	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	
4.	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	
5.	Moorfrosch	Art vorhanden	U	
Reptilien				
1.	Schlingnatter	Art vorhanden	U	
2.	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	
Vögel				
1.	Baumfalke	sicher brütend	U	
2.	Bekassine	sicher brütend	S	
3.	Bekassine	Durchzügler	G	
4.	Blaukehlchen	sicher brütend	U	
5.	Eisvogel	sicher brütend	G	
6.	Feldschwirl	sicher brütend	G	
7.	Fischadler	Durchzügler	G	
8.	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
9.	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	
10.	**Graureiher**	sicher brütend	G	pot. Nahrungsgast
11.	**Grünspecht**	sicher brütend	G	ggf. Brutvogel
12.	Gänsesäger	Wintergast	G	
13.	Habicht	sicher brütend	G	
14.	Heidelercho	sicher brütend	U	
15.	Kiebitz	sicher brütend	G	ggf. Brutvogel
16.	Kleinspecht	sicher brütend	G	
17.	Kormoran	sicher brütend	G	
18.	Krickente	sicher brütend	U	
19.	Krickente	Wintergast	G	

20.	Löffelente	Durchzügler	G	
21.	**Mehlschwalbe**	sicher brütend	G-	pot. Nahrungsgast
22.	**Mäusebussard**	sicher brütend	G	pot. Nahrungsgast
23.	Nachtigall	sicher brütend	G	
24.	Neuntöter	sicher brütend	U	
25.	Ortolan	sicher brütend	S	
26.	Pirol	sicher brütend	U-	
27.	**Rauchschwalbe**	sicher brütend	G-	pot. Nahrungsgast
28.	Rebhuhn	sicher brütend	U	
29.	**Schleiereule**	sicher brütend	G	pot. Nahrungsgast
30.	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	
31.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
32.	Silberreiher	Durchzügler	G	
33.	**Sperber**	sicher brütend	G	pot. Nahrungsgast
34.	Spießente	Durchzügler	G	
35.	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	
36.	Tafelente	Durchzügler	G	
37.	Tafelente	sicher brütend	S	
38.	Teichhuhn	sicher brütend	G	
39.	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
40.	**Turmfalke**	sicher brütend	G	pot. Nahrungsgast
41.	Turteltaube	sicher brütend	U-	
42.	Uferschwalbe	sicher brütend	G	
43.	Uhu	sicher brütend	U+	
44.	Waldkauz	sicher brütend	G	
45.	Waldohreule	sicher brütend	G	
46.	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	
47.	Watvögel	Durchzügler		
48.	Wendehals	sicher brütend	S	
49.	Wespenbussard	sicher brütend	U	
50.	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	
51.	Wiesenschafstelze	sicher brütend	G	
52.	Ziegenmelker	sicher brütend	S	
53.	Zwergschnepfe	Wintergast	unbek.	
54.	Zwergsäger	Wintergast	G	
55.	Zwergtaucher	sicher brütend	G	
Schmetterlinge				
1.	Gagelstrauch-Moor-Holzeule	Art vorhanden	S	

Tab. 4: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt Haltern (4209)

G = günstig, **U** = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, U1= ungünstig bis unzureichend, U1= ungünstig bis unzureichend, unbek. = unbekannt

2.5 Bewertung

Der überplante Lebensraum ist als halboffen zu beschreiben und vielfältig strukturiert, im Osten dominieren gekammerte und von sonstigen Einzelbäumen und -sträuchern, Gehölzgruppen und -reihen gegliederte Grünlandflächen; im Westen wird ein großer Ackerschlag überplant. Im Norden begrenzt die L 652 mit ihrem begleitenden Straßengehölz weitgehend die Sicht auf das weitere Umfeld.

Das Plangebiet befindet sich in Dorfrandlage, das Vogelartenspektrum setzt sich aus Arten der Siedlungsbereiche bzw. des Gartenartenspektrums zusammen. Sämtliche nachgewiesenen Vogelarten sind weit verbreitet und weitgehend an menschliche Aktivitäten gewöhnt. Der Planbereich ist durch menschliche Aktivitäten vorbelastet, negativ auf anspruchvollere Vogelarten wirken sich insbesondere folgende Faktoren aus:

- Siedlungsnähe
- frei laufende Hunde und Katzen!
- Spaziergänger
- Licht
- optische Bewegungsreize
- ggf. Lärm

Insbesondere Hunde und Katze stellen für bodenbrütende Arten des offenen Agrarraums erhebliche Probleme dar, so dass diese i.d.R. das nähere Umfeld von Siedlungen meiden. Der vielfältige Gehölzbestand (Altbäume) bieten zudem potenziellen Fressfeinden (Elstern, Krähen, Sperber) Ansitzwarten, so dass diese Strukturen ebenfalls gemieden werden.

Von der dörflichen Siedlung profitieren allerdings kulturfolgende Arten, so wurden in 1995 ein typisches unempfindliches Gartenartenspektrum nachgewiesen. Turmfalke, ggf. auch Schleiereule, Elster, Dohle und Schwalben nutzen Siedlungsstrukturen (z.B. den alten Kirchturm) zur Brut und jagen sporadisch oder regelmäßig über den vorhandenen Offenlandstrukturen des Plangebietes. In Anbetracht des benachbarten Vorkommens vergleichbarer Flächen im weiteren Umfeld, werden diese Arten jedoch nicht durch das Planvorhaben gefährdet.

Von den oben dargestellten planungsrelevanten Vogelarten können im Plangebiet ggf. **Kiebitz** oder **Grünspecht** auftreten. Beide Arten wurden jahreszeitlich bedingt nicht beobachtet. Trotz der oben dargstellten Vorbelastungen ist ihre Präsenz nicht gänzlich auszuschließen.

2.5.1 Grünspecht

Der Grünspecht ist eine an altes Gehölz gebundene kulturfolgende Art, die gerne auch in Gärten und Parks auftritt. Das Untersuchungsgebiet ist ggf. aufgrund seiner Strukturvielfalt und der Präsenz vieler alter Gehölze Teil eines Grünspechtreviers, ob er im Plangebiet brütet ist unbekannt. Nachgewiesen wurde 1995 hier nur der Buntspecht. Aufgrund der Großflächigkeit eines Grünspechtreviers (300-500 ha) stellt das Plangebiet trotz seiner Größe keinen essenziellen Lebensraum dar. Auch ist der Erhalt vieler alter Bäume geplant, so dass der Grünspecht auch bei Planrealisierung ungefährdet bleibt.

Grünspecht (*Picus viridis*) (RL BRD: 3, RL NRW: 3)

Der Grünspecht bevorzugt als Kulturfolger Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Der Grünspecht gilt als Charakterart der Münsterländer Parklandschaft.

Der Grünspecht ist in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel ganzjährig zu beobachten. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt.

Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe zwischen 300-500 ha erreichen. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v.a. Buche, Eiche, Weide, Pappel). Die Brut erfolgt in 25-60 cm tiefen Nisthöhlen in einer Höhe von 2-10 m (max. 18 m). Althöhlen oder Höhlenanfänge von anderen Spechtarten werden bevorzugt genutzt, Neuanlagen erfolgen oftmals an Fäulnisstellen. Die Balz beginnt meist im Januar. Ab Anfang April werden 5-8 Eier abgelegt, bei frühem Gelegeverlust sind Nachgelege möglich. Die Brutzeit bis zum Schlupf der Jungvögel dauert 14-17 Tage. Die Nestlingszeit beträgt 23-27 Tage, danach bleiben die Familien noch 3-7 Wochen zusammen.

Bei der Ernährung erweist sich der Grünspecht als Nahrungsspezialist. Er ernährt sich vor allem von Ameisen, die größtenteils am Boden erbeutet werden. Im Winter können auch andere Wirbellose sowie Regenwürmer und pflanzliche Nahrung aufgenommen werden. Das Angebot von mageren, ameisenreichen offenen bis halboffenen Nahrungshabita-

ten (Randbiotope, Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) kann deshalb ein Mangelfaktor sein. Der Grünspecht kommt als Brutvogel in Nordrhein-Westfalen v.a. im Flachland sowie in den unteren Lagen der Mittelgebirge nahezu flächendeckend vor. Das Verbreitungsbild erscheint nahezu komplementär zum Grauspecht, der v.a. in den Mittelgebirgslagen vorkommt. Der nordrhein-westfälische Gesamtbestand wird auf etwa 9.000 Reviere geschätzt (2000-2004).

Gefährdung:

- Zerstörung und Entwertung der Lebensräume (Brutplätze, Nahrungshabitate) mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen.
- Lebensraumverlust von Feldgehölzen und Waldinseln in Parklandschaften, alten Laub- und Mischwaldbeständen mit Alt- und Totholzbeständen.
- Lebensraumverlust von reich strukturierten Parkanlagen, Streuobstbeständen und großen Gärten mit alten Baumbeständen im Siedlungsbereich.
- Verlust und Entwertung von Nahrungshabitaten mit Ameisenbeständen (Lichtungen, Waldränder, Säume etc.) sowie Beseitigung von Nahrungsstrukturen (v.a. Stubben, Totholz).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (v.a. magere, ameisenreiche Biotope) durch Einsatz von Pestiziden bzw. Bioziden sowie durch Nährstoffeinträge.
- Verlust von Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz sowie alte Bäume, v.a. Weiden, Pappeln, Birken, Buchen, Eichen).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

Schutzziele und Pflegemaßnahmen:

- Schutz aller bedeutenden Brutvorkommen in NRW.
- Erhaltung und Entwicklung von Feldgehölzen, alten Laub- und Mischwäldern, alten Streuobstbeständen, Parkanlagen und Gärten mit alten Baumbeständen.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Nahrungshabitaten mit Ameisenbeständen (sonnige Waldränder, lichte Waldstrukturen) sowie von kleinräumigen Nahrungsstrukturen (Stubben, Stümpfe, Totholz).
- Minimierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Randbereich von Feldgehölzen, Wäldern durch Anlage von Pufferzonen bzw. Nutzungsextensivierung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen (Erhalt von mageren Standorten für Ameisen).
- Verzicht auf Einsatz von Pestiziden bzw. Bioziden in der Forstwirtschaft.
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes potenziell nutzbarer Brutbäume (v.a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln, Birken).
- Reduzierung der Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

2.5.2 Kiebitz

Die Präsenz des Kiebitzes im Plangebiet ist aufgrund vielfältiger Störungen und Gefährdungen (Licht, Lärm, Spaziergänger, Fressfeinde) unwahrscheinlich, aber im Bereich der westlich gelegenen, großen Ackerfläche nicht vollständig auszuschließen. Hier ist am ehesten eine offene Landschaftsstruktur gegeben, die den Lebensraumansprüchen des Kiebitzes genügt.

Sofern hier ein Kiebitzrevier besetzt wird, verschlechtert sich durch die Planung der Erhaltungszustand des Kiebitzes, so dass kompensatorische Maßnahmen zu ergreifen wären.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*; RL BRD: Kat. 3, RL NRW: 3)

Der Kiebitz ist ein tagaktiver Brutvogel der weithin offenen, baumarmen, wenig strukturierten Landschaft benötigt; er zeigt eine Vorliebe für *geringe Vegetationshöhen* (Wiesenbrüter), brütet aber auf + trockenem Untergrund (z.T. auf Ackerland). Gegenüber *Vertikalstrukturen* (Baumhecken etc.) ist der Kiebitz empfindlicher als der Große Brachvogel.

Kiebitze neigen zur Kolonlebildung mit gemeinschaftlicher Verteidigung des Brutplatzes (Attacken z.B. auf Krähen und Bodenfeinde). Nach BEZZEL (1985) kommt es im Frühjahr zur Paarbildung. Das auffällige Balzverhalten wird durch Balzflüge, Bodenbalz mit Werbezeremonien und Scheinnisten geprägt. Die Männchen verteilen sich nach der Ankunft rasch auf die Reviere, während die Weibchen noch bis zu drei Wochen im Schwarm bleiben.

Der Legezeitpunkt ist stark witterungsabhängig. In Mitteleuropa frühestens Anfang März bis Ende März; Ende der Legeperiode meist Anfang Juni.

Die Brutdauer beträgt 26-29 Tage. Es erfolgt 1 Brut pro Jahr, nach einem Gelegeverlust kommt es zu Ersatzgelegen, die mitunter auch nach Jungenverlust angelegt werden. Das Gelege besteht i.d.R. aus 4 Eiern, das Nest am Boden ist oft geringfügig erhöht und besteht aus wenig trockenen Material aus der nächsten Umgebung. Das Territorialverhalten erlischt nach dem Schlüpfen der Jungen.

Der Bruterfolg ist maßgeblich vom Ausbleiben von Störungen abhängig. Verlustursachen für Gelege können u.a. Hochwasser, Weidevieh, tierische Nesträuber, Störungen durch Menschen und bei Ackerbruten die zeitliche Lage der Feldarbeit sein. Durch Nachgelege ist ein gewisser Ausgleich möglich.

Nach FLADE (1994) beträgt der Raumbedarf zur Brutzeit 1-3 ha, die Fluchtdistanz ist mit rd. 30-100 m anzugeben. Als Gefährdungsursachen für eine erfolgreich Reproduktion gelten folgende Faktoren:

- Mangel an kurzrasigen, lockeren (Feucht-) Wiesen,
- Umwandlung von Grünland in Acker,
- Verkrautung durch Düngung,
- Heumahd vor dem 20. Mai (Kükenschlupf),
- Brutverlust durch Landmaschinen,
- Störungen am Nest.

Gefährdung:

- Zerstörung und Entwertung der Lebensräume (Brutplätze, Nahrungshabitate) mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen.
- Lebensraumverlust von extensiv genutzten, feuchten Grünlandflächen als Brutgebiete.
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten durch Grundwasserabsenkung, Entwässerung bzw. Wasserentnahme.
- Umbruch von Grünland in Ackerland mit nachfolgender Bewirtschaftungsintensivierung (z.B. Maisanbau) sowie Aufforstung von Grünlandflächen.
- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v.a. durch Straßenbau, Windenergieanlagen etc.).
- Nutzungsänderung bzw. Nutzungsintensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Grünlandflächen sowie intensive landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen (v.a. Düngung, Einsatz von Bioziden, ungünstige Mähtermine, hohe Viehdichten).
- Gelegeverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (z.B. Grünlandmahd vor Mitte Juni, maschinelle Bearbeitung, Viehtritt).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni), v.a. Freizeitnutzung (z.B. Hunde, Modellflugsport).

Schutzziele und Pflegemaßnahmen zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands „Kiebitz"
Die nachstehenden qualitativen Maßnahmen sind geeignet, um den Erhalt des günstigen Erhaltungszustand für den Kiebitz zu gewährleisten (Internetanfrage vom 20.12.2006; www.loebf.nrw.de):

- Schutz aller bedeutenden Brutvorkommen in NRW.
- Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutzten, feuchten Grünlandflächen sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines natürlich hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen (moortypisch). Ggf. Renaturierung und Wiedervernässung entwässerter Auenbereiche, Feuchtgrünländer.
- Minimierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen und Nutzungsextensivierung des Grünlandes.
- Anlage von Blänken, Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen etc.).
- Abstimmung der Grünlandbewirtschaftung und Pflegemaßnahmen in Bereichen mit Brutvorkommen:
  - Mahd erst ab 15.06., bei Spätbruten erst ab 01.07.
  - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
  - kein Walzen nach 15.03.
  - Verzicht auf Düngung, Biozideinsatz.
- Reduzierung der Störwirkungen und Sicherung störungsfreier Brut- und Nahrungsplätze.

Empfehlung: Um die Unwägbarkeiten bezüglich des Kiebitzes auszuschließen, empfehlen wir eine erneute (ggf. abgespeckte) avifaunistischen Untersuchung des Plangebiets.

3 Fledermäuse (Echolot 2009)

Alle heimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geführt. Damit zählen sie gemäß BNatSchG § 10 zu den „streng geschützten Arten". Artenschutzrechtliche Aspekte sind in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen (BRINKMANN 1998). Auf alle Arten treffen hiermit die Vorgaben des Artenschutzes gemäß § 42 (1) BNatSchG zu. Bei unvermeidlichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Lebensstätten gelten darüber hinaus die Bestimmungen des § 19 BNatSchG.

Besonders seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2002 kommt Fledermäusen in der naturschutzfachlichen Planung eine hohe Bedeutung zu, da sie von den artenschutzrelevanten Regelungen als höchst schutzbedürftig und planungsrelevant eingestuft werden (vgl. BNatSchG § 42, KIEL 2005, 2007b). Mit der im Dezember 2007 eingetretenen Änderung des BNatSchG werden die individuenbezogenen artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 42 BNatSchG verändert, da der Bezug für die Bewertung eines Eingriffs nun der günstige Erhaltungszustand der Population ist (KIEL 2007a,b). Dabei soll der „Günstige Erhaltungszustand" der Arten gem. Artikel 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH – Richtlinie) als Gradmesser dienen: „Der Erhaltungszustand wird als „günstig" betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiter bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern."

Im Artikel 1 wird der „Erhaltungszustand einer Art" wie folgt definiert: „...die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten [...] auswirken können."

In vorliegender Untersuchung sollte im Rahmen der Potenzialanalyse zunächst überprüft werden, ob das Gebiet (potenzielle) Fledermaus-Lebensräume bietet. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse sollte die Erheblichkeit des Eingriffs für diese Artengruppe prognostiziert werden sowie Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise ausgesprochen werden.

3.1 Methoden

Bei einer Ortsbegehung am 14.01.2009 tagsüber wurde das Eingriffsgebiet hinsichtlich seiner potenziellen Tauglichkeit als Fledermaus-Lebensraum begutachtet, demnach eine Potenzialanalyse durchgeführt. Die Gehölzstrukturen wurden auch im Hinblick auf eine mögliche Eignung als Baumquartier begutachtet, ebenfalls der im Gebiet liegende Gebäudebestand sowie die Gebäude in direkter Umgebung zum Plangebiet. Weiterhin wurde die potenzielle Qualität als Fledermaus-Nahrungsraum sowie als weitere wichtige Funktionsräume, z.B. wichtige Flugstraßen zwischen Quartieren und Jagdgebieten eingeschätzt.

3.2 Ergebnisse

Das Plangebiet setzt sich zur Zeit vor allem aus Grünlandflächen zusammen, die zum Teil kleinflächig durch Pferde beweidet sind, aber auch zeitweise brach zu liegen scheinen oder nur seltener gemäht oder beweidet werden. Die einzelnen Flächen sind durch randlich stehende Gehölze (Gebüsche und Einzelbäume), Staudenfluren und die unterschiedliche Beweidungsnutzung stark

strukturiert. Westlich der Lehmbrakener Straße befindet sich ein stark strukturiertes, gartenartiges Gelände, in dem sich ein Wohngebäude befindet. Hier schließen sich ebenfalls Grünlandflächen an, die sehr kleinparzellig durch Gehölze, in diesem Bereich durch mehrere größere Einzelbäume (Eichen) strukturiert sind. Lediglich westlich des Mosskamps schließt sich eine größere freiere Ackerfläche an. Entlang der Lehmbrakener Straße zieht sich eine teilweise zweireihige Allee älteren Baumbestandes durch das Gebiet. Die älteren Bäume im Gebiet könnten aufgrund ihres Alters als Fledermausquartier dienen. Das durch extensives Grünland dominierte strukturierte Plangebiet schließt sich nördlich an den dichten Siedlungsrand von Sythen an und wird im Süden durch die stark befahrene Sythener Straße begrenzt.

Aufgrund der aktuellen Struktur und Biotop-Ausstattung des Plangebietes und der Lage in der Gesamtlandschaft ist das Vorkommen von Funktionsräumen folgender Fledermausarten zu erwarten:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) stellt Informationen über den Erhaltungszustand streng geschützter Arten zur Verfügung. Anhand der Datenbankabfrage des LANUV lassen sich Aussagen darüber treffen, welche Fledermausarten bereits im Bereich des entsprechenden Messtischblattes, in denen das Untersuchungsgebiet liegt, nachgewiesen wurden (Tabelle 1).

	Sommerquartiere		Winterquartiere			Jagdhabitate		Erhaltungszustand	
Art	Baum	Gebäude	unterirdisch	Gebäude und Brücken	Bäume	strukturierte Offenland-schaft	Wald	NRW (atlant.)	BRD (atlant.)
Zwergfledermaus	x	xxx	xx	xxx	x	xxx	xx	G	FV
Rauhautfledermaus	xxx	x			x	xxx		G	FV
Großer Abendsegler	xxx	x		xxx	xxx	xxx		G	FV
Breitflügelfledermaus		xxx	xx	xxx		xxx	x	G	U1
Großes Mausohr	x	xxx	xxx			xx	xxx	U	U1
Fransenfledermaus	xxx	xx	xxx		xxx	xx	xxx	G	FV
Wasserfledermaus	xxx	x	xxx		x	xxx (Gewässer)	x	G	FV
Braunes Langohr	xxx	x	xxx		xxx	xx	xxx	G	FV
Teichfledermaus	x	xxx	xxx			xxx (Gewässer)	x	G	FV

Tab. 5: Fledermausarten des Messtischblatts „Haltern"

Die Kategorisierung des Erhaltungszustands und die Nachweise für die einzelnen Messtischblätter sind dem Fachinformationssystem „geschützte Arten in NRW" (LANUV 2007) entnommen. Weiterhin werden die Erhaltungszustände für die BRD nach „Nationaler Bericht-Bewertung der FFH-Arten" (BfN 2007) angegeben.
(xxx=sehr häufig, xx=regelmäßig, x=selten, G=günstig, U=ungünstig, S=schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, U1= ungünstig bis unzureichend, U1= ungünstig bis unzureichend)

Bis auf die Teichfledermaus und die Wasserfledermaus sind alle in der Tabelle genannten Arten unmittelbar im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Über die Angaben in der Tabelle hinaus könnten mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Kleine und Große Bartfledermaus und der Kleinabendsegler im Untersuchungsgebiet vorkommen. Das Vorkommen von Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus ist recht unwahrscheinlich, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3.3 Bewertung des Untersuchungsgebietes als Fledermaus-Lebensraum

Das am Siedlungsrand liegende, von Grünland dominierte Eingriffsgebiet kann inmitten der stark strukturierten, durch große Wälder und Stillgewässer eingerahmten Landschaft als Funktionsräume zahlreicher Fledermausarten dienen (vgl. Abbildung 1).

Zu diesen Arten gehören die eher im Offen- Halboffenland jagenden Arten Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und Großer Abendsegler. Auch die Zwergfledermaus jagt zu bestimmten Jahreszeiten im Offenland. Weitere, mehr Struktur gebunden jagende Arten, wie Zwerg- und Rauhautfledermaus, Fransen- und Bartfledermaus, sowie das Braune Langohr könnten entlang der zahlreichen Vegetationsrandstrukturen nach Nahrung suchen. Insbesondere können die beweideten Grünlandflächen als essenzielle Jagdgebiete von Breitflügelfledermaus, Großem Abendsegler, Kleinabendsegler und Großem Mausohr dienen.

Allen Arten könnten die im Gebiet zahlreichen Randstrukturen sowie linienhaften Landschaftselemente als Orientierung und als wichtige Flugstraßen zwischen Teillebensräumen nutzen. Die älteren Baumbestände vornehmlich im Westen des Gebietes und der Allee an der Lehmbrakener Straße sowie die Gebäudestruktur von Sythen könnten Höhlenbäume und Gebäudequartiere für Fledermäuse beherbergen, die als Fortpflanzungs-, Balz- und Winterquartiere dienen. Auch beherbergen die Eingriffsflächen selbst potenziell geeignete Fledermausquartiere in den Baumbeständen und dem Gebäude westlich der Lehmbrakener Straße. Die beschriebenen Quartiere, die sich vermutlich in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsgebiet befinden, stehen im direkten funktionalen Zusammenhang mit den vermuteten essenziellen Jagdhabitaten im Eingriffsgebiet.

Im Osten des Eingriffsgebietes wurden Vogelnistkästen an den Baumbeständen am Melkenweg gefunden, die ebenfalls Fledermäusen als Quartier dienen könnten.





Abb. 1: (links): Blick entlang des Baumbestandes am Melkenweg mit Vogelnistkästen

Abb. 2: (rechts): Blick in den Siedlungsbereich von Sythen mit als Fledermausquartier geeignetem Gebäudebestand

Bei den unmittelbaren Eingriffsflächen handelt es sich derzeit um Ackerflächen mit Vegetationsrandstrukturen, beweidetes Grünland mit randlichen Vegetationsstrukturen sowie großräumige gartenartig strukturierte Flächen westlich der Lehmbrakener Straße und nördlich des Mosskamps. Diese Flächen haben sehr wahrscheinlich aufgrund ihrer Struktur und Lage in der Gesamtlandschaft eine essenzielle Bedeutung als Nahrungsraum und Flugstraßen für Fledermäuse.





Abb. 4 und 5: Blick von zwei Seiten auf das stark strukturierte gartenartige Gelände westlich der Lehmbrakener straße der Korbflechterei

Insbesondere beweidete Grünlandflächen, mit angrenzender Randvegetation werden besonders gerne von Fledermäusen zur Jagd genutzt. Auch auf frisch abgeernteten Äckern, die an Vegetationsstrukturen höherer Qualität angrenzen, sind zu dieser Zeit immer wieder zahlreiche jagende Fledermäuse zu beobachten.

Das Eingriffsgebiet und seine direkte Umgebung werden auf Grundlage der Ortsbesichtigung und der Kenntnisse zum Vorkommen von Fledermausarten im entsprechenden Messtischblatt (vgl. Tabelle 1) als wahrscheinlich herausragender Fledermaus-Lebensraum (Jagdhabitate, Quartiere, verbindende Flugstraßen) eingeschätzt.



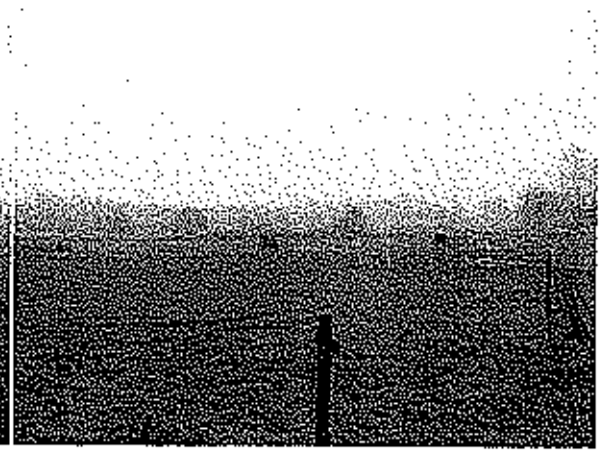

Abb. 6 (links): Blick auf Pferdeweide mit Baumbestand östlich der Lehmbrakener Straße

Abb. 7 (recht): Blick über die Weideflächen westlich der Lehmbrakener Straße

3.4 Mögliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch den geplanten Eingriff

Derzeit besteht die Kenntnis über die Planung insoweit, dass die begutachteten und oben beschriebenen Flächen in ein Wohngebiet umgewandelt werden sollen. Durch die Umwandlung der aktuell für Fledermäuse sehr wertvoll eingeschätzten Flächen nördlich von Sythen könnte es zu folgenden Beeinträchtigungen von wichtigen Funktionsräumen der potenziellen lokalen Fledermausfauna kommen:

- Verlust von essenziellen Jagdgebieten und dadurch erhebliche Beeinträchtigung von Fledermaus-Lebensstätten und Lokalpopulationen
- Verlust und Funktionsverlust von Fledermaus-Flugstraßen zwischen Quartieren und Jagdhabitaten
- Verlust und/oder Funktionsverlust von linienhaften Vegetationsstrukturen als Orientierungshilfe und Leitlinie zwischen Teillebensräumen
- Verlust von Quartierbäumen und somit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beeinträchtigung von zu erhaltenden Strukturen durch starke Beleuchtung – Verlust der Funktion
- Beeinträchtigung von außerhalb liegenden Jagdhabitaten durch Abzug der Nahrungsinsekten
- Erhöhte Barrierewirkung und Zerschneidung von Fledermaus-Funktionsräumen

Derzeit muss von einer wahrscheinlichen Beeinträchtigung der Lokalpopulationen bzw. von einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der genannten Arten durch den geplanten Eingriff ausgegangen werden.

Durch den Verlust von dörflichen Randstrukturen und von (beweidetem) Grünland ist insbesondere die Breitflügelfledermaus bedroht (vgl. DIETZ et al. (2007), KURTZE (1991), SANDER (1996). Zwar wurde der Erhaltungszustand dieser Art in NRW als „günstig" eingestuft (LANUV 2009). Ihr Erhaltungszustand in der atlantischen Region für die gesamte BRD ist jedoch ungünstig bis unzureichend (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007). Im Falle der Breitflügelfledermaus zum Beispiel sind ihre essenziellen Jagdgebiete zur Lebensstätte zu zählen, da die Funktion der Lebensstätte lediglich erhalten werden kann, wenn ausreichend Nahrungshabitate für die Tiere erhalten bleiben (vgl. MUNLV 2007). Dieser Sachverhalt kann auch für weitere potenziell im Eingriffsgebiet vorkommende Arten, wie zum Beispiel Zwergfledermaus und Braunes Langohr gelten.

3.5 Weitere Vorgehensweise zur Untersuchung der Fledermausfauna

Die Mindestanforderungen eines Untersuchungsumfanges zur Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung für Fledermäuse ist nachstehend aufgeführt.

Posten 1: Mindestumfang

3 Detektorbegehungen abends (Ausflug, Aktivität, Artenspektrum, Flugstraßen)

2 Detektorbegehungen morgens (Suche nach Quartieren anhand von Gebäude und Bäume umschwärmenden Fledermäusen

2 Detektorbegehungen abends/nachts (wandernde Arten, Balz)

Gutachten inkl. saP ((Ruf)Auswertung, Bewertung, Maßnahmenplanung), Karte

Posten 2: Optionalangebot gezielte Suche nach Quartieren pro Hofanlage oder Baumgruppe

2 Detektorbegehungen abends (Ausflug, Aktivität, Artenspektrum, Flugstraßen)

2 Detektorbegehungen morgens (Suche nach Quartieren anhand von Gebäude und Bäume umschwärmenden Fledermäusen

4 Besonderer Artenschutz

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2007) wurde der Artenschutz deutlich gestärkt und ist bei allen Eingriffsplanungen verstärkt zu berücksichtigen. Dieser besondere Artenschutz beschränkt sich nicht auf Schutzgebiete (NSG, LSG, FFH-Gebiete), sondern ist auch außerhalb dieser Gebiete wirksam.

Unter Schutz gestellt sind alle streng geschützten Arten und besonders geschützten Arten einschließlich aller europäischen Vogelarten. Die Artengruppen werden in § 10 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 BNatSchG (2007) definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf vier verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie *92/43/EWG*),
- Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL, Richtlinie *79/409/EWG*),
- EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV, Verordnung (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Maßgebliche Rechtsvorschriften (gem. BNatSchG vom 12. Dezember 2007)

Die zentrale Vorgabe des besonderen Artenschutzes wird über den § 42 BNatSchG geregelt.

§ 42 BNatSchG
"(1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild leben- den Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Folgende Absätze 4 & 5 werden angefügt:
„(4) Die den in § 5 Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes- Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse verstößt nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischereiwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.
(5) Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen die Verbote des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentlich ist, dass der Artenschutz nicht mehr ausschließlich individuenbezogen ist, sondern zum ersten ein Zeitbezug (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNAtSchG n.F.) hinzukommt, zum zweiten eine "Erheblichkeitsschwelle" (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNAtSchG n.F.) überwunden werden muss, wobei sich die Erheblichkeit am Erhaltungszustand der lokalen Population bemisst, und zum dritten die Erfüllung des Verbotstatbestandes im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht gegeben ist, wenn trotz (singulärer) Eingriffe deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (vgl. § 42 Abs. 5 BNatSchG n.F.).

§ 43 BNatSchG
a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 1" die Angabe „und 3" eingefügt.

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
"(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung, oder
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen."

Folgender Absatz 9 wird angefügt:
"(9) Das Bundesamt für Naturschutz kann im Falle des Verbringens aus Drittländern von den Verboten des § 42 unter den Voraussetzungen des Absatzes 8 Satz 2 und 3 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, um unter kontrollierten Bedingungen und in beschränktem Ausmaß eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b sowie für gezüchtete und künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen dieser Arten zu ermöglichen."

§ 62 BNatSchG
"§ 62 Befreiungen: Von den Verboten des § 42 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt."

In Artikel 12 und 13, der FFH-Richtlinie bzw. Artikel 5 der VS-Richtlinie finden sich Entsprechungen zum § 42 BNatSchG. **Artikel 16 der FFH-Richtlinie** beinhaltet Vorgaben für eine mögliche Abweichung. Eine Abweichung (vom Artenschutz) kommt nur dann in Frage, wenn
- es keine andere zufrieden stellende Lösung (hier: für das jeweilige Vorhaben) gibt
- und die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand[1] verweilt.

Maßgeblich ist somit ein günstiger Erhaltungszustand für die vom Eingriff betroffenen geschützten Arten, dieser Erhaltungszustand kann im Rahmen eines Planvorhabens nicht auf das gesamte Verbreitungsgebiet (biogeographischen Region) einer Art bezogen werden, sondern ist auf einen überschaubaren Verwaltungsbereich (z.B. Kreisebene) zu übertragen.

Hierbei ist der **§ 19 Abs.3 BNatSchG** als rahmenrechtliche Vorgabe bindend:
Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Gemäß Artikel 1 lit. i) FFH-Richtlinie (*Richtlinie 92/43/EWG*) definiert sich der **Erhaltungszustand einer Art** wie folgt: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die

[1] Unter einem günstigen Erhaltungszustand ist u.a. zu verstehen, dass eine Population nicht abnimmt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass gefährdete Rote-Liste-Arten sich nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichnete Gebiet (Anm.: im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten) auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es ~2.250 besonders geschützte Arten und ~400 streng geschützte Arten; in NRW sind 200 Arten streng geschützt, in Niedersachsen ~230.

In NRW wird die Gesamtheit der streng geschützten Arten aus den verschiedenen Richtlinien und Verordnungen **„planungsrelevante Arten"** genannt.

In NRW regelmäßig auftretende, planungsrelevante „Streng geschützte Arten" und „Europäische Vogelarten", die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind (KIEL 2005, 2007).

Säugetiere: Bechsteinfledermaus (1:1c); **Braunes Langohr** (1:1c); **Breitflügelfledermaus** (1:1c); Europäischer Biber (1:1c); Feldhamster (1:1c); **Fransenfledermaus** (1:1c); Graues Langohr (1:1c); **Große Bartfledermaus** (1:1c); **Großer Abendsegler** (1:1c); **Großes Mausohr** (1:1c); Haselmaus (1:1c); **Kleine Bartfledermaus** (1:1c); **Kleiner Abendsegler** (1:1c); Mopsfledermaus (1:1c); Nordfledermaus (1:1c); **Rauhautfledermaus** (1:1c); Teichfledermaus (1:1c); Wasserfledermaus (1:1c); Wildkatze (1:1a; 1c); Wimperfledermaus (1:1c); Zweifarbfledermaus (1:1c); **Zwergfledermaus** (1:1c).

Vögel: Alpenstrandläufer (1:1b; 3); Bartmeise (3); Baumfalke (1:1a; 3:3b); Bekassine (1:1b; 3:3b); Beutelmeise (3); Bienenfresser (1:1b; 3); Blässgans (3:3b); Blaukehlchen (1:1b; 3:3a); Brachpieper (1:1b; 3:3a); Brandgans (3); Braunkehlchen (3:3b); Bruchwasserläufer (1:1b; 3:3a); Drosselrohrsänger (1:1b; 3); Dunkler Wasserläufer (3:3b); Eisvogel (1:1b; 3:3a); Erlenzeisig (3); Feldschwirl (3); Fischadler (1:1a; 3:3a); Flussregenpfeifer (1:1; 3:3b); Flussseeschwalbe (1:1b; 3:3a); Flussuferläufer (1:1b; 3); Gänsesäger (3:3b); Gartenrotschwanz (3); Goldregenpfeifer (1:1b; 3:3a); Grauammer (1:1b; 3); **Graureiher** (3); Grauspecht (1:1b; 3:3a); Großer Brachvogel (1:1b 3:3b); Grünschenkel (3:3b); **Grünspecht** (1:1b; 3); Habicht (1:1a; 3); Haselhuhn (3:3a); Haubenlerche (1:1b; 3); Heidelerche (1db; 3:3a); Kampfläufer (1:1b; 3:3a); Kiebitz (1:1b; 3:3b); Kleinspecht (3); Knäkente (1:1a; 3:3b); Kolkrabe (3); Kormoran (3); Kornweihe (1:1a; 3:3a); Kranich (1:1a; 3:3a); Krickente (3:3b); Kurzschnabelgans (3:3b); Löffelente (3:3b); **Mäusebussard** (1:1a; 3); Merlin (1:1a; 3:3a); Mittelspecht (1:1b; 3:3a); Mornellregenpfeifer (1:1b; 3:3a); Nachtigall (3:3b); Neuntöter (3:3a); Nonnengans (3:3a); Orpheusspötter (3); Ortolan (1:1b; 3:3a); Pfeifente (3:3b); Pirol (3:3b); Prachttaucher (3:3a); Raubwürger (1:1b; 3:3b); **Rauchschwalbe** (3); Raufußbussard (1:1a; 3); Raufußkauz (1:1a; 3:3a); Rebhuhn (3); Ringdrossel (3); Rohrdommel (1b; 3;3a); Rohrschwirl (1:1b; 3); Rohrweihe (1:1a; 3:3a); Rosaflamingo (1:1a; 3:3a); Rothalstaucher (1:1b; 3); Rotmilan (1:1a; 3:3a); Rotschenkel (1:1b; 3:3b); Saatgans (3:3b); Saatkrähe (3); Säbelschnäbler (1:1b; 3:3a); Sandregenpfeifer (1:1b; 3); Schafstelze (3); Schellente (3:3b); Schilfrohrsänger (1:1b; 3); **Schlafereule** (1:1a; 3); Schnatterente (3:3b); Schwarzhalstaucher (1:1b; 3:3b); Schwarzkehlchen (3:3b); Schwarzkopfmöwe (3:3a); Schwarzmilan (1:1a; 3:3a); Schwarzspecht (1:1b; 3:3a); Schwarzstorch (1:1a; 3:3a); Seeadler (1:1a; 3:3a); Silbermöwe (3); Silberreiher (1;1a; 3:3a); Singschwan (1:1b; 3:3a); **Sperber** (1:1a; 3); Sperlingskauz (1:1a; 3:3a); Spießente (3:3b); Steinkauz (1:1a; 3); Steinschmätzer (3); Sterntaucher (3:3a); Sturmmöwe (3); Sumpfohreule (1:1a; 3:3a); Tafelente (3:3b); Tannenhäher (3); Teichhuhn (1:1b; 3); Teichrohrsänger (3:3b); Trauerseeschwalbe (1:1b; 3:3a); Tüpfelsumpfhuhn (1:1b; 3:3a); **Turmfalke** (1:1a; 3); Turteltaube (3); Uferschnepfe (1:1b; 3:3b); Uferschwalbe (1:1b; 3:3b); Uhu (1:1a; 3:3a); Wachtel (3); Wachtelkönig (1:1b; 3:3a); Waldkauz (1:1a; 3); Waldohreule (1:1a; 3); Waldwasserläufer (1:1b; 3:3b); Wanderfalke (1:1a; 3:3a); Wasserralle (3:3b); Weißstorch (1:1b; 3:3a); Wendehals (1:1b; 3:3b); Wespenbussard (1:1a; 3:3a); Wiesenpieper (3:3b); Wiesenweihe (1:1a; 3:3a); Ziegenmelker (1:1b; 3:3a); Zippammer (1:1b; 3:3b); Zwergdommel (1:1b; 3:3a); Zwerggans (3:3a); Zwergsäger (3:3a); Zwergschnepfe (1:1b; 3:3b); Zwergschwan (3:3a); Zwergtaucher (3:3b).

Amphibien und Reptilien: Geburtshelferkröte (1:1c); Gelbbauchunke (1:1c); Kammmolch (1:1c); Kleiner Wasserfrosch (1:1c); Knoblauchkröte (1:1c); Kreuzkröte (1:1c); Laubfrosch (1:1c); Mauereidechse (1:1c); Moorfrosch (1:1c); Schlingnatter (1:1c); Springfrosch (1:1c); Wechselkröte (1:1c); Zauneidechse (1:1c).

Wirbellose: Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) (1:1c); Flussperlmuschel (*Margritifera margritifera*) (1:1b); Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudoanadonta complanata*) (1:1b); Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) (1:1c);

Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*) (1:1b); Scharlachlibelle *(Ceriagrion tenellum)* (1:1b); Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) (1:1b); Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*) (1:1b); Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) (1:1c); Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) (1:1c);
Schwarzer Grubenlaufkäfer *(Carabus nodulosus)* (1:1b); Veränderlicher Edelscharrkäfer (*Gnorimus variabilis*) (1:1b); Heldbock (*Cerambyx cerdo*) (1:1c); Deutscher Sandlaufkäfer *(Cylindera germanica)* (1:1b); Mattschwarzer Malvurmkäfer *(Meloe rugosus)* (1:1b); Großer Wespenbock *(Necydalis major)* (1:1b); Eremit (*Osmoderma eremita*) (1:1c);
Heidekraut-Glattrückeneule *(Aporophyla luxoburgensis)* (1:1b); Grüner Rindenflechten-Spanner *(Cleorodes lichenaria)* (1:1b); Heidekraut-Fleckenspanner *(Dyscia fagaria)* (1:1b); Schwarzfleckiger Feuerfalter *(Maculinea arion)* (1:1c); Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Maculinea nausithous)* (1:1c); Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Maculinea teleius)* (1:1c); Warneckes Heidemoor-Sonneneule *(Hellothis maritima warneckei)* (1:1b); Gagelstrauch-Moor-Holzeule *(Lithophane lamda)* (1:1b; Blauschillernder Feuerfalter *(Lycaena helle)* (1:1b, 1c); Heide-Bürstenspinner *(Orgyia antiquoides)* (1:1b); Nachtkerzen-Schwärmer *(Proserpinus proserpina)* (1:1c); Graubraune Eichenbuscheule *(Spudaea ruticilla)* (1:1b);
Steppen-Sattelschrecke *(Ephippiger ephippiger)* (1:1b);
Echter Kiemenfuß *(Branchipus schaefferi)* (1:1b); Edelkrebs *(Astacus astacus)* (1:1b);
Sandwolfsspinne *(Arctosa cinerea)* (1:1b); Gerandete Wasserspinne(*Dolomedes plantarius)* (1:1b).

Pflanzen: Ästiger Mondraute *(Botrychium matricariifolium)* (1:1b); Einfache Mondraute *(Botrychium simplex)* (1:1c); Frauenschuh *(Cypripedium calceolus)* (1:1a, 1c); Schwimmendes Froschkraut *(Luronium natans)* (1:1c); Sumpf-Glanzkraut *(Liparis loeselii)* (1:1a, 1c); Kriechender Sellerie *(Apium repens)* (1:1c); Prächtiger Dünnfarn *(Trichomanes speciosum)* (1:1c); Wasser-Lobelie *(Lobelia dortmanna)* (1:1b); Zarter Gauchheil *(Anagallis tenella)* (1:1b).

Tab. 6: Planungsrelevante Arten in NRW

1: Streng geschützte Art; **1a:** Anhang A EuArtSchV; **1b:** Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV; **1c:** Anhang IV FFH-RL
3: Europäische Vogelart; **3a:** Anhang 1 VS-RL; **3b:** Art. 4 (2) VS-RL
Fett unterstrichen sind die Arten, die im Untersuchungsgebiet angetroffen wurden.

4.1 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

Vermutlich treten im Planungsgebiet verschiedene planungsrelevante Tierarten auf.

lfd. Nr.	Fledermäuse	vom Vorhaben negativ betroffen
1.	• Braunes Langohr	potentiell ja, Vorkommen lt. Messtischblatt
2.	• Breitflügelfledermaus	potentiell ja, Vorkommen lt. Messtischblatt
3.	• Fransenfledermaus	potentiell ja, Vorkommen lt. Messtischblatt
4.	• Große Bartfledermaus	potentiell ja, Vorkommen lt. Messtischblatt
5.	• Großer Abendsegler	potentiell ja, Vorkommen lt. Messtischblatt
6.	• Großes Mausohr	potentiell ja, Vorkommen lt. Messtischblatt
7.	• Kleine Bartfledermaus	potentiell ja, Vorkommen lt. Messtischblatt
8.	• Kleiner Abendsegler	potentiell ja, Vorkommen lt. Messtischblatt
9.	• Rauhhautfledermaus	potentiell ja, Vorkommen lt. Messtischblatt
10.	• Zwergfledermaus	potentiell ja, Vorkommen lt. Messtischblatt
	Vögel	
1.	• Graureiher	nein, sporadischer Nahrungsgast
2.	• Grünspecht	nein, kulturfolgende Art, ggf. kleinteiliger Verlust von Teillebensraum
3.	• Kleiber	vermutlich nein, Verdrängung eines Brutpaars aber nicht auszuschließen
4.	• Mäusebussard	nein, sporadischer Nahrungsgast
5.	• Rauchschwalbe	nein, sporadischer Nahrungsgast
6.	• Schleiereule	nein, kulturfolgende Art
7.	• Sperber	nein, ggf. sporadischer Nahrungsgast
8.	• Turmfalke	nein, kulturfolgende Art, sporadischer Nahrungsgast, ggf. kleinteiliger Verlust von Nahrungsraum

Tab. 7: Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

4.1.1 Fledermäuse

Ohne faunistische Untersuchungen ist für das Gebiet keine qualifizierte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Auch das Artenspektrum ist im Zuge dieser Voruntersuchung nicht weiter einzuschränken, so dass potenziell alle genannten Fledermausarten betroffen sind.

4.1.2 Vögel

4.1.2.1 Kiebitz

Jahreszeitenbedingt konnten im Plangebiet keine Kiebitze nachgewiesen werden.

Die Präsenz des Kiebitzes im Plangebiet ist aufgrund vielfältiger Störungen und Gefährdungen (Licht, Lärm, Spaziergänger, Fressfeinde) unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen. Ggf. verschlechtert sich durch die Planung der Erhaltungszustand des Kiebitzes, so dass kompensatorische Maßnahmen zu ergreifen wären. Grundsätzlich kann der günstige Erhaltungszustand dieser Art durch geeignete kompensatorische Maßnahmen hergestellt werden, so dass dann der Erhaltungszustand dieser Vogelart nicht verschlechtert wird[2].

Art: Kiebitz (*Vanellus vanellus*)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x x 	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: *	Messtischblatt: **4209 (Haltern)**
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: • kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	 G x 	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	 x 	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. • vermutlich nein, da nur suboptimaler Lebensraum im Plangebiet vorhanden; grundsätzlich kann aber die Verdrängung eines Brutpaars auf westlich gelegener Ackerfläche nicht ausgeschlossen werden; vorsorglich wären kompensatorische Maßnahmen zu ergreifen, diese wären artspezifisch auf die Lebensraumansprüche von Kiebitzen zuzuschneiden				
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - keine -				
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - keine -				
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - durch artspezifische Maßnahmen zu gewährleisten. -				
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). - jahreszeitenbedingt kein Nachweis möglich -				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			**ja**	**nein**
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)?				x

2 Für eine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme steht eine räumlich benachbarte Fläche nördlich des Plangebietes zur Verfügung.

(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)?	ggf. ja	
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (Nr. 4)?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 42 (5))?		x
b) Streng geschützte Art:	ja	nein
4.6 Wird evt. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja"		x
b) Streng geschützte Art:	ja	nein
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja"		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja" 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		x
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja" 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. - bei Präsenz des Kiebitzes wird der günstige Erhaltungszustand des Kiebitzes nur durch geeignete kompensatorische Maßnahmen (Grünlandextensivierung mit Blänken) gewährleistet	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

4.1.2.2 Grünspecht

Der Grünspecht ist eine an altes Gehölz gebundene kulturfolgende Art, die gerne auch in Gärten und Parks auftritt. Das Untersuchungsgebiet ist ggf. aufgrund seiner Strukturvielfalt und der Präsenz vieler alter Gehölze Teil eines Grünspechtreviers, ob er im Plangebiet brütet ist unbekannt. Aufgrund der Großflächigkeit eines Grünspechtreviers (300-500 ha) stellt das Plangebiet trotz seiner Größe keinen essenziellen Lebensraum dar. Auch ist der Erhalt vieler alter Bäume geplant, so dass der Grünspecht auch bei Planrealisierung ungefährdet bleibt.

Art: Grünspecht *Picus viridis*		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Europ. Vogelart x Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	Rote Liste Deutschland Kat.: * Rote Liste NRW Kat.: *	Messtischblatt: **4209 (Haltern)**
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: **G** • kontinentale Region - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut x - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. - vermutlich nein, Plangebiet ist ggf. Teil eines Grünspechtreviers, durch Erhalt vieler alter Bäume und aufgrund seiner sehr großen Revieransprüche keine substanzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - keine -		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - keine -		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - nicht erforderlich -		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). - keine -		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	**ja**	**nein**
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)?	x	
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (Nr. 4)?	x	
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?		x
b) Streng geschützte Art:	**ja**	**nein**
4.6 Wird evt. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	Ja	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja"		x
b) Streng geschützte Art:	Ja	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja"		x

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja" 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		x
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja" 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		x
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

5 Fazit

Durch den geplanten Eingriff werden die Fledermaus-Lokalpopulationen wahrscheinlich beeinträchtigt und ihre Erhaltungszustände verschlechtert. Auch kann derzeit nicht eine Beeinträchtigung des Kiebitzes ausgeschlossen werden.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Belange über vorgezogene kompensatorische Maßnahmen auszugleichen sind; hierzu steht räumlich benachbart eine ~5,5 ha große Fläche nördlich des eigentlichen Plangebiets zur Verfügung.

Für die vorgesehene externe Kompensationsfläche wird ein artenschutzrechtliches Entwicklungskonzept vorgelegt und mit der ULB abgestimmt.

6 Literatur

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes. Aula-Verlag. Wiesbaden.

BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)

BRINKMANN, R. (1998): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. In: Fledermäuse – bedrohte Navigatoren der Nacht. Tagungsdokumentation des internationalen Fledermauskolloquiums am 26. / 27. Juni 1997. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden Württemberg 26, 59 – 94.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html, abgerufen am 25.08.2008.

DIETZ, CH., O. VON HELVESEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag. Eching.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkung zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. Löbf-Mitteilungen 1/05, 12-17.

KIEL, E.-F. (2007a): Erhaltungszustand der FFH-Arten in Nordrhein-Westfalen. Natur in NRW 2, 12 – 17.

KIEL, E.-F. (2007B): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Download von: http://www.naturschutzfachinformationssysteme nrw.de/artenschutz/content/de/download.html?jid=1o3, Stand 20.12.2007.

KURTZE, W. (1991): Die Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* in Nordniederschsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 26. 63-94.

LÖBF (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung, LÖBF-Schriftenreihe, Band 17. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.), Recklinghausen.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, erhaltungszustand, Vorkommen und Maßnahmen. 257 S. Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

SANDER, U. (1996): Die Bedeutung urbaner Lebensräume für Fledermäuse und deren Erfassung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit – dargestellt am Beispiel der Stadt Neuwied/Rhein.In: Kiefer, A. & M. Veith (Hrsg.): Beiträge zum Fledermausschutz in Rheinland-Pfalz. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 21: 145 – 168.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**).

Diese ökologische Studie wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(Olaf Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

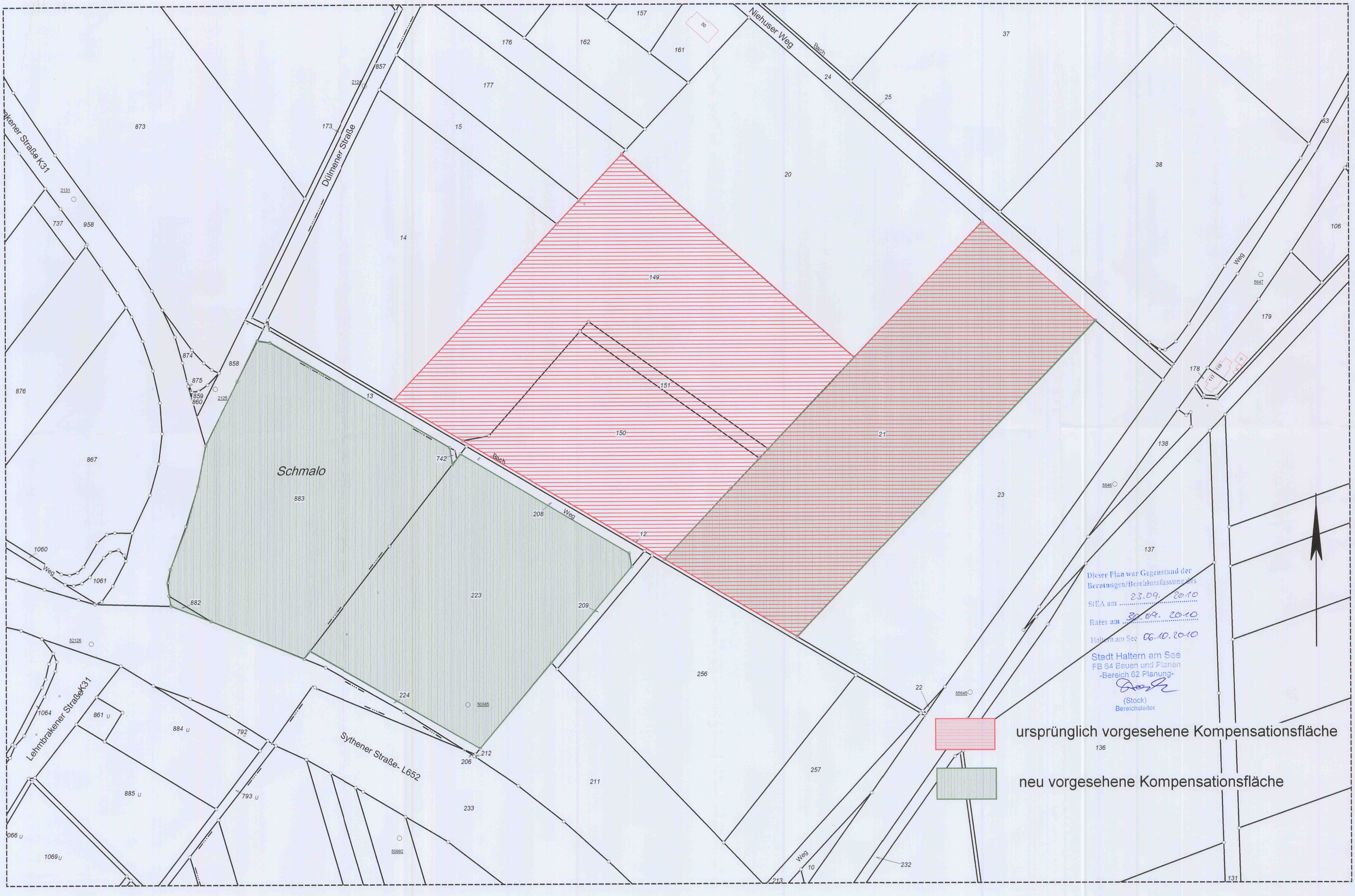

Externe Kompensationsflächen "Elterbreischlag"

M 1:1.000 Anlage 1 zum Bebauungsplan Nr. 70 „Elterbreischlag"